

# **Der Amtsschimmel hilft!**

**Rat und Auskunft**

## Der Amtsschimmel hilft!

*In diesem Abschnitt zeigt sich der Amtsschimmel nur von seiner guten Seite. Er galoppiert nicht, er bockt nicht, er ist nicht eigensinnig, hier will er nichts anderes als helfen, raten und führen. Zugleich will er zeigen, daß er besser ist als sein Ruf.*

*In den vielen Lebenslagen, die den Menschen von heute nötigen, ein Amt, eine Behörde aufzusuchen, bietet er seine hilfreiche Hand, um überflüssige Wege zu ersparen und sofort den richtigen Weg zu finden. Er gibt Anleitung, welche Unterlagen zu beschaffen oder mitzubringen sind, er gibt Aufklärung über die Leistungen der Gemeinde Wien auf den verschiedenen Gebieten der kommunalen Fürsorge und der Gesundheitspflege.*

*Hier ist der Amtsschimmel nicht das vielgelästerte ungebärdige Vieh, als das er dem einzelnen bisweilen entgegentritt und für das er dann verallgemeinernd gehalten wird, hier gibt er sich, wie er wirklich und normalerweise ist, wie er zehntausendfach täglich und stündlich in treuer Pflichterfüllung seinen Dienst versieht, als Diener am Menschen, als Diener am gemeinsamen Werk. Möge dieser Abschnitt seine Mission erfüllen: den Rat- und Hilfesuchenden nützen! Dann wiehert befriedigt*

*der Amtsschimmel*

# Bevölkerungswesen

## Staatsbürgerschaftsnachweis

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Für in Wien wohnhafte Personen wird der Staatsbürgerschaftsnachweis von der Magistratsabteilung 61, Wien I, Rathaus, Stiege 8, ebenerdig (Parteienverkehr Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8 bis 12 Uhr), ausgestellt.

Zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises sind folgende Dokumente vorzulegen:

Personaldokumente (wie Geburts-, Heiratsurkunde, eventuell Scheidungsdekret, Sterbeurkunde), Meldenachweis, gegebenenfalls Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und bei Behebung durch eine Mittelperson eine Vollmacht;

weilers bei Personen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger und nicht in Wien heimatberechtigt waren, der Heimatrollenauszug jener Gemeinde, in der sie am 13. März 1938 heimatberechtigt waren, allenfalls Optionsdekret;

bei Personen, die nach dem 13. März 1938 als Kinder österreichischer Eltern geboren wurden oder als Ausländerinnen die Ehe mit einem Österreicher schlossen: der Heimatrollenauszug des Vaters (der unehelichen Mutter) oder des Mannes;

bei Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft erst seit 1945 durch Verleihung oder Staatsbürgerschaftserklärung erwarben: Verleihungsurkunde oder Bescheinigung (Bescheid) über die Erklärung.

## Auszug aus der Heimatrolle

Personen, die am 13. März 1938 in einer österreichischen Gemeinde heimatberechtigt waren, können die Ausstellung eines Auszuges aus der Heimatrolle — früher Heimatschein — beantragen.

Für die Ausstellung des Heimatrollenauszuges sind dieselben Personaldokumente wie für die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (siehe vorstehende Rubrik „Staatsbürgerschaftsnachweis“), Meldenachweis, allenfalls auch Nachweis über den Erwerb akademischer Grade und Vollmacht der Mittelperson erforderlich.

## Was ist zu tun, um heiraten zu können?

**Zuständig** für das Aufgebot ist das Standesamt, in dessen Bezirk einer der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn keiner der beiden Verlobten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. Bei der Bestellung des Aufgebotes sind von beiden Verlobten vorzuweisen:

1. die Geburtsscheine,
2. die Trauungsscheine der Eltern,
3. die Staatsbürgerschaftsnachweise,
4. die Meldezettel.

**Eheunmündige**, das sind männliche Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten und weibliche Personen vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres, müssen die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch das Vormundschaftsgericht erwirken. Dem Mann kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

**Minderjährige** weibliche Personen müssen außerdem die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund) und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter) beibringen.

**Bereits verheiratet gewesene Personen** müssen die Nachweise über Eingehung und Auflösung ihrer Vorehen erbringen. Es sind dies Heiratsurkunden und Sterbeurkunden bzw. die mit der Rechtskraftbestätigung versehenen Urteile über Scheidung oder sonstige Auflösung der früheren Ehen.

**Frauen, deren Vorehe noch nicht zehn Monate aufgelöst ist**, bedürfen der Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit. Auskunft darüber erteilt das Standesamt.

**Ausländer** müssen ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist ein Zeugnis der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates, darüber beibringen, daß die beabsichtigte Eheschließung den Gesetzen des Heimatstaates entspricht. Außerdem müssen sie nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt in Österreich erlaubt ist. (Aufenthaltsbewilligung.) Kann das Ehefähigkeitszeugnis nicht beigebracht werden, so darf das Standesamt die Trauung nur auf Grund einer Befreiung durch das Oberlandesgericht vornehmen. Dies gilt auch für Staatenlose. Nähere Auskunft erteilt das Standesamt.

## Wie bekommt man die österreichische Staatsbürgerschaft?

Gesuche um die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind beim Magistratischen Bezirksamt einzureichen. (Es soll nur ein einziges Gesuch eingereicht werden, da sonst die Erledigung nur eine Verzögerung erfährt. Sollte ein Nachtrag notwendig sein, so muß darin angegeben werden, daß, wann und wo ein Ansuchen schon eingereicht wurde.)

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen, die noch keinen vierjährigen Aufenthalt in Österreich haben, kann nur dann erfolgen, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.

Auskünfte erteilen die Magistratischen Bezirksämter.

## Kann die Frau trotz Verhelichung mit einem Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten?

Eine Österreicherin, die einen Ausländer heiratet, verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie infolge der Verhelichung die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Das Gleiche gilt, wenn sie einen Ausländer heiratet, dessen Staatsbürgerschaft sie schon besitzt. Sie

kann jedoch vor der Eheschließung um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft neben der ausländischen aus triftigen Gründen ansuchen. Sie muß aber vor der Eheschließung den Bescheid, mit welchem ihr die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligt wird, in Händen haben. Die Gesuche sind in Wien bei den Magistratischen Bezirksämtern einzubringen. Nähere Auskünfte bei den Magistratischen Bezirksämtern und bei der Magistratsabteilung 61, Rathaus.

## Die Wiener Wählerevidenz

Seit dem Jahr 1957 werden in Österreich die Wahlberechtigten laufend in Evidenz geführt. Die rechtliche Grundlage hierfür bot bis zum 31. Dezember 1960 das Stimmlistengesetz, BGBl. Nr. 271/56, seit 1. Jänner 1961 ist an seine Stelle das Wählerevidenzgesetz, BGBl. Nr. 243/60, getreten. Weitere Einzelheiten enthält die Wählerevidenzverordnung BGBl. Nr. 7/61.

Die Wählerevidenz wird in Karteiform bei der Magistratsabteilung 62 geführt. Sie bildet die Grundlage für das Wählerverzeichnis bei den Nationalrats- und Gemeinderatswahlen sowie bei der Wahl des Bundespräsidenten.

Für jeden Wahlberechtigten wird ein Karteiblatt angelegt, das neben dem Namen das Geburtsjahr, den Familienstand und den Beruf enthält. Die Kartei ist nach Wahlsprengeln geordnet und jeder Wahlberechtigte wird in den Sprengel aufgenommen, in welchem er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerevidenz ist der Besitz des Wahlrechtes zum Nationalrat. Dieses Wahlrecht haben alle österreichischen Staatsbürger, die bis zum 31. Dezember des vergangenen Jahres das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind jedoch Personen, die von einem Gericht wegen bestimmter strafbarer Handlungen verurteilt worden sind. Der Wahlausschluß endet in der Regel drei bis fünf Jahre nach dem Ende der Strafe. Auch Entmündigte sind vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Die Wählerevidenz wird vom Magistrat ständig auf dem laufenden gehalten. Zu diesem Zweck müssen wahlberechtigte Personen bei Übersiedlungen anlässlich der polizeilichen Anmeldung auch ein Wählerevidenzblatt ausfüllen,

das von der Meldebehörde an die Magistratsabteilung 62 weitergeleitet wird. Bei Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere besteht überdies eine Verständigungspflicht der Gemeinden untereinander, da jeder Wahlberechtigte nur einmal in den Wählerevidenzen eingetragen sein darf. Die Namen jener Personen, die das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben und damit im folgenden Jahr das Wahlrecht erlangen, werden von der Bundes-Polizeibehörde dem Magistrat mitgeteilt. Andere Veränderungen in der Wählerevidenz werden auf Grund amtlicher Mitteilungen der Gerichte und der Standesämter durchgeführt.

In die Wählerevidenz kann jedermann, der sich von ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Österreichische Staatsbürger können auch im Wege eines Einspruches die Aufnahme eines Wahlberechtigten oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehren. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten in die Wählerevidenz zum Gegenstand, so ist außer den notwendigen Belegen auch ein von dem Betroffenen eigenhändig gefertigtes Wähleranlegeblatt anzuschließen. Über die Einsprüche entscheiden die nach der Nationalrats-Wahlordnung im Amt befindlichen Einspruchskommissionen, die zu diesem Zweck mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen sind.

In die Wiener Wählerevidenz kann bei der Magistratsabteilung 62, Wien I, Rathausstraße Nr. 9, täglich außer Samstag und Sonntag von 8 bis 16 Uhr Einsicht genommen werden. Bei dieser Stelle können auch mündliche oder schriftliche Einsprüche gegen die Wählerevidenz eingebracht werden.

TeI - Dämmfilze und -platten

**LINZER GLASSPINNEREI**

FRANZ HAIDER

Technisches Büro: Wien IV, Paulanergasse 13

**WERK LINZ - WEGSCHEID**

Fernruf 41 1 37

**WERK STOCKERAU**

Prager Straße 77 — Fernruf Stockerau 022 66/2773

Fernruf 56 11 33

D 27/79

# Fürsorge

## Wer ist hilfsbedürftig?

Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhält.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören: der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege; Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit; Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen; außerdem bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung; bei Körperbehinderten Erwerbsbefähigung.

Nur Hilfsbedürftige haben Anspruch auf eine Fürsorgehilfe. Wer Anspruch darauf hat, daß seinem Notstand von anderer Seite abgeholfen wird und diese Hilfe tatsächlich erhält — also etwa ein Kranker bei seiner Krankenkasse — gilt nicht als hilfsbedürftig.

## Wie erlangt man eine Geld- oder Sachaushilfe?

Man wendet sich an den zuständigen Fürsorgerat, dessen Anschrift und Sprechstunde im Hause angeschlagen oder beim Hauswart zu erfragen ist.

Hat sich der Fürsorgerat von der Notwendigkeit einer Geld- oder Sachaushilfe überzeugt, fertigt er einen Antrag aus. Mit diesem Antrag sowie mit allen Personaldokumenten und dem Meldezettel (Meldeabschnitt) geht man sodann zum Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes, wo über den Antrag entschieden wird. Beilligt dieses Amt eine Geldaushilfe, so stellt es eine Kassenanweisung aus, mittels der der Betrag in der Stadtkasse des Bezirkes erhoben werden kann. Wird vom Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat eine Sachleistung (Sachaushilfe) gewährt, fertigt es eine Anweisung aus, die man in der Warenstelle der Fürsorge, Wien VIII, Josefstädter Straße 95 bis 97, einlösen kann.

## Wie bekommt man eine Dauerfürsorgeunterstützung?

Hilfsbedürftige Personen — bei Frauen, die das 60. Lebensjahr, bei Männern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben oder nachweisbar arbeitsunfähig sind — können sich um eine Dauerfürsorgeunterstützung bewerben.

Der Hilfsbedürftige begibt sich mit allen Personaldokumenten, dem Meldezettel (Meldeabschnitt) und allen Nachweisen, die über Familien-, Wohnungs- und Einkommensverhältnisse Aufschluß geben, in das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgerefe-

rat seines Wohnbezirkes und bringt dort sein Ansuchen vor. Dieses Amt überprüft die Angaben über die wirtschaftlichen und Familienverhältnisse und trifft seine Entscheidung. Von der Erledigung erhält der Bewerber um eine Dauerunterstützung einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid. Ist in der Zwischenzeit bis zur Erledigung Hilfe erforderlich, gewährt das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat einmalige Aushilfen.

## Wie kommt man in ein Altersheim?

Voraussetzung für die Aufnahme in ein Altersheim ist vor allem ein höherer Grad von Pflegebedürftigkeit. Nicht aufgenommen werden Infektions- und Geisteskranke. Ferner besteht keine Aufnahmepflicht gegenüber Personen, deren eigene Mittel (Einkommen und verwertbares Vermögen) hinreichen, die Pflegegebühren in einer Privatanstalt zu bezahlen und gegenüber Personen, die diese Pflegegebühren von alimentationspflichtigen Angehörigen erhalten können.

Der Antrag ist in allen Fällen beim Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes (des Aufzunehmenden) zu stellen. Erforderlich sind:

1. ein ärztlicher Antrag (jeder praktische Arzt hat die erforderlichen Formulare).
2. Falls der Aufzunehmende nicht selbst beim Amt erscheinen kann, seine Erklärung, daß er mit einer Einweisung in ein Altersheim einverstanden ist. Kann er diese Erklärung nicht selbst unterschreiben, muß seine Bereitschaft zum Altersheimeintritt von zwei Zeugen bestätigt sein; im Falle seiner Entmündigung hat der Kurator das Einverständnis zu geben.
3. Personaldokumente und Meldezettel (Meldeabschnitt).
4. Einkommensnachweise des Einzuweisenden und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen.

Bei Lebensgefahr kann von den unter Punkt 4 angeführten Erfordernissen vorerst Abstand genommen werden. Ausländer sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Der Transport der Eingewiesenen erfolgt bei nicht gehfähigen Personen ohne vorherige Verständigung mittels Sanitätswagen. Gehfähigen Pfleglingen wird bei der Aufnahmeuntersuchung der Zeitpunkt bekanntgegeben, zu dem sie sich im Altersheim zur Aufnahme einfinden sollen.

## Wie bekommt man Heimpflege?

Heimpflege als Fürsorgeleistung wird nur vorübergehend gewährt. Voraussetzung ist, daß in einem Haushalt eine kranke Person lebt, die weder Verwandte oder sonst irgendwie verpflichtete Personen hat, die die Pflege leisten könnten, noch in der Lage ist, eine Pflege-

person zu bezahlen. (Wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen in der Lage sind, die Kosten für eine Pflegeperson zu tragen, wird Heimpflege nicht beigelegt.)

Erforderlich ist ein vom behandelnden Arzt ausgemerkter Befund, aus dem die Pflegebedürftigkeit und das Erfordernis einer Pflegeperson hervorgeht.

Personen, die Krankenkassenanspruch haben, müssen vorerst den ärztlichen Befund bei ihrer Krankenkasse einreichen, weil diese in bestimmten Fällen Heimpflege bewilligt. Nichtversicherte Kranke und solche, denen die Kasse Heimpflege abgelehnt hat, wenden sich an das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat ihres Wohnbezirkes. Neben dem Befund des Arztes und der eventuellen Ablehnung seitens der Krankenkasse sind die Personaldokumente, der Meldzettel und Einkommensnachweise des Patienten sowie die aller alimentationspflichtigen Angehörigen mitzubringen. In nachweisbar dringlichen Fällen können die Einkommensnachweise nachgebracht werden.

Beigelegt wird in solchen Fällen eine Krankenschwester des Vereines „Wiener Hauskrankenpflege“, die nach den Anweisungen des Arztes die Pflege leistet. Daneben wird, soweit es für den Kranken nötig ist und niemand anderer es leisten kann, gekocht und der Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, versorgt. Selbstverständlich werden in einem Haushalt, in dem die Hausfrau erkrankt ist, erforderlichenfalls die Kinder mitversorgt, kurz, der Haushalt wird so weit als möglich aufrecht erhalten.

Personen, die für die Kosten einer Heimpflege selbst aufkommen, wenden sich direkt an den Verein „Wiener Hauskrankenpflege“, Wien I, Neutorgasse 18, 1. Stock, Zimmer 177, Telephon 63 97 11, Klappe 240. Eine Pflegestunde kostet derzeit 18,25 S.

## Wie bekommt man Heimhilfe?

Voraussetzung für die Bewilligung einer Heimhilfe ist, daß die den Haushalt führende Person, obwohl nicht krank und pflegebedürftig, doch an der Führung der Wirtschaft aus irgendeinem Grunde gehindert ist und sich niemand in der Wohnung befindet, der diese Arbeit übernehmen könnte.

Heimhilfe wird ausschließlich mittellosen Personen gewährt. Die Krankenkassen bewilligen Heimhilfen nicht. Ebenso kann diese Hilfeleistung Selbstzahlern nicht gewährt werden (es käme dies einer Vermittlung von Hausgehilfinnen gleich).

Die Erfordernisse sind ansonst die gleichen wie bei Heimpflege. Die Anträge sind ebenfalls beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat zu stellen.

Die Heimhelferin führt den Haushalt, mit Ausnahme der schweren Arbeiten, zur Gänze. Selbstverständlich wird auch diese Leistung nur vorübergehend bewilligt.

## Wer bekommt kostenlos ärztliche Hilfe, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel, Heilbäder und Strahlentherapie?

Wer krankenversichert ist, wendet sich an seine Krankenkasse. Nur für jene unbemittelten Personen, die keine Krankenkassenleistungen beanspruchen können, übernimmt die öffentliche Fürsorge die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien, Heil- und Hilfsmittel.

Wer also kein Krankenkassenmitglied und auch nicht familienversichert ist, wendet sich, wenn er Heilbehandlung benötigt, an das Magistratische Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes. Hier erhält er einen Krankenschein, der für das laufende Kalendervierteljahr gilt. Mit diesem Schein kann er sich in die unentgeltliche Behandlung eines praktischen Kassenarztes oder auch eines Kassensacharztes nach freier Wahl begeben.

Werden vom Arzt Medikamente verordnet, so können diese aus einer Apotheke nach freier Wahl auf Kosten der Fürsorge bezogen werden. Gewisse Spezialitäten bedürfen allerdings vor ihrer Abgabe der Genehmigung durch den Amtsarzt des Bezirksgesundheitsamtes.

Hält der behandelnde Arzt ein Hilfsmittel für notwendig (z. B. Brillen, Bruchband, Bauchmieder, Einlagen, orthopädische Schuhe, Prothesen, Stützapparat usw.), fertigt er einen Verordnungsschein für Heil- und Hilfsmittel aus, der — nach Einholung eines Kostenvorschlages — bei dem nach dem Wohnort des Patienten zuständigen Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat einzureichen ist. Nach Genehmigung kann der Heilbehelf bei einem der zugelassenen Vertragslieferanten nach freier Wahl auf Rechnung der Fürsorge bezogen werden.

Sind zur Durchführung der Heilbehandlung physikalische Leistungen (Höhen- sonne, Kurzwellen, Bestrahlungen mit Sollux- oder Profunduslampen, Galvanisationen usw.) oder Heilbäder (Schwefelbäder, Moorbäder, Schlamm packungen u. ä.) oder Röntgenleistungen erforderlich, stellt der behandelnde Arzt einen für diese Zwecke vorgesehenen Verordnungsschein aus. Der Kranke begibt sich mit dieser Verordnung in eine der städtischen Anstalten, die auf dem Schein angegeben sind, und erhält dort die verschriebene Heilbehandlung, ohne daß er eine weitere Bewilligung einholen muß. Nur dann, wenn die verordneten Leistungen in einer Privatanstalt oder bei einem Arzt, der über die notwendigen Einrichtungen verfügt, vorgenommen werden sollen, ist die Zustimmung des Amtsarztes des Bezirksgesundheitsamtes hiezu einzuholen. Das gleiche gilt, wenn mehr als zehn Behandlungen innerhalb von 6 Monaten verordnet werden.

## Wer bekommt kostenlose Zahnbehandlung?

Wer unbemittelt ist und eine Zahnbehandlung benötigt, ohne Anspruch auf Kassen-

leistungen zu haben, beantragt beim Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes die Ausstellung eines Zahnbehandlungsscheines. Mit diesem Schein kann er sich in unentgeltliche Behandlung eines Vertragszahnarztes oder Vertragsdentisten nach freier Wahl begeben. Die Anschriften der Vertragszahnbehandler sind im Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat zu erfragen.

### Wer erhält Blindenbeihilfe?

Personen, die vollblind sind oder als praktisch blind gelten, haben Anspruch auf eine Blindenbeihilfe, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (oder Volksdeutsche sind), das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich seit mindestens 2 Jahren dauernd in Wien aufhalten. Ein Anspruch auf Blindenbeihilfe besteht jedoch nicht, wenn der Blinde aus dem Grund seiner Blindheit einen gleichen Anspruch nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz oder dem Opferfürsorgengesetz hat.

Die Blindenbeihilfe wird ferner nicht ausbezahlt und sie wird eingestellt, wenn das Gesamteinkommen des Blinden eine gewisse Höhe überschreitet oder wenn sich der Blinde länger als einen vollen Kalendermonat in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Anstalt der geschlossenen Fürsorge befindet.

Der Antrag auf Gewährung der Blindenbeihilfe ist bei der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5, Gassenlokal, einzubringen. Es sind dort die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nachzuweisen. Die Blindenbeihilfe gebührt von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an und wird in den Monaten Juni und Dezember in doppelter Höhe ausbezahlt.

### Pensionistenklubs

Die von der Stadt Wien geführten Pensionistenklubs sind während der Wintermonate (ab Mitte Oktober bis Mitte April) im wahrsten Sinne des Wortes eine „Heimstätte“ für unsere alten, hilfsbedürftigen Leute. Sie sind von Montag bis Freitag von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Die alten Leute finden in gemütlichen, warmen Räumen nicht nur das beliebte Schalerl Kaffee und des öfteren eine gute Mehlspeise, sondern auch Zerstreung, geselligen Anschluß und fürsorgliche Betreuung. Es stehen den Besuchern alle Tageszeitungen, Bücher, Zeitschriften, Radioapparate und diverse Spiele zur Verfügung; Lichtbildervorträge, Verkehrserziehungsvorträge, Filmvorführungen und künstlerische Veranstaltungen bringen Abwechslung in die Pensionistenklubs. Außerdem erhalten die Besucher zweimal monatlich neben der täglichen Jause ein vollständiges Mittagessen. Diese Einrichtungen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit (im Betriebsjahr 1963/64 87 Klubs, 1964/65 92 Klubs). Die Anmeldungen erfolgen im Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat des Wohnbezirkes. Aufgenommen werden Befürsorgte und Pensionisten mit kleineren Pensionen.

### Körperbehindertenfürsorge

**Wer hilft einem von Geburt aus verkrüppelten Kind, einem nach Kinderlähmung hilflosen Kind, wer hilft den an einem Knochen- oder Gelenkleiden erkrankten Erwachsenen?**

Die Fürsorge für Körperbehinderte im Gesundheitsamt der Stadt Wien, I., Zelinkagasse 5, Zimmer 10, kümmert sich um alle diese Fälle, läßt sie durch ihre Fachärzte untersuchen, schickt sie in Spitäler und Heilstätten, versorgt sie mit orthopädischen Heilbehelfen (Prothesen, Stützmiern, Stützapparaten, orthopädischen Einlagen und orthopädischen Schuhen) und trachtet, den Körperbehinderten wieder arbeitsfähig zu machen.

Überdies sorgt sie durch ständige fachärztliche Überwachung aller Kinder in den städtischen Schulen vorbeugend gegen jede Gefahr der Entwicklung z. B. einer Rückgratverkrümmung durch schlechte Haltung der Kinder (Sonderturnen).

Untersuchungen nur gegen Voranmeldung. Sprechstunden der Fürsorgerinnen Mittwoch von 8 bis 12 Uhr.

### Fahrbegünstigungen für Körper- und Sinnesbehinderte

Die Vergebung von Fahrbegünstigungen auf der Straßen- und Stadtbahn erfolgt im Wege der öffentlichen Fürsorge; Anträge sind in der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5 — Ecke Gonzagagasse 21, Gassenlokal, schriftlich einzubringen.

Die Voraussetzungen für eine Verleihung sind:

- schwere Gehbehinderung,
- wirtschaftlich beengte Lage und ein nachgewiesener erhöhter und dauernder Bedarf. (Als solcher wird anerkannt: Aufsuchen eines entfernt gelegenen Arbeitsplatzes oder der ständige, wöchentlich mehrmals notwendige Besuch eines entfernt gelegenen Spitalambulatoriums.) Blinde erhalten die Fahrbegünstigung (Freikarte eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche) ohne den Nachweis einer ambulato- rischen Spitals- bzw. fachärztlichen Dauer- behandlung; die übrigen Verleihungsbestimmungen gelten sinngemäß wie für die anderen Bewerber.

Zur Ausgabe gelangen — je nach der Lage des Falles — Frei-Netzkarten für den Hilfsbedürftigen, wenn nötig, auch für eine Begleitperson; Freikarten, eingeschränkt auf bestimmte Tage der Woche oder auf bestimmte Strecken, wenn nötig, auch für eine Begleitperson. Ermäßigte Netzkarten, für die der Beteiligte einen monatlichen Beitrag von S 45.— durch Aufkleben einer Wertmarke auf die Fahrlegitimation beizutragen hat.

Alle diese Fahrbegünstigungen werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich für einige Monate, vergeben. Sie gelten nur für die Straßenbahn; die Benützung der städtischen Autobusse ist in die Begünstigung nicht eingeschlossen.

## Arbeitstherapeutische Kurse für Körperbehinderte

Für Körper- und Sinnesbehinderte, besonders für Jugendliche, wurden arbeitstherapeutische Kurse eingerichtet. Kursdauer in der Regel 10 Monate. Kurszeit Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr. Die Kursteilnehmer werden je nach der Schwere ihrer Behinderung bzw. nach ihren Fähigkeiten für verschiedene Arbeiten angelehrt, mit dem Ziel, sich durch produktive Arbeiten nicht nur einen sinnvollen Lebensinhalt, sondern auch Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Während der Kurszeit erhalten die Behinderten eine Wochenkarte für die Straßenbahn, ein tägliches Taschengeld und ein kostenloses Mittagessen. Sie sind auch unfallversichert.

Ihr Gesundheitszustand wird durch einen Facharzt überwacht und außerdem werden etwa notwendige klinische Behandlungen eingeleitet. Die vom Facharzt angeordnete Heilgymnastik wird mit den Behinderten durch eine geprüfte Heilgymnastikerin durchgeführt. Ungestempelte Aufnahmeansuchen von hilfsbedürftigen Körperbehinderten sind schriftlich an die Magistratsabteilung 12, Wien VIII, Josefstädter Straße 95 bis 97, Leitung der arbeitstherapeutischen Kurse, zu richten.

## Wie erlangt man ein Hilfsbedürftigkeits-, ein Armenrechtszeugnis sowie einen Nachweis der Familien- und Einkommensverhältnisse zur Erlangung von Begünstigungen (früher Mittellosigkeitszeugnis)?

Der Bewerber beehrt im Magistratischen Bezirksamt — Fürsorgereferat seines Wohnbezirkes den entsprechenden Vordruck und füllt ihn wahrheitsgetreu mit deutlicher Schrift aus. Unter Vorlage von Personaldokumenten und Einkommensnachweisen wird die Richtigkeit der Angaben durch das Amt geprüft und das Zeugnis bzw. die Bestätigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, an den Bewerber ausgehändigt.

Armenrechtszeugnisse dienen dazu, um von Gerichtskosten befreit zu werden. Das Zeugnis ist nach der Bestätigung durch das Fürsorgeamt dem Gericht vorzulegen, das darüber entscheidet, ob das Armenrecht gewährt wird oder nicht.

Eine Stempelgebühr für die Ausfertigung solcher Zeugnisse ist nicht zu entrichten.

## Welchen Fürsorgeanspruch hat der hilfsbedürftige Ausländer?

Ausländer erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit den Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft (Miete), Nahrung, Kleidung und Pflege sowie Krankenhilfe im unbedingt notwendigen Ausmaß.

## Opferfürsorge - Anspruchsberechtigung und Begünstigungen

Als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 gelten Personen, die infolge ihres Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder

infolge politischer oder rassistischer Verfolgung in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 gewisse Schädigungen erlitten haben. Als Schädigungen sind anzusehen der Tod, schwere Gesundheitsschädigungen, Haft von mindestens drei Monaten, Verlust oder Minderung des Einkommens, Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung. Je nach der Art und der Schwere der Schädigung erhalten die Opfer selbst oder ihre Hinterbliebenen einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung.

Die Inhaber von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen erhalten Begünstigungen

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung;
  2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz;
  3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften;
  4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten;
  5. auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht;
  6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern;
- ferner Entschädigungen für

1. erlittene Haft;
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten;
3. politische Maßregelungen im öffentlichen Dienst;
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (Internierungen, Konfinierungen, Zwangsaufenthalte in einem Getto, Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen, Judensterntragen; Einkommensminderung um mindestens 50% von mindestens 3½ Jahren, Abbruch bzw. eine mindestens 3½jährige Unterbrechung der Berufsausbildung).

Die Inhaber von Amtsbescheinigungen haben überdies Anspruch auf

1. Rentenfürsorge;
2. Heilfürsorge;
3. Kinderfürsorge.

Schriftliche Anträge um Anerkennung als Opfer sind bei der Magistratsabteilung 12, Wien I, Schottenring 24, einzubringen. Parteienverkehr derzeit nur Dienstag von 8 bis 13 Uhr.

## Aushilfen nach dem Opferfürsorgeabgabegesetz

Die Erträge der Abgabe nach diesem Gesetz sind der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, den Opfern politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihren Hinterbliebenen sowie den Zivilinvaliden gewidmet.

Die hier gewährten Aushilfen stellen keine regelmäßigen Leistungen dar, sie werden nur in besonderen Notstandsfällen gewährt.



Kriegsversehrte bzw. ihre Hinterbliebenen richten ihre diesbezüglichen Ansuchen zweckmäßigerweise an den Kriegsofferverband, Wien VIII, Lange Gasse 53, der mit der Ausgabe von finanziellen Unterstützungen betraut ist. Eine Mitgliedschaft bei diesem Verband ist hierzu nicht nötig. Solche Ansuchen können aber auch bei der Magistratsabteilung 12 — Fürsorge für Körperbehinderte, Wien I, Zelinkagasse 5, eingebracht werden.

Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene richten entsprechende Ansuchen an die Magistratsabteilung 12 — Referat Opferfürsorge, Wien I, Schottenring 22.

Für Zivilinvalide ist in der gleichen Sache das Referat Körperbehindertenfürsorge der Magistratsabteilung 12, Wien I, Zelinkagasse 5, zuständig.

### Beratung für Schwangere

Je früher Schwangere ärztliche Beratung aufsuchen, desto erfolgreicher können Ärzte raten und helfen. Der regelmäßige Besuch der Beratungsstelle soll spätestens im dritten Schwangerschaftsmonat einsetzen.

In den Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien erfolgt die Untersuchung und Beratung durch Fachärzte; auch werden dort die für die Erlangung des Säuglingswäschepaketes notwendigen Wassermannproben und Bestimmungen des Rhesusfaktors gemacht. Es ist sehr wichtig, während der Schwangerschaft ständig unter ärztlicher Beratung zu stehen, denn nur dann kann bei dem geringsten Anzeichen einer gesundheitlichen Gefährdung rechtzeitig die entsprechende Behandlung einsetzen.

Die Schwangerenberatungsstellen der Stadt Wien befinden sich: X, Kundratstraße 3 (Franz Joseph-Spital); XIII, Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, Wolkersbergenstraße 1; XV, Huglgasse 1—3 (Bettina-Stiftung); XVIII, Erndtgasse Nr. 27; XX, Pappenheimgasse 57/61; XXIII, Aitzgersdorf, Loosgasse 4.

### Auskünfte für Schwangere

Auskünfte und Ratschläge werden auch in den Wiener Entbindungsanstalten und in den gynäkologischen Abteilungen der Krankenhäuser gegeben (telephonische oder persönliche Voranmeldung wegen der Dienststunden und der eventuellen Bedingungen notwendig!): Rudolfstiftung, III, Boerhavegasse 13; Erste Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Zweite Frauenklinik, IX, Lazarettgasse 14; Sanatorium Hera, IX, Löblichgasse 14; Franz Joseph-Spital, X, Kundratstraße 3; Krankenhaus Lainz, XIII, Wolkersbergenstraße 1; St. Josef-Krankenhaus, XIII, Auhofstraße 189; Elisabethspital, XV, Huglgasse 1 bis 3; Wilhelminenspital, XVI, Montleartstraße Nr. 37; Krankenanstalt des Göttlichen Heilandes, XVII, Dornbacher Straße 20-26; Klinik Gersthof, XVIII, Wielemansgasse 28; Klinik Semmelweis, XVIII, Bastiengasse 36—38; Frauenhospiz, XIX, Peter Jordan-Straße 70; Rudolfinerhaus, XIX, Billrothstraße 78.

### Mutterberatung

Die Beratungstage und -stunden sind bei den Mutterberatungsstellen angekündigt. In den Mutterberatungsstellen werden nur gesunde Säuglinge und Kleinkinder bis zu sechs Jahren betreut. Die Kinder werden dort auf ihr Gewicht geprüft, vom Arzt auf den Gesundheitszustand untersucht und geimpft. Die Mütter werden in allen Fragen der Fürsorge und der Erziehung des Kindes (Pflege, Ernährung usw.) beraten. Der Rachitis der Kinder wird durch Verabreichung von Vigantol, Lebertrankapseln und anderen Präparaten vorgebeugt.

Die Anschriften der Mutterberatungsstellen siehe Magistrat, Magistratsabteilung 11.

### Mütterschulen

Die werdenden Mütter werden in Mütterschulen mit den Grundsätzen moderner Säuglingspflege vertraut gemacht.

Die Kurse dauern sechs Wochen und sind unentgeltlich. Sie werden von Kinderfachärzten, Psychologen und Referenten der Kammer für Arbeiter und Angestellte geleitet. Es gibt auch in den Volksbildungsinstituten Mütterschulen, die ebenfalls empfohlen werden. (Vor allem soll jede Frau, die ihr erstes Kind erwartet, rechtzeitig vor der Entbindung eine Mütterschule besuchen!)

Mütterschulen der Stadt Wien: II, Obere Augartenstraße 14; III, Sechskrügelgasse 11; V, Reinprechtsdorferstraße 1c; VI, Linke Wienzeile 182; VIII, Schlesingerplatz 4; X, Gudrunstraße 128; XIII, Hietzinger Kai 1; XV, Rosinagasse 4; XVII, Röttergasse 29—31; XXI, Floridsdorfer Hauptstraße 12/4.

Mütterschulen der Wiener Gebietskrankenkasse: I, Schulerstraße 14, jeden Mittwoch, 16.30 Uhr; XVI, Possingergasse 65, jeden Dienstag, 17.30 Uhr.

### Wie hilft die Stadt Wien den Müttern?

Bei der Geburt eines lebenden Kindes erhält jede in Wien wohnhafte Mutter, wenn sie sich vor der Entbindung beim zuständigen Bezirksjugendamt unter Vorlage eines Wassermannbefundes vom 3. Schwangerschaftsmonat sowie des Nachweises der Blutgruppe und des Rhesusfaktors (für Anmeldungen nach dem 1. Juli 1964) und des Nachweises über die österreichische Staatsbürgerschaft angemeldet hat, unentgeltlich eine Säuglingsausstattung. Die Säuglingsausstattung besteht aus: 20 Windeln, 4 Hemdchen, 4 Jäckchen, 2 Flanelle, 1 Plastik-Einlage, 1 Decke, 1 Strampelanzug, 1 Hautpuder, 1 Latzhose, 1 Pulli, verpackt in einer Plastiktasche.

Die Überwachung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Säuglinge und Kleinkinder und Beratung durch Kinderarzt und Fürsorgerin erfolgt für alle Mütter unentgeltlich in den städtischen Mutterberatungsstellen.

Den Müttern fürsorgebedürftiger Kinder wird wirtschaftliche Hilfe durch Geld- und Sachbeihilfen gewährt und solchen Kindern die Teilnahme an der öffentlichen Schülersauspeisung ermöglicht.

Obdachlose Schwangere und Mütter können vor und nach ihrer Entbindung im Zentralkinderheim der Stadt Wien für einige Zeit Aufnahme finden. Die Zuweisung erfolgt durch das zuständige Jugendamt ihres letzten Wohnbezirkes.

In den Kindererholungsheimen der Stadt Wien finden im Rahmen der Schullandheimaktion auch ganze Schulklassen in zwei- bis vierwöchigen Turnussen Aufnahme. In einer idealen Verbindung von naturnahem Unterricht und Erholung finden Kinder und Lehrkräfte zu einer fruchtbaren Gemeinschaft zusammen. Den erholungsbedürftigen Kindern der Schulklassen gewähren die Bezirksjugendämter ebenfalls Ermäßigung.

### Wer bekommt Wochenhilfe?

Bedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, denen kein Anspruch auf Zuerkennung der Wochenhilfe durch eine Krankenkasse zusteht, wenden sich, wenn sie die fürsorgerechtliche Wochenhilfe anstreben, an das Jugendamt ihres Wohnbezirkes. Vorzuweisen sind Personaldokumente, Meldezettel, Einkommensnachweise der Haushaltsangehörigen sowie eine Bestätigung der Schwangerenberatungsstelle über den voraussichtlichen Tag der Entbindung. Das Bezirksjugendamt nimmt das Ansuchen entgegen und leitet den Akt an das Fürsorgeamt. Von der Erledigung wird die Gesuchstellerin schriftlich in Kenntnis gesetzt.

### Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder in den Tagesheimen der Stadt Wien

#### Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten

In den Säuglingskrippen werden Kinder im Alter von 6 Wochen bis zu 1 Jahr, in Kleinkinderkrippen Kinder vom 1. bis 2. Lebensjahr, in Krabbelstuben Kinder vom 2. bis 3. Lebensjahr, in Kindergärten Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr betreut.

In erster Linie werden Kleinkinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig sind oder ein anderer besonderer Fürsorgenotstand gegeben ist.

Die Anmeldung erfolgt bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksjugendamt, das die Zuweisung in den Kindergarten durchführt.

#### Horte

In den Hortgruppen und Schulhorten werden vor allem fürsorgebedürftige Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren aufgenommen. Für ihre Aufnahme ist die Anmeldung in den Bezirksjugendämtern notwendig.

### Kinder in den Erholungsheimen der Stadt Wien

In Erholungsheimen der Stadt Wien werden erholungsbedürftige Kinder aufgenommen:

**Kleinkinder und Schulkinder** mit dem entsprechenden schulärztlichen Befund, ferner bei

Rekonvaleszenz nach schweren Krankheiten bzw. Infektionskrankheiten (6 Wochen nach Genesung), allgemeiner Nervosität, Appetitlosigkeit, Asthma, katarrhalischen Infektionen der Luftwege.

Die **Anmeldung** der Kinder erfolgt im Bezirksjugendamt des Wohnsitzes. Die Erholungsbedürftigkeit wird durch den Schul- oder Mutterberatungsarzt festgestellt.

Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern unter 10 Jahren ist ferner die ordnungsgemäß durchgeführte Diphtherie-Schutzimpfung.

Grundsätzlich wird der volle Ersatz der Fahrt- und Verpflegskosten durch Einhebung entsprechender Beiträge der Eltern oder sonstigen Leistungsverpflichteten (Krankenkassen u. a.) angestrebt. Die Bezirksjugendämter gewähren Ermäßigungen.

### Schwer erziehbare und gefährdete Kinder und Jugendliche: Beratung und Fürsorge

Bei Erziehungsschwierigkeiten mit Kindern und Jugendlichen und in Fragen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen stehen die Jugendämter der Stadt Wien (Bezirksjugendämter und Zentrale) mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Wien, vor allem Erziehungsfachfürsorge und Erziehungsberatung, machen es möglich, in solchen Fällen zu beraten und, wenn es notwendig ist, für eine Einweisung in ein entsprechendes Heim zu sorgen.

### Sorge für Mündel

Die Bezirksjugendämter geben Auskunft und leisten Hilfe in allen Fragen, die Mündel (uneheliche Kinder, Waisen usw.) betreffen.

### Die Adoptionsstelle des Jugendamtes der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat im I. Bezirk, Neutorgasse 20/III. Stock, eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet, die es sich zur Aufgabe stellt, Kinder, die keine Angehörigen haben oder für eine Adoption freigegeben wurden, an geeignete Adoptiveltern zu vermitteln.

### Wie hilft die Stadt Wien Lehrlingen?

Im Jugendamt der Stadt Wien ist eine Betreuungsstelle für Lehrlinge. Hier werden Eltern und Lehrlinge bei Abschluß eines Lehrvertrages und bei Schwierigkeiten in der Lehrstelle beraten.

Den ratsuchenden Lehrlingen stehen auch an den Berufsschulen Fürsorgerinnen zur Verfügung. Die Schulleitungen und die Betreuungsstelle in Wien I, Neutorgasse 20/III. Stock, geben Auskunft, wann und wo diese erreichbar sind.

In Berufsausbildung stehende förderungswürdige Jugendliche erhalten bei Bedürftigkeit Lehrlingsbeihilfen. Die Anmeldung erfolgt in den Bezirksjugendämtern.

## HOLLITZER BAUSTOFFWERKE WIEN I, STADIONGASSE 6-8

FERNRUF 425605 FERNSCHREIBER 4689

Steinbrüche, Schotterwerke u. Aufbereitungs-  
anlagen in Bad Deutsch-Allenburg a. d. D.  
Niederösterreich

Fernruf: Deutsch-Allenburg 2  
Fra 71/79

## Hutter & Welt

Mechanische Leinen- und  
Baumwollwarenwebereien

**Gmünd 2, NÖ.**  
**Saalfelden a. Steinernen Meer**

Land Salzburg  
Verkaufsniederlage und Webwarengroßhandel  
Wien I, Schwertgasse 4. 63 21 32, 63 73 14, 63 92 10

D 33/79

## HASENÖRL, ULRICH & CO //

Sanitäre Einrichtungsgegenstände  
für Bad und Küche

## ROHRENHOF

WIEN IV, WIEDNER HAUPTSTRASSE 30-34, RUF 57 95 11

Fra 46/79

## JENBACHER WERKE

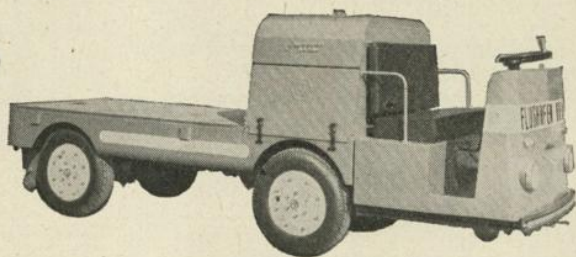
Aktiengesellschaft

WIEN I

Kramergasse 9

Telefon: 63 85 38, 63 75 38

Fernschreiber: 01/1453



Dieselkarren 3 t

Scha 23/78

## Österreichische Salinen

GENERALDIREKTION  
WIEN I, WOLLZEILE 1-3  
Tel. 52 16 14/17

Salinenverwaltungen in Ebensee, Bad Ischl,  
Hallstatt, Bad Aussee, Hallein, Hall in Tirol.

Bergwerksbesichtigungen in den Salzberg-  
baubetrieben in Hallein, Alt Aussee, Hallstatt  
und Hall in Tirol in den Monaten Mai  
bis September.

D 31/79

# Gesundheitswesen

## An wen wendet man sich bei einer Geruchs- oder Lärmbelästigung durch einen gewerblichen Betrieb?

An das zuständige Magistratische Bezirksamt. Sanitäre Übelstände anderer Art, die als solche empfunden werden, sind gleichfalls dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt bekanntzugeben.

Bei Rattenplage wende man sich gleichfalls an das zuständige Magistratische Bezirksamt; Namen und Anschriften der Eigentümer oder des Verwalters des Hauses bzw. Grundstückes sind anzugeben.

## Wer führt die Rattenbekämpfung durch?

Die Landesinnung Wien der Schädlingbekämpfer, Wien 1, Weihburggasse 4.

Jeder Eigentümer (Nutznießer, Pächter, Mieter) ist auf Grund der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 29. Jänner 1946 in der geltenden Fassung verpflichtet, den Angestellten des Schädlingbekämpfungsunternehmens (den einzelnen Firmen wurden Rayons zugewiesen) das Betreten aller in Betracht kommenden Grundstücke, Häuser und Räume zu gestatten und die Nachschau sowie die Rattenbekämpfung durch diese Personen zu dulden.

Die Nachschau erfolgt sechsmal jährlich. Der festgesetzte Höchststundensatz beträgt derzeit S 17,—.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, gewärtigt Bestrafung durch das zuständige Magistratische Bezirksamt!

## Verdacht auf Gesundheitsschädigung durch Lebensmittel

Da Vergiftungen durch Lebensmittel lebensgefährlich sein können, ist zunächst für sofortige ärztliche Behandlung des Erkrankten zu sorgen. Dann ist sofort das zuständige Bezirksgesundheitsamt mündlich oder telefonisch zu verständigen. Reste von Lebensmitteln, Erbrochenes u. dgl. sind für eine allfällige Untersuchung sicherzustellen.

## Schutzimpfungen

### a) für Kinder gegen ansteckende Krankheiten

Schutzimpfungen (mit Ausnahme der Tuberkulose-Schutzimpfung) können von jedem praxisberechtigten Arzt vorgenommen werden. In den Bezirksgesundheitsämtern werden jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 11 Uhr kostenlos und ohne Formalitäten die gesetzlichen Pockenschutzimpfungen sowie die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und andere Infektionskrankheiten durchgeführt (kombinierte Diphtherie-Tetanus-Impfung für alle Kinder, kombinierte Diphtherie-Tetanus-Keuchhustenimpfung für Kinder bis zu 2 Jahren, Injektionsimpfung gegen Kinderlähmung nach Salk). Auch in den Mutterberatungsstellen können vorschulpflichtige Kinder während der Beratungsstunden geimpft werden.

Öffentliche Impfkationen gegen Kinderlähmung (Schluckimpfung) werden jeweils besonders (durch Presse, Rundfunk usw.) angekündigt.

### b) gegen Tuberkulose

Durch die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose sollen vor allem Kinder und Jugendliche vor der in diesen Lebensjahren besonders gefährlichen Tuberkuloseinfektion geschützt werden. Daher werden bereits in den geburtshilflichen Abteilungen diese Schutzimpfungen an Neugeborenen durchgeführt. Weiters werden die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose und auch die Nachimpfungen in den Schulen von eigens dafür geschulten Ärzten des Gesundheitsamtes vorgenommen. Die Impfungen sind kostenlos und die Eltern müssen zur Vornahme der Impfung nur ihre Zustimmung geben.

Außerdem werden die Schutzimpfungen gegen die Tuberkulose auch im Gesundheitsamt der Stadt Wien, Tuberkulosereferat, Wien I, Neutorgasse 18/I/184, kostenlos durchgeführt. Die Impftermine können dort mündlich, schriftlich oder telefonisch (63 97 11, Klappe 553) erfragt werden.

## Wo und wie kann man sich auf Tuberkulose untersuchen lassen?

Auf Tuberkulose kann sich jeder ohne irgendwelche Formalitäten in der städtischen Tuberkulose-Fürsorgestelle seines Bezirkes untersuchen lassen. Er wird dort von einem Facharzt untersucht und über seinen Gesundheitszustand unterrichtet. Diese Klarheit zu schaffen, ob man gesund oder krank, vielleicht sogar infektiös erkrankt ist, liegt in jedermanns eigenem Interesse, vor allem aber im Interesse seiner Familie und seiner Mitmenschen.

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien untersucht jeden Patienten kostenlos, auch wenn er Mitglied einer Krankenkasse oder bemittelt ist. Wer an einer Tuberkulose erkrankt ist oder früher einmal erkrankt war, begeben sich daher in die ständige Kontrolle der Tuberkulose-Fürsorgestelle der Stadt Wien. Das Wissen um seine Gesundheit wird ihn beruhigen, seine Lebensweise beeinflussen, sein Leben verlängern. (Siehe das Verzeichnis der Tbc-Fürsorgestellen beim Magistrat, Magistratsabteilung 15.) Für Röntgenuntersuchungen größerer Personengruppen, wie Betriebsuntersuchungen, steht ein fahrbares Schirmbildgerät zur Verfügung. Mit diesem können an Ort und Stelle bis zu 400 Personen in einem halben Tag untersucht werden. Für solche Untersuchungen ist ein Kostenbeitrag zu leisten. Nähere Informationen im Gesundheitsamt (Tel. 63 97 11, Klappe 551).

## Röntgenuntersuchung von Schwangeren

Es ist für Schwangere wichtig zu wissen, daß sie nicht an einer Lungentuberkulose leiden. Bei Vorhandensein von tuberkulösen Veränderungen in der Lunge, die oft unbemerkt ihr

Zerstörungswerk verrichten, besteht für Mutter und Kind eine große Gefahr. Wie in vielen anderen Ländern werden daher auch in Wien die Schwangeren von den Tbc-Fürsorgestellen eingeladen, sich einer Röntgenuntersuchung (Aufnahme) der Lunge zu unterziehen. Diese erfolgt im 4. bis 6. Schwangerschaftsmonat.

### **Worin besteht die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe?**

Für österreichische Staatsbürger, die infolge ihrer tuberkulösen Erkrankung arbeitsunfähig geworden sind und den Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen nicht beschaffen können, auch weder ein verwertbares Vermögen noch Unterhaltsansprüche gegen dritte Personen besitzen, kann das Gesundheitsamt der Stadt Wien den Antrag auf Gewährung der Tuberkulosehilfe stellen. Der Erkrankte hat sich mit seinen Personaldokumenten sowie denen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen, Meldezettel, Mietbestätigungen und allen Einkommensnachweisen in die Tbc-Fürsorgestelle seines Wohnbezirkes zu begeben. Die wirtschaftliche Tuberkulosehilfe kann jenen Patienten verweigert werden, die den der Heilung und Besserung ihres Leidens dienenden Anordnungen der Amtsärzte nicht nachkommen.

Außer den laufenden Geldunterstützungen für den notwendigen Lebensunterhalt unter Berücksichtigung eines erhöhten Aufwandes für zusätzliche Lebensmittel u. dgl. kann im Rahmen der wirtschaftlichen Tuberkulosehilfe noch gewährt werden:

1. einmalige Geld- und Sachaushilfen bei besonderen Notständen,
2. kostenlose ärztliche Hilfe einschl. Zahnbehandlung und
3. Beschaffung von Brillen, Bandagen und Heilbehelfen.

In allen angeführten Angelegenheiten hat sich der Patient immer an die zuständige Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, Magistratsabteilung 15) zu wenden.

### **Wie kommt man in eine Heilstätte für Tuberkulosekranke?**

Jeder Kranke, der eine Heilstättenbehandlung anstrebt, wende sich an die Tbc-Fürsorgestelle (siehe Magistrat, Magistratsabteilung 15) seines Wohnbezirkes. Dort wird er ärztlich untersucht und die Notwendigkeit einer Heilstättenbehandlung festgestellt. Außer dieser ärztlichen Untersuchung ist noch die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. Es ist daher zweckmäßig, daß der Patient bei seiner Vorsprache sämtliche Personaldokumente, auch die seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ferner sämtliche Einkommensnachweise, Mietbestätigungen und Meldezettel, mitnimmt. Sozialrentner und Kriegsbeschädigte haben außerdem die Rentenbescheide vorzulegen.

Die Tbc-Fürsorgestelle übermittelt sodann den Antrag auf Gewährung von Heilstättenbehandlung, je nach Zuständigkeit, entweder dem Sozialversicherungsträger oder dem Wohlfahrtsamt der Stadt Wien. Die Einberufung in die Heilstätte erfolgt durch die jeweilige Anstaltsverwaltung.

### **An wen wendet man sich bei Anzeichen einer Geschlechtskrankheit?**

Bei den allerersten Anzeichen einer Geschlechtskrankheit, so geringfügig sie auch sein mögen, wende man sich sofort an einen Arzt oder an die städtische „Geschlechtskrankenberatungsstelle“ in Wien I, Neutorgasse 20 (Ecke Schottenring), wo täglich von 8 bis 13 Uhr ohne irgendwelche Formalitäten kostenlose Beratung und Behandlung durch Fachärzte stattfindet.

### **Gesundenuntersuchungsstellen zur Krebsvorbeugung**

Die Gesundenuntersuchungen finden in Wien III, Hainburger Straße 57 (Vor- und Nachmittag) und XV, Sorbaitgasse 3 (Nachmittag) statt.

Die Anmeldung zur Untersuchung kann täglich (außer Samstag) schriftlich, mündlich oder telefonisch (63 97 11, Kl. 574) im Krebsreferat des Gesundheitsamtes, Wien I, Schottenring 24, 2. Stock, Zimmer 249, erfolgen.

Die Tatsache des völlig beschwerdefreien Verlaufes einer beginnenden Krebserkrankung läßt eine frühzeitige Erkennung desselben durch eine jährliche Vorsichtsuntersuchung bei sich völlig gesund fühlenden Personen notwendig erscheinen. Bei diesen Untersuchungen können auch vorkrebsige Erkrankungen, welche unbehandelt vielleicht später zu einem Krebsleiden führen können, aufgedeckt und einer frühzeitigen Behandlung zugeführt werden.

Die Untersuchungen sind kostenlos.

### **Wo können sich Sportler auf ihre Eignung untersuchen lassen?**

Alle Sportler und Sportlerinnen, gleichgültig, ob sie einem Verein angehören oder nicht, können sich gegen einen Regiebeitrag von S 10.— (Jugendliche bis zu 18 Jahren S 4.—) jeden Montag und Donnerstag von 17 bis 19.30 Uhr in der „Sportärztlichen Untersuchungs- und Beratungsstelle“ in der Herzstation, Wien IX, Pelikangasse 16—18, auf ihre spezielle Eignung gründlich untersuchen und beraten lassen. Röntgendurchleuchtung und Elektrokardiogramm sind bei jeder solchen Untersuchung inbegriffen.

### **Was kann bei Trunksucht unternommen werden?**

Alkoholismus ist ein Symptom einer ihm zugrunde liegenden seelischen, geistigen, körperlichen oder sozialen Krankheit. Wenn ein Mensch immer wieder in alkoholisiertem Zustand angetroffen wird oder während desselben selbst- und gemeingefährlich ist, ist die Krank-

heit schon weit fortgeschritten und bedarf dauernder ärztlicher oder fürsorgerischer Betreuung.

Man kann Alkoholismus daran erkennen, daß ein Mensch genötigt ist, eine bestimmte Menge Alkohol zu sich zu nehmen. Dazu werden viele Gründe angeführt, die das Trinkenmüssen erklären sollen. Es ist krankhaft, wenn immer häufiger oder regelmäßig eine immer größere Menge Alkohol konsumiert werden muß oder wenn nach einer bestimmten Menge das Trinken nicht mehr beendet werden kann.

Es soll nicht zugewartet werden, bis das Stadium des chronischen Alkoholismus erreicht ist. Dieses ist an körperlichen, geistigen und seelischen Störungen zu erkennen, welche auch nach jahrelanger Behandlung oder Internierung nicht in jedem Fall für dauernd behoben werden können.

Es empfiehlt sich, dem Kranken zur freiwilligen Vorsprache bei den Beratungsstellen für „Gesundheitsschutz und Gesundheitsfürsorge der Stadt Wien“ in Wien IX, Borschkegasse 1, Telefon 42 67 86, und Wien XII, Längenfeldgasse 20, Telefon 54 76 15, zu raten. Die Sprechstunden der Fürsorger werden täglich von Montag bis Freitag von 8 bis 10 Uhr und von 14 bis 16 Uhr abgehalten. An jedem Montag und Donnerstag von 18 bis 20 Uhr sind Sprechstunden der Ärzte bzw. finden zu diesen Zeiten gruppenpsychotherapeutische Behandlungen statt. Die Beratungen und ärztliche Behandlungen sind unentgeltlich.

Es bestehen private ärztliche Beratungsstellen für Männer in Wien V, Siebenbrunnengasse 92, Stiege 13, Tür 4 (Montag, Mittwoch, Freitag von 18 bis 20 Uhr), Wien XVI, Lienfeldergasse 60 c (Dienstag, Freitag von 18 bis 20 Uhr), Wien XX, Hannovergasse 13 bis 15, Stiege 2 (Montag, Mittwoch, Freitag von 18 bis 20 Uhr), und für Frauen in Wien V, Siebenbrunnengasse 92, Stiege 13, Tür 4 (Donnerstag von 18 bis 20 Uhr).

Es gibt aber auch Abstinenzorganisationen, die Beratungsstellen für Alkohol Kranke unterhalten: Arbeiter-Abstinenzbund, Wien XV, Hakkengasse 13, Telefon 92 33 67; Kreuzbund, Wien I, Graben 13, Telefon 52 82 69; Österr. Guttempler-Orden, Wien III, Ungargasse 19 (Mittwoch 19 bis 20 Uhr); Blaukreuz (Leiter: Ob. Pf. Dr. Deutsch, Fürstenfeld, Steiermark, Schillerstraße 13), Sekretariat in Wien II, Taborstraße 21 a/12 a, Telefon 35 84 550.

In allen diesen Beratungsstellen werden ausschließlich freiwillige Patienten beraten, behandelt und fürsorgerisch betreut. Die Aufnahme in das Genesungsheim Kalksburg erfolgt ausschließlich freiwillig über die Beratungsstellen Wien IX, Borschkegasse 1 und Wien XII, Längenfeldgasse 20 oder über die Ambulanz der Nervenklinik.

Für solche Kranke, die selbst- oder gemeingefährlich sind, die dem Unterhalt der Familie nicht nachkommen, deren Alkoholismus weit fortgeschritten ist oder bei denen der Verdacht einer alkoholischen Geistesstörung besteht, ist der Polizeiarzt am Polizeikommissariat des Wohnbezirkes zuständig.

Auf Antrag der Angehörigen kann beim zuständigen Bezirksgericht die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens beantragt und über die Polizeidirektion kann ein Gasthausverbot erwirkt werden.

## Wie verhält man sich bei Verdacht einer Geisteskrankheit?

Wenn das Verhalten eines Mitmenschen den Verdacht erweckt, daß es sich um Anzeichen einer Geisteskrankheit handelt, ist zunächst die Frage von Bedeutung, ob und von wem er betreut wird. Viele Geisteskranke finden sich in ihrer gewohnten Umgebung zurecht und sind von ihren Angehörigen leicht lenkbar.

Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Verdacht der Selbst- oder Gemeingefährlichkeit, ist im Wege der Polizei (Wachzimmer oder Kommissariat) der zuständige Polizeiarzt zu verständigen, dessen Entscheidung es obliegt, ob die Einweisung in eine geschlossene Anstalt zur Beobachtung des Geisteszustandes erforderlich ist.

Nicht anstaltsbedürftige Geisteskranke können von Angehörigen zur Beratung den Ambulanzen von Nervenheilstätten (Nervenklinik) zugeführt werden.

Wenn sich Schwierigkeiten bei der häuslichen Pflege von Geisteskranken ergeben, können die Angehörigen die Pflegeberatungsstellen aufsuchen, die jeden Dienstag von 17 bis 18 Uhr in Wien IX, Borschkegasse 1, und Wien XII, Längenfeldgasse 20, geöffnet sind.

Auch Patienten selbst, die aus einer Anstalt entlassen sind, aber noch nicht richtigen Anschluß im sozialen Leben gefunden haben, können die Mithilfe des psychiatrischen Rehabilitationsdienstes, ebenfalls Wien IX, Borschkegasse 1, Tel. 42 67 86, und Wien XII, Längenfeldgasse 20, Tel. 54 76 15, in Anspruch nehmen (Sprechstunde der Fürsorger: Montag und Freitag von 8 bis 10 Uhr, Mittwoch von 8 bis 10 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Sprechstunde des Arztes: Dienstag von 15 bis 17 Uhr).

Betriebe, die bereit sind, jemanden einzustellen, der eine Geisteskrankheit überstanden hat, können sich zu ihrer Beratung auch der Mithilfe des psychiatrischen Rehabilitationsdienstes bedienen. Sollte ein Betriebsangehöriger neuerlich in psychiatrische Schwierigkeiten geraten oder der Verdacht darüber entstehen, so kann sich der Betrieb direkt oder über seinen betriebsärztlichen Dienst mit dem psychiatrischen Rehabilitationsdienst in Verbindung setzen, der ihn beraten und in zweckdienlicher Weise so unterstützen wird, daß nach Möglichkeit ein Rückfall vermieden und die Arbeitsleistung des Betriebsangehörigen erhalten werden kann. Selbstverständlich steht diese Beratungsmöglichkeit gleichermaßen auch dem Betriebsangehörigen selbst in dessen eigener Initiative zur Verfügung (siehe oben Sprechstunden des Rehabilitationsdienstes).

## Wie kommt man zu einem Spitalsbett?

Für die Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus stellt der behandelnde Arzt einen „Spitalszettel“ aus.

Die Sicherung des Spitalsbettes und die Beistellung eines Krankenwagens für nicht gehfähige Patienten besorgt die nächste Polizeiwachstube. Die Spitalsanweisung ist vorzuweisen.

Gefähige Patienten können sich um ein freies Spitalsbett direkt an die Aufnahmekanzlei bzw. Ambulanz eines öffentlichen Krankenhauses wenden.

Über die Notwendigkeit der Aufnahme entscheidet allein die Krankenanstalt.

Zur Spitalsaufnahme sind folgende Dokumente mitzubringen: Meldezettel, Nachweis der Staatszugehörigkeit, Geburts-(Tauf-)Schein, Trauschein. Selbstzahlende Patienten haben die Pflegegebühren für einen bestimmten Zeitraum im voraus zu erlegen. Krankenversicherte Patienten bringen ihre Mitgliedskarte und nach Möglichkeit auch einen Kostenverpflichtungsschein ihrer Krankenkasse mit.

### **In welchen Fällen interveniert der Rettungsdienst der Stadt Wien?**

Die „Rettung“ interveniert bei allen Unfällen, Vergiftungen und plötzlichen lebensbedrohlichen Erkrankungen! (Im letzteren Falle auch in der Wohnung, wenn die hervorgehobene Voraussetzung tatsächlich gegeben erscheint, ein praktischer Arzt jedoch nicht erreichbar ist.)

Interventionsbereich der Rettung: Die 23 Bezirke Wiens.

Die Berufung kann durch jedermann über Tel. Nr. 144 erfolgen.

Hiebei beachten: Kurze, aber klare Angaben am Telephon, Bekanntgabe der eigenen Telephonnummer, Erwarten des Ambulanzwagens am Interventionsort oder — wenn nötig — an einer vereinbarten Stelle, von der die Einweisung zum Interventionsort erfolgt!

### **In welchen Fällen kann der Krankentransportdienst der Stadt Wien in Anspruch genommen werden?**

Der Krankentransportdienst, auch kurz „Sanität“ genannt, führt die Transporte Kranker in die Spitäler, Heimtransporte aus den Spitälern sowie Verlegungen in andere Anstalten durch.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanität zum Transport eines Patienten in das Krankenhaus ist die vorherige Sicherstellung eines Spitalsbettes und die ärztlich bestätigte Notwendigkeit des Transportes mittels Sanitätswagens. (Die Sicherstellung des Spitalsbettes kann durch den behandelnden Arzt oder mit dem von ihm ausgestellten Spitalszettel durch die Polizei über die Bettenzentrale erfolgen.) Die Anforderung des Krankentransportdienstes erfolgt durch die Polizei.

Für Heimtransporte ist die anstaltsärztliche Bestätigung, daß der Patient liegend mittels Sanitätswagens transportiert werden muß, nötig!

Bei Anforderung beachten: Angaben, ob Infektionskrankheit, Diagnose! Personaldokumente, Nachweise über Krankenkassenzugehörigkeit, Rentenbescheide etc. bereithalten!

### **Während welcher Tages- und Nachtzeiten kann man in einer öffentlichen Apotheke Wiens Arzneimittel kaufen?**

Von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr und an Samstagen von 8 bis 13 Uhr. Bei den in Nachtdienstbereitschaft stehenden Apotheken außerdem an Samstagen von 13 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie während der Nachtzeit. Diese sind aus der neben der Eingangstür jeder Apotheke angebrachten Aufschriftstafel zu ersehen.

### **Wie spreche ich eine Verdienstentgangsvergütung bei Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz an?**

Bei dem Magistratischen Bezirksamt, das die Verfügung erlassen hat, muß binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Verfügung der Anspruch schriftlich geltend gemacht werden. (Formulare liegen bei den Magistratischen Bezirksämtern auf; das Ansuchen ist stempelfrei.)



**G. GISTEL & CIE.**

Buch- und Offsetdruck  
Wien III  
Münzgasse 6  
72 51 78

# Gewerbewesen

## Wer ist Gewerbetreibender?

Derjenige, der eine gesetzlich erlaubte Tätigkeit, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich ausgenommen ist, regelmäßig und in Gewinnabsicht selbständig ausübt.

## Welche Tätigkeiten sind von der Gewerbeordnung ausgenommen?

Alle die Erwerbstätigkeiten, die im Kundmachungspatent zu der seit dem Jahr 1860 in Geltung stehenden Gewerbeordnung aufgezählt sind; z. B. die land- und forstwirtschaftliche Produktion, die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Apotheker, die Erwerbszweige des Unterrichtes und der Erziehung, Belustigungsunternehmungen (Theater, Kino etc.) u. a.

## Wie teilt man die Gewerbe ein?

Nach der gesetzlichen Einteilung in freie, gebundene, handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe; nach der Art der ausgeübten Tätigkeit in Erzeugungsgewerbe (Tischler, Schlosser), Handelsgewerbe (Groß- und Kleinhandel), Vermittlergewerbe (Handelsagent, Wohnungsvermittler), Dienstleistungsgewerbe (Friseur, Dienstmann) und Verleihergewerbe (Fahrradverleiher, Leihbibliothek).

## Wie wird das Recht zur Ausübung eines Gewerbes begründet?

Bei den freien, gebundenen und handwerksmäßigen Gewerben durch die ordnungsgemäße Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde, das ist in Wien beim Magistratischen Bezirksamt des Gewerbebestandes. Bei den konzessionierten Gewerben durch Verleihung der Konzession, um die beim Magistratischen Bezirksamt — bei einigen konzessionierten Gewerben beim Landeshauptmann (Magistratsabteilung 63) bzw. beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — anzusuchen ist.

## Wer kann ein Gewerbe anmelden bzw. um die Verleihung einer Konzession ansuchen?

Derjenige, der die von der Gewerbeordnung aufgestellten allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllt. Zu den allgemeinen Bedingungen, die ohne Rücksicht auf die Art des angestrebten Gewerbes, also von jedem Gewerbeanwärter erfüllt werden müssen, zählen:

- a) die Berechtigung zur Vermögensverwaltung, die im allgemeinen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres, also mit der Großjährigkeit eintritt;
- b) das gewerbliche Mindestalter, das mit der Zurücklegung des 24. Lebensjahres gegeben ist; von diesem Alterserfordernis kann die Gewerbebehörde in rücksichtswürdigen Fällen dispensieren;

c) die Freiheit von Ausschließungsgründen, die dann vorliegt, wenn der Gewerbeanwärter nicht wegen gewisser durch die Strafgerichte zu ahndender Delikte verurteilt wurde (Verbrechen, in Gewinnabsicht begangene oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Vergehen und Übertretungen). Bei Vorliegen solcher Straftaten kann die Gewerbebehörde den Gewerbeanmelder vom Antritt des Gewerbes ausschließen, sie muß es tun, wenn Mißbrauch zu befürchten ist;

d) die österreichische Staatsbürgerschaft. Ausländer, mit deren Heimatstaat ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht (dzt. mit Westdeutschland, Italien, Belgien und den USA) oder solche, die vom Landeshauptmann (MABt. 63) die sogenannte förmliche Zulassung erhalten haben, sind den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Den besonderen Bedingungen hat der Gewerbeanwärter je nach der Art des Gewerbes zu entsprechen; sie betreffen vor allem den Befähigungsnachweis, der bei den gebundenen Gewerben (d. s. grundsätzlich alle Handelsgewerbe und eine Reihe im Gesetz aufgezählte Erzeugungs-, Dienstleistungs- und Verleihergewerbe) im Nachweis einer mehrjährigen kaufmännischen Tätigkeit bzw. fachlich nahestehenden Beschäftigung und bei den handwerksmäßigen Gewerben im Nachweis der Ablegung der Meisterprüfung besteht.

Konzessionierte Gewerbe, bei denen der Befähigungsnachweis sehr unterschiedlich gestaltet ist, können nur dann verliehen werden, wenn gegen die Gewerbeausübung vom Standpunkt der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- und Verkehrspolizei kein Anstand obwaltet und — allerdings nur bei den im Gesetz bezeichneten Konzessionen — wenn der Lokalbedarf, also das Bedürfnis der Bevölkerung nach der Errichtung des Gewerbebetriebes, gegeben ist (Gast- und Schankgewerbe, Preßgewerbe, Leichenbestattung etc.).

Der Befähigungsnachweis kann von der Behörde ausnahmsweise bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachgesehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Nachsicht besteht, selbst bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, jedoch nicht. Zuständig für die Nachsichtserteilung ist bei gebundenen Gewerben die Gewerbebehörde erster Instanz (in Wien die Magistratischen Bezirksämter), bei handwerksmäßigen Gewerben der Landeshauptmann (in Wien die Magistratsabteilung 63) und bei konzessionierten Gewerben das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

## Welche Angaben hat die Gewerbeanmeldung (Konzessionsansuchen) zu enthalten?

Die persönlich oder schriftlich zu erstattende Anmeldung hat zu enthalten den bürgerlichen Namen des Anwärters (Vor- und Zuname), dessen Wohnort, den genauest zu bezeichnenden



Betriebsgegenstand und den Standort der Ausübung des Gewerbes. Zwecks Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen sind die Belege über das Alter und die Staatsangehörigkeit (Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis) und — soweit eine Befähigung für das Gewerbe vorgeschrieben ist — die entsprechenden Zeugnisse beizuschließen.

### **Können nur physische (Einzel-) Personen ein Gewerbe anmelden?**

Nein, auch juristische Personen (Gebietskörperschaften, wie der Bund, die Länder und Gemeinden; die Handelsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H.; Vereine etc.) und sogenannte quasijuristische Personen (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) können Träger von Gewerbeberechtigungen werden. Diese müssen sich aber zur Ausübung des Gewerbes einer Einzelperson als Geschäftsführer bedienen.

### **Wann liegt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vor?**

Dann, wenn der Gewerbebetrieb mit besonderen Einrichtungen der Anlage (Feuerstätten, Motore, Dampfmaschinen) arbeitet oder Auswirkungen des Betriebes auf die Nachbarschaft in gesundheitlicher Hinsicht oder in Form einer Belästigung durch üblen Geruch oder durch ungebührlichen Lärm zu erwarten sind.

Vor Genehmigung der Betriebsanlage, um die bei der Gewerbebehörde gesondert anzusuchen ist, darf mit dem Betrieb nicht begonnen werden.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers bedingt keine neue Genehmigung der Betriebsanlage. Die von der Behörde für den Betrieb der genehmigten Anlage vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den neuen Gewerbeinhaber.

Änderungen oder Erweiterungen der Betriebsanlage sind der Gewerbebehörde zwecks allfälliger Genehmigung anzuzeigen.

### **Darf ein Gewerbetreibender in die Rechte anderer Gewerbeinhaber eingreifen?**

Ja, durch die Vornahme von Vollendungsarbeiten (der Tischler ist zur Vornahme von Schlosserarbeiten an dem zu liefernden Kasten berechtigt), durch die Leistung von Instandhaltungsarbeiten (Pflege der Betriebsmittel), durch die Herstellung von Verpackungsmitteln für den marktmäßigen Vertrieb der eigenen Erzeugnisse (Seifensieder erzeugt Kartons).

### **Kann ein Gewerbetreibender mehrere Betriebsstätten halten?**

Der Gewerbetreibende kann im Gebiet der Gemeinde des Standortes seines Gewerbes weitere Betriebsstätten eröffnen, muß aber die Eröffnung einer weiteren Betriebsstätte vorher der Gewerbebehörde anzeigen bzw. bei konzessionierten Gewerben um die Genehmigung anzusuchen.

Das gleiche gilt bei Errichtung von Zweig-etablissemments (Zweigniederlagen) außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes.

### **Was versteht man unter Verlegung des Gewerbes?**

Unter einer Gewerbeverlegung ist die Änderung des Standortes der Betriebsausübung innerhalb der Gemeinde zu verstehen. Sie ist bei Anmeldungsgewerben der Gewerbebehörde (dem Magistratischen Bezirksamt des neuen Standortes) anzuzeigen, bei konzessionierten Gewerben ist um die Genehmigung der Verlegung anzusuchen.

### **Was ist die Übersiedlung des Gewerbes?**

Wenn ein Gewerbetreibender sein Unternehmen über das Gebiet der Gemeinde des Standortes hinaus verlegen will, spricht man von einer Übersiedlung. Diesfalls muß das Gewerbe bei der Gewerbebehörde des neuen Standortes neu angemeldet bzw. muß neuerlich um die Konzession angesucht werden.

### **Ist der Gewerbestandort zu kennzeichnen?**

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Standort seines Gewerbes und die allfälligen weiteren Betriebsstätten mit einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu versehen. Sie muß den bürgerlichen Namen oder die im Handelsregister eingetragene Firma und eine die Art der ausgeübten Tätigkeit kennzeichnende Benennung des Gewerbegegenstandes (Tischler, Möbelhandel, Möbelverleiher) enthalten.

### **Muß das Gewerbe vom Gewerbeinhaber persönlich ausgeübt werden?**

Es steht ihm frei, einen Stellvertreter oder Pächter, der alle für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften (Mindestalter, Befähigungsnachweis etc.) besitzt und der der Gewerbebehörde angezeigt (bei konzessionierten Gewerben genehmigt) werden muß, zu bestellen. Der Stellvertreter betreibt das Gewerbe im Namen und für Rechnung des Gewerbeinhabers, der Pächter übt das Gewerbe im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr aus.

### **Was ist ein Witwen- bzw. Deszendentenfortbetrieb?**

Nach dem Tod eines Gewerbetreibenden haben dessen Witwe bis zu deren Wiederverhehlung bzw. dessen minderjährige Nachkommen bis zur Erreichung des gewerblichen Mindestalters das Recht, ein gebundenes, handwerksmäßiges oder konzessioniertes Gewerbe fortzuführen. Die Inanspruchnahme dieses Fortbetriebsrechtes ist der Gewerbebehörde anzuzeigen, gleichzeitig ist ein geeigneter Geschäftsführer namhaft zu machen (Dispensmöglichkeit).

## Wie endet ein Gewerberecht?

Durch den Tod eines Gewerbetreibenden, durch Zurücklegung des Gewerberechtes, durch Zurücknahme wegen Nichtbetriebes während im Gesetz festgelegter Mindestzeiten, durch Entziehung wegen gewisser Straftaten.

## Was versteht man unter Nichtbetrieb des Gewerbes?

Hier handelt es sich um die Nichtausübung (das Ruhen) der Gewerbeberechtigung, die lediglich binnen 3 Wochen, ebenso wie die Wiederaufnahme des Betriebes, der zuständigen Fachgruppe in der Kammer der gewerblichen Wirtschaft anzuzeigen ist. Diese Anzeige bewirkt nicht, wie die bei der Gewerbebehörde zu erklärende Zurücklegung des Gewerbes, den gänzlichen und unwiderruflichen Verzicht auf das Gewerberecht.

## Was geschieht bei Übertretung gewerbegesetzlicher Vorschriften?

Verstöße gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung und der auf sie gegründeten Verfügungen werden mit Verweisen, Geldstrafen bis zu 6.000 Schilling, Arreststrafen bis zu 3 Monaten, Warenverfall, Entziehung des Lehrlingshaltungrechtes bzw. der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit bestraft.

## Wer ist Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung?

Personen, die in einem Gewerbebetrieb in regelmäßiger Beschäftigung stehen, heißen Hilfsarbeiter, z. B. die Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen. Den Unternehmer trifft die Verpflichtung, im Rahmen der Dienstnehmerschutzvorschriften alle Vorkehrungen und Einrichtungen zu treffen, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit seiner Hilfsarbeiter dienen.

Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen unterliegt der ständigen Aufsicht der Arbeitsinspektion. Die gesetzliche Interessenvertretung der gewerblichen Hilfsarbeiter obliegt der Kammer für Arbeiter und Angestellte.

## Wer ist die gesetzliche Berufsvertretung der Gewerbetreibenden?

Jeder Gewerbetreibende ist ab Begründung seines Gewerberechtes Zwangsmittglied der zuständigen Fachgruppe (Innung, Gremium) der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und hat als solcher an diese eine Einverleibungsgebühr und Umlagen zu leisten. Der beruflichen Interessenvertretung steht im gewerblichen Verfahren ein weitgehendes Mitspracherecht (Begutachtungs- und Berufungsrecht) zu.

## Ist die gewerbliche Sonntagsarbeit gestattet?

Nein, an Sonntagen hat grundsätzlich alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Nichteinhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

## Gibt es Ausnahmen vom Sonntagsruhegebot?

- a) Auf Grund des Sonntagsruhegesetzes sind die an Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen, die Arbeiten zur Vornahme der Inventur, und zwar einmal im Jahr, unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen und schließlich die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich verrichtet werden, erlaubt.
- b) Darüber hinaus wurde durch Verordnungen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unzulässig (z. B. bei Hochöfen) oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hinblick auf die täglichen oder an Sonntagen — allenfalls auch nur in bestimmten Gebieten — besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung (z. B. Gast- und Schankgewerbe, Schwimmbäder, Kleinverkauf gewisser Waren im Prater und im Ausflugsgebiet) oder des öffentlichen Verkehrs (z. B. Taxi) erforderlich ist, die Sonntagsarbeit gestattet.

## Müssen an Sonntagen die Geschäftsräume geschlossen sein?

In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen gehalten werden. Auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Dienstnehmer beschäftigen, dürfen den Geschäftsbetrieb nicht ausüben und müssen die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten.

## Welche Regelung gilt an gesetzlichen Feiertagen?

Nach dem Feiertagsruhegesetz gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe sinngemäß für die gesetzlichen Feiertage, das sind: 1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

## Für welche Gewerbebetriebe gilt das Ladenschlußgesetz?

Die Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes gelten für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen); der Geltungsbereich dieses Gesetzes erfaßt daher z. B. nicht die Geschäfte der Friseur- und Mietwaschküchen.

Hingegen gelten als Betriebseinrichtungen im Sinne des Ladenschlußgesetzes auch alle Einrichtungen und Veranstaltungen (Werbeführungen) von gewerblichen Unternehmungen, bei denen Warenbestellungen im Kleinverkauf entgegengenommen werden.

Ausgenommen sind: die Warenabgabe aus Automaten, der Warenverkauf im Rahmen eines Gast- und Schankgewerbes, der Marktverkehr, Marketendereien im Kasernenbereich und Tankstellen.

### **Für welche Tage gilt das Ladenschlußgesetz?**

Das in Rede stehende Gesetz gilt nur für Werktage.

### **Wie sind die Geschäftszeiten geregelt?**

Nach der auf Grund des Ladenschlußgesetzes ergangenen Wiener Ladenschlußverordnung dürfen die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von 7—18.30 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 6.30—13.30 Uhr und die Geschäfte für den Kleinverkauf von anderen Waren als Lebensmitteln von Montag bis Freitag in der Zeit von

8—18 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 8—13 Uhr offengehalten werden. Den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragend, ist auf Grund von Sonderbestimmungen das längere Offenhalten von Süßwarenfachgeschäften, Blumengeschäften, Verkaufsstellen auf Bahnhöfen usw. gestattet.

### **Besteht eine Offenhaltepflicht?**

Die Gewerbetreibenden sind nach dem Ladenschlußgesetz zum Offenhalten ihrer Verkaufsstellen während der zulässigen Geschäftszeiten nicht verpflichtet; sie müssen aber bei Eintritt des Ladenschlusses die Geschäfte schließen und während der ganzen Ladenschlußzeit geschlossen halten.

### **Ist die Nichteinhaltung der Ladenschlußbestimmungen strafbar?**

Wer entgegen den Ladenschlußvorschriften seine Verkaufsstelle nicht geschlossen hält, Waren verkauft oder Bestellungen entgegennimmt, ist nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen. Kunden, die zu Beginn der Ladenschlußzeit im Geschäft anwesend sind, dürfen noch bedient werden.

## **Sozialversicherung**

### **Wer ist versicherungspflichtig?**

Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter sind vollversichert, d. h. in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung einbezogen; ebenso bestimmte Gruppen selbständig erwerbstätiger Personen, z. B. Hebammen und hauptberuflich tätige Lehrer, Erzieher und Musiker, welche in keinem Dienstverhältnis stehen, sind vollversichert, wenn sie keine Angestellten haben und die Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Wenn das Entgelt (Einkommen) aus der Beschäftigung weniger als 30 S täglich bzw. weniger als 90 S wöchentlich oder weniger als 390 S monatlich beträgt, sind die vorstehend genannten Personen — mit Ausnahme der Lehrlinge, Kurzarbeiter, Hausbesorger und unständig beschäftigten Land-(Forst-)arbeiter — bloß unfallversicherungspflichtig.

Die Beschäftigung eines Ehegatten bei dem anderen Ehegatten ist versicherungsfrei. Die Beschäftigung der Eltern (nicht auch der Schwiegereltern) bei den Kindern ist versicherungsfrei; nur in der Land-(Forst-)wirtschaft tritt in diesem Fall Unfallversicherungspflicht ein. Die Beschäftigung der Kinder (nicht auch der Schwiegerkinder) bei den Eltern ist versicherungsfrei, jedoch mit folgenden Ausnahmen: Unfall- und Pensionsversicherungspflicht tritt ein, wenn die Kinder als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigt werden, ferner wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und keiner anderen Erwerbstätigkeit hauptberuflich nach-

gehen; in der Land-(Forst-)wirtschaft sind Kinder, die bei den Eltern beschäftigt werden, unfallversicherungspflichtig, ferner, wenn sie hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen, versicherungspflichtig in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung.

Dienstnehmer und Heimarbeiter sind arbeitslosenversicherungspflichtig, wenn sie krankenversicherungspflichtig sind. Lehrlinge sind im letzten Lehrjahr arbeitslosenversicherungspflichtig.

### **Ist eine freiwillige Versicherung zugelassen?**

Für die aus der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht Ausgeschiedenen ist eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung zugelassen.

Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung ist innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu stellen. Das Recht auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung muß bis zum Ende des sechsten auf das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung folgenden Monats bei dem zuletzt zuständigen Träger der Pensionsversicherung geltend gemacht werden. Sind jedoch 520 Beitragswochen (120 Beitragsmonate) erworben worden, dann kann die Versicherung in der Pensionsversicherung jederzeit ohne Bindung an eine Frist fortgesetzt werden.

Eine Selbstversicherung, d. h. eine freiwillige Versicherung für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, ist in beschränktem Umfang in der Kranken- und Unfallversicherung zugelassen. In der Kranken- und Pensionsversicherung ist eine Selbstversicherung für Personen zulässig, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, solange sie im Inland wohnen.

Ebenso ist in der Arbeitslosenversicherung eine freiwillige Versicherung nicht zulässig.

### Wie hoch sind die Sozialversicherungsbeiträge?

Die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt von dem Entgelt (mit Einschluß der Sachbezüge). Von der Abfertigung, der Wohnungsbeihilfe, der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Die Höchstbemessungsgrundlage ist in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung S 3.000.—, in der Unfall- und Pensionsversicherung S 4.800.— monatlich. Für die Sonderzahlungen, z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sind ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, jedoch höchstens von S 3.000.— in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung bzw. S 4.800.— in der Unfall- und Pensionsversicherung jährlich.

Die Beiträge sind: in der Krankenversicherung für Angestellte 4,8%, für Arbeiter 7,3%, in der Arbeitslosenversicherung 2%; in der Unfallversicherung für Angestellte 0,5%, für Arbeiter 2%; in der Pensionsversicherung für Angestellte 14%, für Arbeiter 15% bzw. in der Land-(Forst-)wirtschaft 16%.

### Wann gebührt ein Ruhegenuß aus der Pensionsversicherung?

Die Alterspension gebührt, wenn die versicherte Person 1.) das 65. Lebensjahr (Männer) bzw. das 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat, 2.) am nächsten Monatserste nach der Vollendung dieses Alters oder — falls der Antrag später gestellt wird — nach der Stellung des Antrages nicht eine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, aus der ein Entgelt von mehr als S 710.— im Monat gebührt, und 3.) 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, aufzuweisen hat.

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gebührt, wenn der Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (das ist der dem Antrag nächstfolgende Monatserste) mindestens 52 Wochen eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Für diesen Anspruch ist ebenfalls erforderlich, daß 180 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, nachgewiesen werden.

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gebührt männlichen Versicherten, wenn sie 1961 oder 1962 das 64. Lebensjahr, weiblichen Versicherten, wenn sie in den Jah-

ren 1961 oder 1962 das 59. Lebensjahr vollenden. Im Jahre 1963 genügt bei männlichen Versicherten die Vollendung des 63. Lebensjahres (bei weiblichen Versicherten des 58. Lebensjahres), im Jahre 1964 des 62. Lebensjahres (des 57. Lebensjahres), im Jahre 1965 des 61. Lebensjahres (des 56. Lebensjahres), im Jahre 1966 und in den folgenden Jahren des 60. Lebensjahres (des 55. Lebensjahres). Voraussetzung für den Anfall dieser Pension ist außer der Erfüllung der Wartezeit (180 Versicherungsmonate), daß am Stichtag (das ist der der Antragstellung nächstfolgende Monatserste) 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben sind, innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag 24 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung der Pensionsversicherung nachgewiesen sind und der Versicherte am Stichtag weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig ist.

Wegen Berufsunfähigkeit eines Angestellten oder Invalidität eines Arbeiters gebührt eine Pension, wenn 1.) die Berufsunfähigkeit (Invalidität) entweder dauernd oder zwar vorübergehend, aber über 26 Wochen anhaltend ist und 2.) 60 anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, vorliegen. Bei Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahr zum ersten Male pensionsversicherungspflichtig werden, sind anstatt der 60 Monate 96 Monate erforderlich. Im allgemeinen entfällt das Erfordernis der Dritteldeckung, wenn die Zeit vom 1. Jänner 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung an bis zum Stichtag zu zwei Dritteln mit Versicherungsmonaten gedeckt ist. Die vorgenannten Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf Antrag gewährt.

Die Witwe und die Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine Pension, wenn der Verstorbene 60 (eventuell 96) anrechenbare Versicherungsmonate, hievon 12 in den letzten 36 Monaten, hatte; insbesondere auch dann, wenn er selbst Pensionist war.

### Wie ist das Rechtsmittelverfahren geregelt?

Wenn die Krankenkasse die Anmeldung einer Person mit der Begründung ablehnt, der Angemeldete sei nicht versicherungspflichtig, so hat sie einen Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann binnen einem Monat ein Einspruch eingebracht werden. Der Einspruch muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Krankenkasse (nicht bei dem Amt der Landesregierung) einzubringen. Über den Einspruch entscheidet der Landeshauptmann. Wenn über die Versicherungspflicht oder über die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung entschieden worden ist, kann gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes binnen zwei Wochen eine Berufung eingebracht werden. Die Berufung muß den angefochtenen Bescheid bezeichnen und eine Begründung sowie einen Antrag enthalten. Die Berufung ist beim Amt der Landesregierung einzubringen. Über die Berufung entscheidet das

Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wenn der Landeshauptmann über die Höhe der Beitragsgrundlage entschieden hat, ist keine Berufung zulässig.

Bescheide der Versicherungsträger über eine Leistung (z. B. Krankengeld, Pension) können binnen drei Monaten durch Klage angefochten werden. Die Klage muß eine gedrängte Darstellung des Streitfalles, die Angabe der Beweismittel und ein bestimmtes Begehren enthalten; der angefochtene Bescheid ist anzuschließen, es genügt jedoch auch eine Abschrift des Bescheides. Die Klage ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung entweder beim Schiedsgericht der Sozialversicherung oder beim Versicherungsträger einzubringen; beim Schiedsgericht der Sozialversicherung kann sie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Über die Klage entscheidet das Schiedsgericht der Sozialversicherung. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichtes kann in der Unfall- und Pensionsversicherung in bestimmten Fällen, jedoch nur wegen Aktenwidrigkeit oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung, eine Berufung an das Oberlandesgericht Wien eingebracht werden. Im Verfahren vor den Schiedsgerichten und vor dem Oberlandesgericht Wien hat der beklagte Versicherungsvertreter die Zeugen-, Sachverständigen- und Beisitzergebühren, ferner die Barauslagen (z. B. Fahrtkosten) und den Verdienstentgang des Klägers jedenfalls zu tragen. Die übrigen Auslagen des Klägers (z. B. Barauslagen bei der Erhebung der Klage, Kosten eines Vertreters) sind grundsätzlich vom Kläger zu tragen; wenn jedoch der Versicherungsträger unterliegt, kann diesem nach Billigkeit der Ersatz der bezeichneten Kosten an den Kläger auferlegt werden.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind beim Arbeitsamt geltend zu machen. Wird der Anspruch nicht anerkannt, so erhält der Arbeitslose einen schriftlichen Bescheid; gegen diesen kann binnen zwei Wochen beim Arbeitsamt eine Berufung eingebracht werden. Über die Berufung entscheidet das Landesarbeitsamt.

## Sind Eingaben stempelpflichtig?

Alle Eingaben wie Einsprüche, Klagen sowie Vollmachten in Sozialversicherungsangelegenheiten sind gebührenfrei, soweit und solange sie nur für Zwecke der Sozialversicherung verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten.

## Was ist die Ausgleichszulage?

Wenn das Gesamteinkommen des Pensionsberechtigten nicht die Höhe des Richtsatzes erreicht, erhält er zur Pension eine Ausgleichszulage. Zum Gesamteinkommen sind auch die Unterhaltsverpflichtung zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern ersten Grades zu rechnen. Der Richtsatz beträgt 840 S, zuzüglich 345 S für die Ehegattin und 100 S für jedes Kind, bei Waisenberechtigten 315 S bzw. bei Doppelwaisen 475 S. Die Ausgleichszulage ist gleich dem Unterschied zwischen Richtsatz und Gesamteinkommen.

## Was ist die Pensionsversicherung der gewerblichen Selbständigen?

Pensionsversicherungspflichtig sind 1. die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und 2. die Wirtschaftstreuhänder, Dentisten und freiberuflichen Journalisten und 3. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler. Der Versicherungsbeitrag beträgt 7,5% der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (nicht auch der sonstigen Einkünfte, z. B. aus Vermögen), mindestens jedoch von 500 S und höchstens von 3.600 S monatlich. Als Pensionen werden gewährt: die Alterspension (nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. Lebensjahres bei Frauen), die Erwerbsunfähigkeitspension (nur im Falle der Bedürftigkeit bei dauernder, voller Erwerbsunfähigkeit) und die Hinterbliebenenpension.

Für maximale Ansprüche

**MAX**

*Platten*

**isovolta**

ÖSTERREICHISCHES ISOLIERSTOFFWERK KG

Verkaufsbüro: Wien I, Opernring 19

Telefon 57 64 87

Fra 3079

# Gemeindevermittlungsämtler

Wegen Geldforderungen, sonstiger Ansprüche auf bewegliche Sachen, bei Streitigkeiten über Liegenschaftsgrenzen, über Servituten sowie in Besitzstreitigkeiten empfiehlt es sich, vor Anrufung des Gerichtes bei dem Gemeindevermittlungsamt, in dessen Sprengel ein Streitteil seinen Wohnsitz hat, die Vornahme eines Vergleichsversuches zu beantragen. Die Gemeindevermittlungsämtler sind in Wien in jedem Gemeindebezirk bei der Bezirksvorstehung eingerichtet. Auf Grund eines solchen Antrages wird der Gegner für einen bestimmten Tag zum Gemeindevermittlungsamt vorgeladen. Die Vertrauensleute dieses Amtes werden sich bemühen, zwischen den beiden Streitparteien einen Vergleich herbeizuführen. Wenn eine Einigung zustande kommt, wird der Inhalt des Vergleiches schriftlich niedergelegt und auf Verlangen den Parteien eine Amtsurkunde darüber ausgefertigt. Von besonderer Bedeutung ist, daß diese Urkunde die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, so daß für den Fall, daß eine Partei die übernommenen Verpflichtungen nicht einhält, die gerichtliche Zwangsvollstreckung durchgeführt werden kann. Aber auch dann, wenn sich die Parteien in einem solchen Falle schon außergerichtlich geeinigt haben, können sie Geld ersparen, wenn sie eine solche Einigung als Vergleich in das Amtsbuch des Gemeindevermittlungsamtes eintragen lassen. Auch in diesen Fällen wird den Parteien, die den Ver-

gleich vor dem Gemeindevermittlungsamt abschließen, eine Amtsurkunde ausgefertigt, die, wie oben dargelegt, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat.

In Ehrenbeleidigungsangelegenheiten ist die Vornahme eines Sühneversuches durch das Gemeindevermittlungsamt gesetzlich vorgeschrieben. Der Beleidigte wird sich daher in diesen Fällen zweckmäßigerweise noch vor der Einbringung der Ehrenbeleidigungsklage an das Gemeindevermittlungsamt wenden, in dessen Sprengel der Beleidiger seinen Wohnsitz hat, und die Anberaumung einer Sühneverhandlung beantragen. Auch in diesen Fällen werden die Vertrauensleute des Amtes bestrebt sein, dem Beleidigten Genugtuung zu verschaffen, indem sie den Beleidiger je nach der Sachlage zur Abgabe einer mündlichen, schriftlichen oder öffentlichen Ehrenerklärung, unter Umständen auch zur Leistung einer Geldbuße für einen wohlthätigen Zweck veranlassen werden. Sollte der Sühneversuch jedoch erfolglos bleiben, erhält der Beleidigte darüber eine Bescheinigung, welche er der Ehrenbeleidigungsklage beilegen muß.

Da das Einschreiten der Gemeindevermittlungsämtler mit keinen Kosten verbunden ist, können auf diese Weise in vielen Fällen die nicht unbedeutenden Gerichtskosten, manchmal auch Notarkosten, erspart werden.

## Vereinswesen

### Wie meldet man einen Verein an?

Die Bildung eines Vereines ist der Sicherheitsdirektion, in deren Amtsbereich der Verein seinen Sitz hat, schriftlich anzuzeigen. Für Vereine mit dem Sitz in Wien ist in der Regel die Anzeige an die Sicherheitsdirektion, Wien I, Rathausstraße 9, zu senden. Die Anzeige hat kurz die Mitteilung der beabsichtigten Gründung des Vereines, den Namen des Vereines im vollen Wortlaut und den Sitz des Vereines, z. B. Wien (keine weitere Anführung von Bezirk, Straße oder Hausnummer), zu enthalten. Der Anzeige sind unbedingt die Statuten des Vereines in fünf völlig gleichlautenden Ausfertigungen beizulegen. Die Gründung eines Vereines kann von einer oder von mehreren Personen, den sogenannten Proponenten, angezeigt werden. Die Proponenten sollen in der Anzeige den Namen, das Geburtsdatum und die genaue Wohnadresse angeben und bei mehreren Proponenten einen von ihnen namentlich als gemeinsamen Vertreter bevollmächtigen; die Anzeige ist von jedem Proponenten persönlich zu unterschreiben. Ein Verein kann auch von juristischen Personen, etwa von mehreren selbständigen Vereinen, die einen Verband (Dachorganisation) gründen wollen, gebildet werden. Zu beachten ist, daß die Proponenten, die die Gründung eines Vereines anzeigen, nicht Vereinsorgane sind; sie können daher für den

zu bildenden Verein noch keine Tätigkeit ausüben, ausgenommen die Aufnahme von Personen als Mitglieder zum Verein. Erst mit der tatsächlichen Bildung des Vereines in der konstituierenden Hauptversammlung kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Aus den Statuten müssen zu entnehmen sein:

1. der Sitz des Vereines;
2. der Zweck des Vereines;
3. die Mittel zur Erreichung des Zweckes;
4. die Art der Aufbringung der materiellen Mittel;
5. die Art der Bildung des Vereines (Mitgliederaufnahme);
6. die Erneuerung des Vereines (Mitgliederwechsel, Statutenänderung);
7. die Rechte der Vereinsmitglieder;
8. die Pflichten der Vereinsmitglieder;
9. die Organe des Vereines;
10. die Erfordernisse für gültige Beschlüßfassungen der Vereinsorgane;
11. die Erfordernisse für Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines;
12. die Vertretung des Vereines nach außen;
13. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis;
14. die Art der freiwilligen Auflösung des Vereines und die Verfügung über das Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung.

Das Fehlen einer Bestimmung oder eine undeutliche Bestimmung kann zur Untersagung der Bildung des Vereines führen.

Wenn ein Verein Zweigvereine in mehreren Bundesländern hat oder nur aus Vereinen, die ihre Sitze nicht nur in Wien haben, bestehen soll, ist die Anmeldung seiner Bildung unter Beilage von fünf Statutenausfertigungen an das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Wien I, Herren-gasse 7, zu richten.

Statutenänderungen eines Vereines sind mit den geänderten Statuten im vollen Wortlaut und in fünf korrekturfreien Exemplaren der für die Entgegennahme der Vereinsanmeldung zustän-

digen Behörde anzuzeigen. Auch die Änderung des Vereinsnamens ist als Statutenänderung dieser Vereinsbehörde anzuzeigen. Jede Änderung der Statuten oder des Vereinsnamens muß von dem in Betracht kommenden Vereinsorgan statutengemäß beschlossen worden sein.

Für die Anmeldung eines Vereines oder für Statutenänderungen können auch gedruckte Statutenformulare, die in manchen Papierhandlungen oder Trafiken erhältlich sind, benützt werden. Die Anzeige ist mit einem 10-Schilling-Bundesstempel und jedes Statutenexemplar mit 2,50-Schilling-Bundesstempel je Bogen (4 beschriebene oder unbeschriebene Seiten) zu stem-peln.

## Veranstaltungswesen

### Wann kommt das Wiener Theater- und wann das Wiener Kinogesetz zur Anwendung?

Das Wiener Theatergesetz in der Fassung von 1930 gilt für öffentliche Veranstaltungen der im Gesetz bezeichneten Art, und zwar

1. für im Gesetz angeführte Veranstaltungen zu Vergnügungszwecken, die bloß bei der Behörde anzumelden sind und
2. für sonstige Veranstaltungen, die einer besonderen behördlichen Bewilligung (Konzession) bedürfen.

Anmeldepflichtig sind z. B. Vorträge, Dilettantenveranstaltungen ohne Erwerbscharakter, Ballveranstaltungen und Feste, sportliche Veranstaltungen, pratermäßige Volksvergnügungen und dergleichen mehr. — Einer Konzession bedürfen vor allem Theater, Varietés, Zirkusse, Boxkämpfe u. a.

Die für derartige Veranstaltungen zuständige Magistratsabteilung 7 nimmt Anmeldungen in ihrer Anmeldestelle, Wien I, Rathaus, Stiege 3, Hochparterre, entgegen, während Ansuchen um Erteilung einer Konzession in den Amtsräumen, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, 3. Stock, einzureichen sind.

Nach dem Wiener Kinogesetz 1955 ist für die öffentliche Aufführung von Filmen eine behördliche Bewilligung (Konzession) notwendig. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder, die Auf-führung von Stehbildern jedoch nur, wenn sie im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet.

Vor Erteilung einer Berechtigung (Konzession) bzw. vor Entgegennahme einer Anmeldung muß die Eignung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher sowie betriebstechnischer Hin-sicht durch die MAbt. 35 — Gruppe V (tech-nische Theater- und Kinopolizei), Wien XVII, Kalvarienberggasse 33 — bereits festgestellt sein. Diesbezüglichen Ansuchen an diese Abteilung sind in der Regel Skizzen, Pläne und auch Beschreibungen in drei Gleichschriften anzuschließen.

### Wie ist das Ausstellungswesen in Wien geregelt?

Die Abhaltung von Ausstellungen ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Wiener Aus-stellungsgesetzes vom 18. Mai 1937 zulässig. Als Ausstellung gilt jede entgeltliche oder unentgeltliche Veranstaltung, die Gegenstände oder Lebewesen zur öffentlichen Schau-stellung bringt. Die Veranstaltung einer Ausstellung ist nur mit Bewilligung gestattet, die lediglich Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechtes (juristischen Personen) erteilt wird. Ausstellungen, die vom Bund, von den Ländern oder von der Stadt Wien, von öffentlich-rechtlichen beruflichen Interessenvertretungen veran-staltet werden, sind, ebenso wie Ausstellungen rein wissenschaftlichen Charakters bzw. Ausstellungen kirchlicher oder dem Kultus dienender Gegenstände, wenn sie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften veranstaltet werden, bloß anmeldepflichtig. Dies gilt auch für von juristischen Personen veran-staltete Ausstellungen von Gegenständen oder Lebewesen, die aus Liebhaberei hergestellt wurden oder gehalten werden, oder von Schau-stücken, die einer sonstigen, nicht erwerbs-mäßigen Betätigung entstammen.

Das Ansuchen um Erteilung der Bewilligung einer Ausstellung ist spätestens 3 Monate vor dem in Aussicht genommenen Beginn bei der MAbt. 7, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz Nr. 5, 2. Stock, einzubringen. Die bloß anmeldepflichtigen Ausstellungen sind spätestens sechs Wochen, landwirtschaftliche Ausstellungen spätestens 4 Wochen vor Beginn anzumelden. Verspätet eingebrachte Ansuchen müssen angesichts dieser gesetzlich genau festgelegten Termine zurückgewiesen werden.

Der Verkauf von ausgestellten Gegenständen ist verboten. Hievon kann nur in berück-sichtigungswürdigen Fällen, insbesondere bei lebenden Tieren, bei Nahrungs- und Genuß-mitteln oder Reklamegegenständen im Falle eines Bedarfes eine Ausnahme gewährt werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

# Lebensmittel- und Marktwesen

## Verdacht der übermäßigen Preisforderung für Lebensmittel

Für Lebensmittel bestehen nur noch zum Teil Höchstpreise (z. B. für Brot, Zucker, Milch und Milchprodukte), zum Teil sind der freien Preiserstellung durch das Preistreibereigesetz Grenzen gesetzt (z. B. Überschreitung der im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Preise).

Bei Verdacht der überhöhten Preisforderung wende sich der Verbraucher an die Marktamtsabteilung des Bezirkes.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3689 oder 3579, angerufen werden.

## Beschwerden über Qualitätsmängel bei Lebensmitteln oder bei Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins

Man wende sich ehestens an die zuständige Marktamtsabteilung, welche die Begutachtung der Ware und die Überprüfung des Falles durchführt.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

## Was hat im Falle des Verdachtes der Gesundheitsschädigung durch den Genuß eines verdorbenen Lebensmittels zu geschehen?

Sofern eine ernstliche Störung der Gesundheit auftritt, die auf den Genuß eines nicht mehr einwandfreien Lebensmittels zurückgeführt wird, nehme man sofort ärztliche Hilfe in Anspruch. Etwa noch vorhandene Speisenreste sind aufzubewahren. Unter einem ist die zuständige Marktamtsabteilung zu verständigen, damit eine Überprüfung des Speisenrestes beziehungsweise des im Bezugsgeschäfte vorhandenen Vorrates an der betreffenden Ware durchgeführt wird, um den Fall klarzustellen und den weiteren Verkauf dieses Lebensmittels zu verhindern.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Wird kein Beamter angetroffen — durch den Kontrolldienst bedingt, ist der Bürodienst auf kurze Zeit eingeschränkt —, kann die Marktamtsdirektion in der Zeit von 7 bis 18 Uhr unter Tel. Nr. 45 16 81, Klappe 3578 oder 3579, angerufen werden.

## Pilzberatung

Es empfiehlt sich grundsätzlich, nur jene Pilze zu sammeln und zu verbrauchen, die man wirklich als genußtauglich kennt. Sofern man die Bestimmung anderer Pilze wünscht, wende man sich an die nächste Marktamtsabteilung oder an die Marktamtsdirektion, woselbst Pilzberatungsstellen eingerichtet sind, welche die Bestimmung kostenlos durchführen.

Die Marktamtsabteilungen sind auf allen größeren Märkten oder in den Magistratischen Bezirksämtern zu finden. Im Telefonbuch scheinen sie unter dem Kennwort „Marktamtsabteilungen, Städtische“ auf. Die Marktamtsdirektion befindet sich I., Rathausstraße Nr. 14—16. Hier ist auch eine ständige Pilzschau untergebracht, die in der Zeit von 8 bis 18 Uhr frei zugänglich ist und die Erwerbung entsprechender Pilzkenntnisse erleichtert.

## Pilzbeschau

Ungeheure Mengen von Pilzen kommen besonders in feuchtwarmen Spätsommermonaten auf die Wiener Märkte und werden von Marktkommissären beschaut. Auch die Pilze in den Lebensmittelgeschäften sind, sofern sie über die Märkte bezogen wurden, beschaut. Beim Pilzeinkauf auf Märkten kam es bisher noch nie zu einer Pilzvergiftung.

Die Händler beschränken sich meist auf den Verkauf einiger allgemein bekannter Pilzarten (Herrenpilze, Eierschwämme, Hallimasch, Champignons).

Andere Pilze werden vom Publikum im allgemeinen abgelehnt; die Vorsicht, die hier waltet, ist zu begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß auch beim Sammeln dieses Mißtrauen unbekanntes bzw. nicht sicher erkannten Pilzen gegenüber vorhanden wäre.

Wiener, die selbst Pilze sammeln, haben Gelegenheit, diese in den Marktamtsabteilungen beschauen zu lassen. Im besonderen wird in diesem Zusammenhang auf die ständige Ausstellung des Marktamtes in der Marktamtsdirektion in Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, verwiesen, die auch viele Modelle von genußtauglichen und giftigen Pilzen enthält. Der Besuch ist kostenlos.





## ELEKTROAKUSTISCHE ANLAGEN

fortschrittlicher Bauart  
für

- Sportplätze
- Bäder
- Schulen
- Krankenhäuser
- Verkehrsmittel
- Theater
- Großkundengebungen

# HENRY

HEINRICH & CO.

Wien VII, Schottenfeldgasse 39

Tel. 93 25 11

D 3/79

## Buchdruckerei

für

mehrfarbige Kunstdrucke

Illustrationsdruck

Industrie und Gewerbeataloge

Prospekte jeder Art in Ein- oder  
Mehrfarbendruck

Werk-, Merkantil- sowie alle Akzidenz-  
drucksachen in bester Ausführung

*Buch- und Kunstdruckerei*

# Josef Gerstmayer

Wien XII,  
Schönbrunner Straße 215  
Telefon 83 64 12

# PLAKAT- ANSCHLAG IN WIEN

WERBUNG IM VERKEHR  
DAUERANKÜNDIGUNGEN

# EWISTA

GEMEINDE WIEN - STÄDTISCHE ANKÜNDIGUNGS-UNTERNEHMUNG

WIEN I · RATHAUSSTRASSE 1 · TEL. 42-56-91 SERIE

Scha 2/78

## Muß meine Waage, mein Metermaß geeicht sein?

Nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, sind alle Meßgeräte (Maße, Meßwerkzeuge, Waagen, Gewichte, Abfüllmaschinen, Fässer, Korbflaschen, Personenwaagen, Fieberthermometer), wenn sie im öffentlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden, zu eichen und zeitgerecht nachzueichen. Von einer Verwendung spricht man nicht nur, wenn die Meßgeräte für den An- und Verkauf verwendet werden, sondern auch dann, wenn sie zur Überprüfung der Lieferungen, zur Bestimmung des Arbeitslohnes, zur Kontrolle von Arbeitsleistungen und zur Messung von Sachentschädigungen gebraucht werden. Bereitgehalten ist ein Meßgerät dann, wenn die äußeren Umstände erkennen lassen, daß es ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (überzählige Waagen in Verkaufslokalen!).

Die Magistratsabteilung 59 — Marktamt verlaubar alljährlich in der Tagespresse und in den Fachzeitschriften, welche Meßgeräte nachzueichen sind, um Beanstandungen der Handels- und Gewerbetreibenden wegen Nichtbeachtung der Eichvorschriften zu vermeiden.

In dieser alljährlichen Verlautbarung wird u. a. bezüglich der Nacheichpflicht ausgeführt:

Der Nacheichung unterliegen alle eichpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Meßgeräten, die nur aus Glas bestehen, und von Flüssigkeitsmaßen aus Porzellan oder Steingut.

Die Nacheichfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre (auch bei Waagen über 3.000 kg), bei Fässern (mit Ausnahme von Bierfässern) drei Jahre. Es ist daher für alle Waagen, Gewichtsstücke, Milchgefäße mit Meßstab und Milchkannen, sämtliche Flüssigkeitsmaße (außer solchen aus Porzellan oder Steingut, jedoch einschließlich der Petroleum-Meßapparate), die mit einem, Ende des Jahres 1964 ungültig werdenden Eichstempel 1962 oder mit einem früheren versehen sind, die Nacheichpflicht im Jahr 1964 gegeben. Ab 1. Jänner 1965 dürfen die genannten Meßgeräte somit nur dann im öffentlichen Verkehr verwendet werden, wenn sie einen Eichstempel 1963 oder später tragen; die mit einem Eichstempel 1963 versehenen sind im Laufe des Jahres 1965 nacheichen zu lassen. Meßgeräte, die eine Beschädigung aufweisen, sind trotz gültigen Eichstempels nachzueichen.

Die eichamtliche Überprüfung erfolgt in Wien beim Eichamt, IX., Nußdorfer Straße 90 (nächst der Stadtbahnstation Nußdorfer Straße). Feststehende oder schwer transportierbare Eichobjekte können nach Anmeldung beim Eichamt (Tel. 34 73 70, 34 93 22) auf dem Verwendungsplatz nachgeeicht werden. Auskünfte erteilt jede Marktamsabteilung.

## Wie kann ich einen Marktstand erlangen?

Auf jedem Lebensmittelmarkt in Wien befinden sich entweder transportable oder stabile Marktstände. Die Zuweisung der Marktplätze für diese Marktstände erfolgt durch die Magistratsabteilung 59 (Marktamt), I., Rathaus-

straße 14—16, 1. Stock, über Vorschlag der jeweils örtlich zuständigen Marktamsabteilung nach den Bestimmungen der Marktordnung für die Stadt Wien (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962).

Da freie Marktplätze fast nicht vorhanden sind und die Marktstände meistens durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit Zustimmung des Marktamtes weitergegeben werden, empfiehlt es sich, vorerst mit der zuständigen Marktamsabteilung Rücksprache zu nehmen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist und den Bewerber um einen Marktstand rechtzeitig beraten und vor Schaden bewahren kann.

Die Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) wird gegen jederzeitigen Widerruf und unter Einhaltung strenger Bestimmungen vorgenommen, wie z. B. persönliche Betriebspflicht, besondere Bauvorschriften usw. Voraussetzung für den Betriebsbeginn ist der Nachweis einer entsprechenden Gewerbeberechtigung und einer ausreichenden Leistungsfähigkeit sowie eines guten Leumundes.

Auf größeren Märkten bestehen überdies Landparteienplätze.

Zum Besuch der Landparteienplätze werden nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze zugelassen:

Landwirtschaftliche Produzenten, Marktfahrer und sogenannte Waldgeher.

Für alle Plätze auf Märkten werden nur Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen eingehoben.

Auskünfte erteilt jeweils die örtlich zuständige Marktamsabteilung, bei welcher auch Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes (bzw. Marktstandes) einzureichen sind. Die Zuweisung liegt im freien Ermessen der Stadt Wien.

## Wie erlange ich ein Produzentenvormerkbuch?

Personen, die landwirtschaftliche Produzenten (Gärtner) sind, müssen zum Nachweis der Produzenteneigenschaft und der Lage und Größe des Betriebes für den Besuch von Wiener Landparteienmärkten ein Produzentenvormerkbuch besitzen. Diese Nachweise werden von der zuständigen Marktamsabteilung (in deren Amtsbereich der zu beziehende Landparteienplatz gelegen ist) gegen Ersatz der Selbstkosten ausgegeben und sind von der zuständigen Bezirksbauernkammer unter Mitwirkung der Gemeindeämter (in Wien von der Marktamsabteilung, in deren Amtsbereich das Grundstück gelegen ist) bestätigen zu lassen.

Landwirtschaftliche Produzenten, deren Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalte leben, dürfen auf den Landparteienplätzen nicht zugelassen werden, wenn eine dieser Personen gleichzeitig auf einem Wiener Markte einen dauernden Marktplatz zugewiesen hat oder in Wien einen Lebensmittelhandel betreibt oder wenn einem von ihnen auf demselben Markt schon ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde.

Wer zugleich landwirtschaftlicher Produzent und Marktfahrer ist, ist für die Dauer des Absatzes seiner eigenen Fechsung nach den für die landwirtschaftlichen Produzenten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

### Wie und wo bekomme ich ein Marktfahrer-Vormerkbuch?

Voraussetzung ist der Besitz eines Gewerbescheines für das Marktfahrgewerbe. Das Vormerkbuch ist gegen Ersatz der Selbstkosten beim Magistrat (MAbt. 59-Marktamt) erhältlich. Es ist nur gültig, wenn die Personaldaten mit Lichtbild des Marktfahrers vom Magistrat (MAbt. 59-Marktamt) bestätigt sind und der Marktfahrgewerbeschein gleichzeitig vorgewiesen wird.

Das Marktfahrgewerbe ist persönlich auszuüben. Zur Ausübung des Marktfahrgewerbes berechnete Ehegatten, Lebensgefährten und Familienmitglieder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben, können auf Wiener Märkten nur einen gemeinsamen Verkaufsplatz zugewiesen erhalten. Unzulässig ist das Beziehen der Landparteiplätze durch Marktfahrer, denen selbst oder deren im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder Familienmitgliedern schon auf demselben Markt ein Verkaufsplatz für Landparteien zugewiesen wurde oder ein anderer Verkaufsplatz auf einem Wiener Markt für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Widerruf zugewiesen ist oder wenn eine der genannten Personen in Wien einen, wenn auch eingeschränkten Lebensmittelhandel betreibt.

### Warum besuchen die Wiener Hausfrauen gerne die Märkte?

1. Weil dort die Auswahl an Lebensmitteln, besonders an Gemüse und Obst, groß ist.
2. Weil durch die freie Auslegung der Waren den Käufern ohne jeglichen Kaufzwang die Besichtigung sowie der Qualitäts- und Preisvergleich möglich ist.
3. Weil sich infolge des gehäuften gleichzeitigen Angebotes gleichartiger Waren eine für den Verbraucher günstige Preisbildung ergibt.
4. Weil die dort gegebene ständige lebensmittel- und preispolizeiliche Kontrolle durch das Marktamt den Verbraucher wirksamer vor Schädigungen zu bewahren vermag.
5. Weil das vielfältige Angebot eine raschere Erledigung des Einkaufes ermöglicht und daher Zeit sparen hilft.

### Aufstellung von Verkaufsständen aus besonderen Anlässen

Auskünfte über die Aufstellungsmöglichkeiten aus besonderen Anlässen (wie Allerheiligenmarkt, Christkindlmarkt, Fastenmarkt, Kirchweihmärkte, Christbaummarkt usw.) erteilen die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen, welche nach Prüfung der Verhältnisse auch die Verkaufsplätze zuweisen, die Einhebung der Marktentgelte besorgen und den Marktverkehr auf solchen Gelegenheitsmärkten überwachen.

Die Marktzeiten sind in der Marktordnung für die Stadt Wien (kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962) festgelegt.

### Verkaufsplätze für Weihnachtsbäume

Verkaufsplätze auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Parkanlagen und in Alleen (Baumstraßen) werden durch die örtlich zuständigen Marktamtsabteilungen vergeben.

Jeder Christbaumverkauf muß entweder durch einen **Produzentennachweis** oder durch einen **Gewerbeschein** und außerdem durch einen **Ursprungsschein** bzw. bei Tannen durch eine **Plombe**, die im obersten Drittel der Tanne am Stamm angebracht sein muß, gedeckt sein.

Die Marktzeit ist in der Marktordnung für die Stadt Wien (Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1962) festgesetzt und erstreckt sich alljährlich vom 8. bis 24. Dezember.

### Wo kann sich der Verbraucher beim Lebensmitteleinkauf beraten lassen?

Groß- und Einzelverbraucher erhalten für den Lebensmitteleinkauf über jeweils günstige Kaufgelegenheiten, über die Preislage oder über die Verwendungsmöglichkeiten noch nicht allgemein bekannter Waren bei den Marktämtern oder in der Marktamtsdirektion (beim Referat Konsumentenberatung), I., Rathausstraße 14-16 (Telephon 45 16 81, Klappe 3689), Auskunft.

### Wie wirkt das Marktamt bei Gewerbe-rechtsüberschreitungen und unbefugtem Gewerbebetrieb?

Dem Marktamt obliegt auch die Ausübung der gewerbepolizeilichen Überwachung und Überprüfung von Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung. Beschwerden sind an das örtlich in Frage kommende Magistratische Bezirksamt oder an die zuständige Marktamtsabteilung zu richten.

**Rotaprint-Service**

Kujan und Fischer OHG

Wien I, Dorotheergasse 12, Telefon 52 11 78

Herstellung von Offset-Druckplatten für sämtliche Klein-Offset-Maschinen

Lieferung von sämtlichem Zubehör sowie Ausführung der Reparaturen an Rotaprint-Maschinen innerhalb ganz Österreichs

D 11/67

# Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Naturschutz

## Wer erteilt Auskunft in Forstangelegenheiten?

Innerhalb der Landesgrenzen von Wien befinden sich laut Angaben des Statistischen Amtes der Stadt Wien 7.596 ha Wald, das sind 18,5% der Landesfläche.

Als Forstbehörden fungieren in Wien in der Bezirksverwaltungsinstanz die zuständigen Magistratischen Bezirksämter, in deren Amtsbereich die Forste gelegen sind, in der Instanz des Landeshauptmannes ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock (Telefon 45 16 81), als Forstbehörde zuständig.

Den Forstbehörden stehen als forstfachliche Organe die Bezirksforstinspektion und die Landesforstinspektion zur Seite, deren Aufgaben von der Forstinspektion, Wien V, Schönbrunner Straße Nr. 54 (Telefon 57 95 85), besorgt werden. Dieser Dienststelle obliegt daher die staatliche Forstaufsicht über alle innerhalb des Bundeslandes Wien gelegenen Forste, wie z. B. Überprüfung der Zulässigkeit von Schlägerungen, Rodungen von Waldböden, Überwachung des Vollzuges der forstgesetzlichen Bestimmungen, Begutachtung von Wirtschaftsplänen, Anordnung und Überwachung von Maßnahmen zur Bekämpfung forstlicher, tierischer und pflanzlicher Schädlinge, forstfachliche Beratung der Waldbesitzer usw.

Ferner verwaltet die Magistratsabteilung 49 als Stadtforstamt mit dem Sitz Wien V, Schönbrunner Straße 54 (Tel. 57 95 85), den gesamten im Eigentum der Stadt Wien stehenden Forstbesitz, der ein Ausmaß von rund 30.000 ha umfaßt. Dem Stadtforstamt unterstehen im Wienerwaldbereich die städtische Forstverwaltung Lainz (Wien XIII, Lainzer Tiergarten, Hermesvilla, Tel. 82 54 10), die Forstverwaltung Lobau (Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 17, Tel. Groß-Enzersdorf 53), die Forstverwaltung Neuwaldegg-Sievering (Wien XVII, Exelberg 31, Tel. 46 15 53), ferner die Quellschutzforste der I. Wiener Hochquellenwasserleitung, und zwar die Forstverwaltung Hirschwang in Hirschwang, NÖ, Forstverwaltung Naßwald in Naßwald, NÖ, Forstverwaltung Stixenstein in Stixenstein, NÖ, schließlich im Bereich der II. Wiener Hochquellenwasserleitung die städtische Forstverwaltung Wildalpen in Wildalpen, Stmk.; der Forstverwaltung Hirschwang ist ein modern eingerichtetes Sägewerk als forstlicher Nebenbetrieb angeschlossen, in welchem der Großteil der aus den Quellschutzforsten der I. Wiener Hochquellenwasserleitung anfallenden Rundhölzer eingeschnitten wird.

Bei der Bewirtschaftung sowohl der Wienerwaldforste wie auch der Quellschutzforste wird auf die Förderung der Wohlfahrtswirkung des Waldes — im Wienerwaldgebiet als Erholungsgebiet und Luftreservoir für die Großstadtbevölkerung, im Quellschutzgebiet auf die Erhaltung bzw. Förderung einer kontinuierlichen Schüttung hygienisch einwandfreien Wassers — das Hauptgewicht gelegt.

Die im Rahmen dieser Bewirtschaftung sich ergebenden Holzeinkäufe (Schnittholz, Rundholz,

Brennholz, Faserholz, Grubenholz usw.) größeren Umfanges, ferner Jagd, Fischerei, Grundpachtangelegenheiten werden zentral durch die Forstdirektion bearbeitet, alle übrigen Agenden fallen in den unmittelbaren Aufgabenbereich der örtlichen Forstverwaltungen.

## Wer darf in Wien jagen?

Jedermann, der im Besitze eines Waffenscheines und einer Jagdkarte ist und dem von einem Jagdpächter oder -eigentümer die Erlaubnis hiezu erteilt wurde, sofern er nicht selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer ist.

Den Waffenschein erhält er über Ansuchen bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bezirks-Polizeikommissariat, die Jagdkarte bei dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt gegen Vorlage der abgelaufenen Jagdkarte und Bezahlung der jeweiligen Gebühr.

Zum Erhalt einer 1. Jagdkarte ist die Ablegung einer Jägerprüfung erforderlich, für welche beim Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, angesucht werden muß und welche auch dort abgelegt wird.

Der Waffenschein läuft drei Jahre vom Tage der Ausstellung, die Jagdkarte (ohne Verringerung der Gebühr) nur bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

## Wie komme ich zu einer Jagdkarte?

1. Die Landesjagdkarten für das ganze Gebiet der Stadt Wien werden von dem Magistratischen Bezirksamt ausgestellt, in dessen Amtsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die in Wien keinen Wohnsitz haben, ist das Magistratische Bezirksamt für den I./VIII. Bezirk zuständig.

2. Die Revierjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von dem nach seinem Geltungsbereich zuständigen Magistratischen Bezirksamt ausgestellt.

3. Die Tagesjagdkarten mit Gültigkeit für ein bestimmtes Jagdgebiet werden von jedem Magistratischen Bezirksamt in Wien für acht aufeinanderfolgende Tage an Personen ausgestellt, die eine gültige Jagdkarte, gleichgültig welchen Bundeslandes, besitzen.

Die Landes- und Revierjagdkarten gelten unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung für das jeweilige Jagdjahr. Voraussetzung für die Ausstellung einer Jagdkarte ist:

- a) der Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung und
- b) der Nachweis der jagdlichen Eignung des Bewerbers.

Beide Nachweise werden durch eine entsprechende Bescheinigung des Wiener Landesjagdverbandes, Wien III, Gärtnergasse 3, erbracht. Für das Bundesland Niederösterreich werden Jagdkarten an in Wien wohnhafte Per-

sonen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgestellt.

### Wer erteilt Auskunft über Jagdangelegenheiten?

Das Wiener Jagdgebiet umfaßt 20 Eigenjagdgebiete und 23 Gemeindejagden. Als Bezirksjagdbehörde fungiert das Magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel sich ein Jagdgebiet befindet. Landesjagdbehörde ist die Magistratsabteilung 58, Wien I, Rathausstraße 14, Neues Amtshaus. Die fachliche Beratung des Wiener Magistrates wird durch den Landesjagdbeirat durchgeführt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksjagdbeirat. Sämtliche Jagdkartenbesitzer in Wien gehören dem Wiener Landesjagdverband, Wien III, Gärtnergasse 3, an. Auskünfte in Jagdangelegenheiten für Wien erteilt die Magistratsabteilung 49, Stadforstamt.

### Wer darf in Wien fischen?

Zur Ausübung der Fischerei ist der Besitz einer gültigen Fischerkarte und der schriftliche Nachweis des Besitzes des Fischereirechtes oder der Fischereipachtung oder die schriftliche Erlaubnis zum Fischfang (Fischereilizenz) des Besitzers oder Pächters des Gewässers, in welchem man fischt, erforderlich (Fischereiberechtigung).

Die Fischerkarte für Wien stellt der Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14, 1. Stock, Tür 219 (Neues Amtshaus), auf Antrag für ein oder drei Jahre Gültigkeitsdauer (verringerte Gebühr) aus.

Für das Bundesland Niederösterreich werden die Fischerkarten an in Wien wohnhafte Personen von der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Wien I, Löwelstraße 20, von Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, ausgegeben.

### Wie komme ich zu einer Fischerkarte?

Personen, die im Gebiete der Stadt Wien die Fischerei ausüben wollen, benötigen hiezu:

1. eine Fischereilizenz. Diese wird

- ausgestellt vom Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter eines Wiener Fischereireviers oder eines Wiener Fischwassers, das nicht in die Revierbildung einbezogen ist,
2. eine gültige Fischerkarte. Diese wird vom Wiener Fischereiausschuß, Wien I, Rathausstraße 14—16, 1. Stock, Tür 219, ausgegeben, und zwar jeden Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr. Es gibt einjährige und dreijährige Fischerkarten, die ihre Gültigkeit für die betreffenden Kalenderjahre haben.

Personen, die um die Ausstellung einer Fischerkarte beim Wiener Fischereiausschuß ansuchen, haben entweder eine Wiener Fischerkarte vom Vorjahr oder eine Fischereilizenz für ein Wiener Fischereirevier bzw. Wiener Fischwasser vorzuweisen, die von dem betreffenden Fischereiausübungsberechtigten gefertigt sein muß. Personen unter 14 Jahren wird keine Fischerkarte ausgestellt. Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren wird nur dann eine Fischerkarte ausgestellt, wenn sie die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters (Vater oder Vormund) zur Ausübung der Fischerei beibringen.

### Wer beschäftigt sich mit Naturschutzangelegenheiten?

Die Magistratsabteilung 7, Kultur und Volksbildung, hat ein Referat für Naturschutz. Hier liegt auch das Naturschutzbuch mit Kartaster und Urkundensammlung auf. Die Urkundensammlung umfaßt z. B. den jeweiligen Schutzstellungsbescheid, genaue Lagepläne, wissenschaftliche Gutachten, Photos, Grundbuchs-auszüge, Zeitungsnotizen usw. Alle Obliegenheiten der Naturschutzbehörde werden von der Magistratsabteilung 7 durchgeführt (Naturschutzstellungen, Teilnahme an Kommissionen, Gutachten, Überwachung, Kennzeichnung usw.). Zur Beratung des Magistrates in wichtigen Naturschutzfragen wurde ein Naturschutzbeirat gebildet, der sich aus unabhängigen Experten verschiedener Fachrichtungen zusammensetzt.

## Öffentliches Gartenwesen und amtlicher Pflanzenschutzdienst

### Was ist zu tun, wenn durch zu groß gewordene Alleebäume Wohnungen oder Geschäftslokale verdunkelt werden?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, die für die Pflege aller städtischen Gärten und Baumpflanzungen zuständig ist.

### Was ist zu tun, wenn ein Nachbargarten sehr verwahrlost ist

und die Gefahr besteht, daß tierische und pflanzliche Schädlinge die eigenen Pflanzkulturen oder die der Nachbarn schädigen kön-

nen? Wenn Schädlinge in Massen auftreten, z. B. Kartoffelkäfer, Weißer Bärenspinner, Goldafter-raupen, San José-Schildlaus?

Man wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b, Telephon 72 21 71, die im Lande Wien auch den amtlichen Pflanzenschutzdienst besorgt, Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen anordnet und die Durchführung der Pflanzenschutzgesetze und die Magistratskundmachung, betreffend die Winterspritzung der Obstgehölze, überwacht und über die offiziell anerkannten Spritzmittel und deren Verwendung Auskunft gibt.

Der Befall von Kartoffelkrebs und Kartoffelkäfer ist anzeigepflichtig und es sind solche Fälle der Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, amtlicher Pflanzenschutzdienst, Wien III, Am Heumarkt 2b, Tel. 72 21 71, unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen.

### **Was hat der Absender von Obst, Pflanzen, Pflanzenteilen etc. bei Sendungen in das Ausland zu tun?**

Er wendet sich an die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt, Wien III, Am Heumarkt 2b,

Telephon 72 21 71/ Klappe 38, Referat amtlicher Pflanzenschutzdienst, das nach einer Beschau der zu versendenden Ware ein Pflanzenschutzzeugnis für die Ausfuhr ausstellt.

### **Was hat der Empfänger von Auslandssendungen von Obst, Pflanzen und Pflanzenteilen etc. zu tun?**

Er wendet sich an obbezeichnete Stelle, die im Sinne der Einfuhrverordnung nach Beschau eine Freigabe veranlaßt.

## **Musterschutz**

### **Was ist Gegenstand des Musterschutzes?**

Die äußere Form eines Erzeugnisses. Die Farbe, das Material und die Größe ist ohne Bedeutung.

### **Wie wird der Musterschutz erworben?**

Durch Hinterlegung des Musters in zwei Stücken bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

### **Wie lange gilt der Musterschutz?**

Drei Jahre nach Hinterlegung des Musters.

### **Welche Rechte ergeben sich aus dem Musterschutz?**

Der Musterinhaber ist ausschließlich berechtigt, Waren nach dem Muster anzufertigen und in den Verkehr zu bringen.

### **Sind Mustereingriffe verfolgbar?**

Jeder Eingriff in das Musterrecht durch Nachbildung des Musters oder durch Verschleiß der nachgebildeten Waren begründet für den Musterinhaber das Recht, auf Einstellung des Mustereingriffes und Unbrauchbarmachung der zur Nachbildung vorzugsweise dienlichen Werkzeuge

und Hilfsmittel zu dringen. Der Antrag ist bei der MAbt. 63, I., Rathausstraße 9, einzubringen.

Wurde der Eingriff wissentlich begangen, kann der Schuldige mit Geld oder Arrest bestraft werden, doch findet die Strafverfolgung nur statt, wenn der Verletzte binnen sechs Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, einen Strafantrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien beim Magistratischen Bezirksamt) stellt. Schadenersatzansprüche sind bei den Gerichten geltend zu machen.

### **Kann das Musterrecht aberkannt werden?**

Ein Muster kann über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird:

- a) daß nach dem Muster verfertigte Erzeugnisse schon vor der Hinterlegung des Musters im In- oder Ausland im Verkehr waren;
- b) daß das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerk erschienen ist;
- c) daß das Muster schon früher auf den Namen eines anderen im Inlande registriert worden ist;
- d) daß der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hat.

## **Bau- und Wohnungswesen**

### **Was ist vor Einreichung des Ansuchens um Bau- bzw. Abteilungsbewilligung zu beachten?**

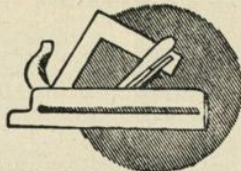
Für jede Bauführung (z. B. Neubau, Zubau, Umbau, bauliche Umgestaltung, Abbruch, straßenseitige fundierte Einfriedung) eines Baugrundes ist vor Baubeginn die Baubewilligung seitens der zuständigen Baubehörde zu erwirken. Der Baubewilligung hat im allgemeinen die Bauplatzschaffung durch Grundabteilung (Parzellierung) voranzugehen.

Der zu errichtende Bau hat mit den örtlich geltenden Bestimmungen der Flächenwidmung und des Bebauungsplanes im Einklang zu stehen, welche Bestimmungen mit dem über Ansuchen bei der zuständigen Baubehörde auszufertigenden Fluchtlinienbescheid für die Dauer eines Jahres verbindlich bekanntgegeben werden. Eine Baubewilligung setzt im allgemeinen die Widmung Bauland voraus.

Für das Gebiet innerhalb der Stadtgrenzen ist vom Gemeinderat ein Flächenwidmungsplan und sind Bebauungspläne

JOHANN

Rafetseder



BAU- UND MÖBELTISCHLEREI  
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN

WERKSTÄTTEN:  
WIEN XV, PREYSINGGASSE 10  
STÄTTERMAYERGASSE 9  
TELEFON 92 45 15

D 9/79

Ein- und Verkauf von Eisen,  
Metallen, Maschinen u. Hadern

**R. HEYBERGER**  
und Söhne

Wien XVII, Schumanngasse 84

Telefon 66 11 86, 66 49 384

D 30/79

**SPEZIAL RUWA LEITERN**  
Leitern für Feuerwehr, Industrie und  
Haushalt

Maschinen-Drehleitern und Montage-Türme  
Übernahme sämtlicher Reparaturen

**RUDOLF WANSCHURA**

Wien XIV, Linzer Straße 102  
Telefon 92 55 83

D 11/79

**UNITHERM**

ÖSTERR. GESELLSCHAFT FÜR  
UNIV. WÄRMETECHNIK MBH

WIEN 11,  
Nemelkagasse 9  
Telefon 73 45 54

Vollautomatische  
ÖL- und GASBRENNER  
und kompl. FEUERUNGSANLAGEN  
INDUSTRIE ÖFEN  
öl-, gas- oder elektrisch beheizt

vollautomatische  
HEISSLUFTERZEUGER  
ÖL ÖFEN für Raumheizung

D 22/79

**WOLLWARENFABRIK  
VORMALS G. & A. JUBB**

Fischamend bei Wien,

Fehrgasse 7, Telefon: Fischamend Nr. 10

Stadtbüro: Wien I,

Eßlinggasse 13/II, Telefon 63 93 83

Erzeugung von:

Anzug-, Kostüm-, Kleider-, Mantel- und Uniform-  
stoffen sowie Geweben aus Terylene

Fra 77/79

Eichen-, Eschen-, Buchen- u. Mosaik-  
parkett, Lärchenriemen, Schiffboden

**ELEMÉR WEISZ & Co.**

Wien 12, Breitenfurter Straße 57

Tel. 83 25 65 Serie

D 18/79

EISENWAREN **KRAUSCHNER & CO.** GROSSHANDEL

WIEN XVI, NEUMAYERGASSE 13

TELEFON 92 13 07, 92 43 72

SCHRAUBEN

BAU- UND MÖBELBESCHLÄGE

WERKZEUGE

Fra 7/79



**WIENER SAND- UND BAUSTOFFHANDELS-  
GESELLSCHAFT mbH.**

LASTENTRANSPORTE

STADTBÜRO: WIEN III, MARXERGASSE 10, TELEFON 72 41 80 • LAGER: WIEN XX,  
HANDELSKAI 45/47, TELEFON 35 43 56

Fra 8/79

festgesetzt, die — dargestellt auf den Evidenzblättern der Stadtkarte — in der Magistratsabteilung 18, Wien I, Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, Tür 413, an den für den Parteienverkehr bestimmten Tagen (Dienstag und Freitag zwischen 8 und 12 Uhr) von jedermann unentgeltlich eingesehen werden können. Geringe Restflächen der äußeren Bezirke der Stadt sind von diesen Plänen noch nicht erfaßt und es herrscht deshalb innerhalb solcher Flächen zunächst generelle Bausperre. In der Magistratsabteilung 18 wird auch Auskunft darüber erteilt, ob für das interessierende Teilgebiet der Stadt Abdrucke der Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) vorhanden sind und unter welcher Plan-Nummer diese im städtischen Drucksortenverschleiß in der Stadthauptkasse, Rathaus, Stiege 5, Hochparterre, Tür 101, käuflich erworben werden können.

In bezug auf die Nutzung von Grundflächen wird unter vier verschiedenen Widmungen unterschieden, die ihrerseits weiter unterteilt sind, und zwar:

#### 1. Grünland

- a) Ländliches Gebiet
- b) Kleingartengebiet
- c) Erholungsgebiet — Sportplätze
- d) Erholungsgebiet — öffentl. Parkanlage
- e) Schutzgebiete
- f) Friedhöfe

#### 2. Verkehrsbänder (Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnen, schiffbare Gewässer, Flughäfen)

#### 3. Bauland

- a) Wohngebiet
- b) Gemischtes Baugebiet
- c) Industriegebiet
- d) Lagerplätze und Ländeflächen

#### 4. Sondergebiete (Ausstellungsgelände, Klär- und Rückstaubecken und Flächen, die unter keine andere Widmungsart fallen)

Innerhalb des Grünlandes und des Baulandes sind öffentliche Verkehrsflächen lokaler Bedeutung zur Aufschließung dieser Gebiete festgesetzt.

Die besondere Ausweisung von Bauplätzen für öffentliche Zwecke hat den Zweck, den Baugrundbedarf für Versorgungseinrichtungen der Gemeinde und des Bundes (Schulen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Schlachthäuser, Feuerwachen u. a. m.) sicherzustellen. Für solche Flächen besteht unter gewissen Voraussetzungen Enteignungsrecht zu Gunsten der genannten Gebietskörperschaften, ebenso wie für Friedhöfe und öffentliche Parkanlagen.

Die Grenzen zwischen Grundflächen verschiedener Widmung sind durch rechtswirksame Linien (Fluchtlinien) ersichtlich gemacht, unter denen den Baulinien als den Grenzen zwischen der zu bebauenden Grundfläche und der angrenzenden Verkehrsfläche (Straße, Platz, Weg) besondere Bedeutung zukommt. Bei der Grundabteilung (Parzellierung) ist nach Maßgabe dieser Baulinien an die Verkehrsfläche Grund unentgeltlich oder entgeltlich abzutreten.

Die Bestimmungen des sogenannten Aufbauplanes (einer Untergliederung des Bebauungsplanes) sind für die Bauklasse (Gebäudehöhe), die Bauweise, die Intensität der baulichen Ausnutzung des Grundes, die besondere Gestaltung des zu errichtenden Gebäudes u. a. m. maßgebend.

Die Höhenkoten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen bestimmen die vom Abteilungs- oder Bauwerber herzustellende Höhenlage der betreffenden Verkehrsfläche.

Bei Straßen, die nach den Bestimmungen des § 53 der Bauordnung für Wien zur bloßen Aufschließung von Baugründen festgesetzt wurden, obliegt dem Anlieger (Bauwerber) anteilmäßig die Herstellung und die dauernde Erhaltung der Straßendecke sowie der Einbauten, die Reinigung und Beleuchtung der ersten.

Gemäß den Erfordernissen des öffentlichen Verkehrs kann auf privaten Grundstücken (Bauplätzen) die dauernde Duldung eines öffentlichen Durchganges bzw. einer Durchfahrt angeordnet sein.

Bei Bauplätzen an schmalen Verkehrsflächen (öffentlichen Fußwegen) oder wenn andere Umstände oder die Verkehrssicherheit dies gebieten, kann die Ausfahrt auf die Verkehrsfläche (und damit auch die Zufahrt zum Bauplatz) ausgeschlossen sein.

#### Anfrage an die Magistratsabteilung 18

Wegen der Vielfalt der Widmungen und der darauf gegründeten Nutzungsbeschränkungen sowie mannigfacher sonstiger Festsetzungen und Bestimmungen empfiehlt es sich, vor Abschluß eines Grundkaufes, bei beabsichtigten Grundabteilungen (Parzellierungen), vor der Ausarbeitung eines Bauprojektes, beim Vorhaben einer Sand- und Schottergewinnung usw. in der Magistratsabteilung 18 anzufragen, ob und in welcher Art (gemäß Widmung, Bauklasse, Bauweise, Straßenbreiten, Straßenhöhen, Ausbeutungstiefe) das geplante Vorhaben realisierbar ist und ob eine Abänderung der geltenden Festsetzungen in Aussicht steht.

Die Magistratsabteilung 18 kann in Fällen, in denen Festsetzungen aus früherer Zeit durch die Entwicklung des Verkehrs oder durch neuzeitliche Erkenntnisse städtebaulicher Natur als überholt anzusehen sind, Anträge auf Abänderung oder Ergänzung des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes an den Gemeinderat oder den zuständigen Gemeinderatsausschuß stellen. Auf die Möglichkeit solcher Planungsabsichten ist bei der Einsichtnahme in die Evidenzblätter Bedacht zu nehmen.

Vor der Vorlage der Anträge an den Gemeinderat werden die Entwürfe für wesentliche Abänderungen bzw. Neufestsetzungen des Bebauungs- bzw. Fluchtlinienplanes durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht in der MAbt. 18 aufgelegt. Die Zeit der Auflegung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien und an den Amtstafeln des Rathauses und des Amtshauses des in Betracht kommenden Bezirkes kundgemacht. Innerhalb der Auflagefrist können von Beteiligten (Eigentümern der im Plangebiet gelegenen



Liegenschaften) schriftlich Vorstellungen zum Entwurf bei der MAbt. 18 eingebracht werden.

Nach Genehmigung der Änderung oder Ergänzung erfolgt die Berichtigung der Evidenzblätter und es werden Abdrucke der neuen Regulierungsbestimmungen (Plandokumente) zum Verschleiß gegen Ersatz der Vervielfältigungskosten aufgelegt.

Um die Regulierungsänderung von Stadtgebieten ungestört durch neue Bauvorhaben zu ermöglichen, kann die Magistratsabteilung 18 die Verhängung einer, mit zwei Jahren befristeten Bausperre beantragen, deren Gültigkeitsdauer zweimal um je ein Jahr verlängert werden kann.

Wurde seitens der Magistratsabteilung 18 festgestellt, daß das Parteivorhaben ohne vorhergehende Änderungen gemäß den geltenden Bestimmungen zulässig ist bzw. etwaige Planungsabsichten nicht stört, so können dem Bau- oder Abteilungswerber auf dessen Ansuchen von der Baubehörde — Magistratsabteilung 36 für die Bezirke I bis IX und XX bzw. Magistratsabteilung 37 für alle übrigen Bezirke (beide Magistratsdienststellen in Wien XVII, Kalvarienberggasse 33) — die Fluchtlinien, Höhenlagen der Verkehrsflächen, Bebauungsbestimmungen usw. bekanntgegeben werden (Fluchtlinienbescheid).

Unter Anschluß dieses Fluchtlinienbescheides kann der Bauwerber sodann bei der Baubehörde (für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII die jeweilige Außenstelle der MAbt. 37 im Gebäude des betreffenden Magistratischen Bezirksamtes) das vorschriftsmäßig zu belegenden Ansuchen um Baubewilligung stellen. Ansuchen um Grundabteilung sind an die Magistratsabteilung 64, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, zu richten.

### **Bauberatung und Bauverhandlung**

Die Baupolizei setzt nach Prüfung des Projektes im Hinblick auf die Einhaltung der baubehördlichen Vorschriften und nach Vorliegen einer Stellungnahme der Bauberatung (Magistratsabteilung 19, Architektur und Stadtbildpflege, siehe auch: „Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklamanlagen besonders zu beachten?“) die Bauverhandlung fest. Für die Erteilung der Baubewilligung sind die Bestimmungen der Bauordnung für Wien maßgebend. Dem Ansuchen um Baubewilligung sind von einem befugten Bauführer (Zivilingenieur, Baumeister), dem Parzellierungsansuchen von einem behördlich autorisierten Zivilgeometer oder vom Vermessungsamt unterfertigte Pläne (in dreifacher Ausfertigung für Bauansuchen, in sechsfacher Ausfertigung für Grundabteilungen) mit allen Beilagen (Grundbuchsatzug, Baubeschreibung, Flächenberechnungstabellen usw.) sowie die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beizufügen.

Dem Gesuch um Baubewilligung sind die Baupläne im Maßstab 1:100 (dreifach), ein Grundbuchsatzug und der amtliche Fluchtlinienplan anzuschließen.

Die Baubewilligung wird nur in Form eines schriftlichen Bescheides (Baubewilligungsbescheid) und niemals mündlich erteilt und ist erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung keine Berufung eingebracht oder wenn diese abgewiesen wird.

Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, selbst wenn die Bauverhandlung anstandslos verlaufen ist.

### **„Wildes“ Bauen wird bestraft**

Ohne Baubewilligung erstellte Bauführungen gelten nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien als nicht vorhanden, ihre Abtragung kann angeordnet und auch zwangsweise von der Behörde durchgeführt werden; es besteht keinerlei rechtlicher Anspruch auf Berücksichtigung bei weiteren Planungen, Eintragungen in das Grundbuch usw.

Bei Ansuchen um Gewährung eines Kredites aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds ist eine vorhergehende Baugenehmigung des Wiener Magistrates Voraussetzung.

### **Grundstücke im Wald- und Wiesengürtel**

Im Interesse der gesamten Bevölkerung muß der Wald- und Wiesengürtel als wichtigstes Erholungsgebiet unverseht erhalten bleiben. Bauführungen und Parzellierungen für Kleingartenzwecke im Wald- und Wiesengürtel sind daher grundsätzlich verboten. Gegen Zuwiderhandelnde wird unnachsichtig eingeschritten.

### **Kann der fertige Bau sofort benützt werden?**

Neu-, Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht in Gebrauch genommen werden.

Das Ansuchen um Benützungsbewilligung ist ebenfalls bei der Baubehörde (Magistratsabteilung 36 bzw. 37 — Außenstellen) nach Fertigstellung einzubringen.

Der hierüber auf Grund eines Augenscheines ausgestellte Bescheid (Benützungsbewilligung) über die ordnungsgemäße Ausführung sowie ebenso über den gesundheitlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen Zustand ist für den zukünftigen Eigentümer (Benützer) in vieler Beziehung wichtig.

Erhält er doch mit diesem Bescheid erst die rechtliche Basis für die Benützung der Wohnung, des Hauses und des weiteren zum Abschluß von Mietverträgen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehen, Steuererleichterungen etc.

Es ist eben auch bei einem Haus in gar manchen Fällen wichtig, die Bescheide über die Baubewilligung und Benützungsbewilligung (gleichsam als „Personaldokumente“) zur Verfügung zu haben.

### **Was ist bei der Gestaltung von Gebäuden, Geschäftsportalen und Reklamanlagen besonders zu beachten?**

Daß durch sie das gegebene oder das mit dem Aufbauplan beabsichtigte örtliche Stadt- oder

Landschaftsbild nicht gestört oder verunstaltet wird. Auch Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen, ferner Feuermauer- und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein; außerdem darf durch sie der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefährdet und die Bewohner des betreffenden Gebäudes oder der benachbarten Häuser nicht in unzulässiger Weise hiedurch belästigt werden.

Zur Beurteilung solcher Vorhaben ist die MAbt. 19 — Architektur und Stadtbildpflege zuständig. Es ist daher besonders vorteilhaft, solche Bauvorhaben (Neubauten, Fassadenwiederherstellungen, Reklameschriften und -schilder usw.) vorerst grundsätzlich mit der Abteilung zu besprechen und den Vorentwurf, noch bevor weitere Pläne ausgearbeitet werden, von der Magistratsabteilung 19, Wien I, Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, Tür 407, vom Gesichtspunkt der Stadtbildpflege kostenlos begutachten zu lassen.

## Baupläne

### Wo liegen die Baupläne bestehender oder bereits abgetragener Gebäude zur Einsicht auf?

In der Magistratsabteilung 20, Wien I, Rathaus, Halbstock, Tür 216, liegen die Baueinlagen der Bezirke I bis IX und XX; die Baueinlagen der übrigen Bezirke liegen in den Außenstellen der Magistratsabteilung 37.

### Sind die Baupläne allgemein zugänglich?

Nein, nur der Hausbesitzer (Hausverwalter) oder ein von ihm Bevollmächtigter hat das Recht zur Einsichtnahme bzw. Kopierung.

### Welche Gebühr ist für die Einsichtnahme zu entrichten?

Das Ansuchen um die Bewilligung der Einsichtnahme ist mit einem 10 Schilling-Bundesstempel zu stempeln, die Verwaltungsabgabe beträgt 5 Schilling. Insgesamt sind also 15 Schilling zu entrichten.

### Wie hoch ist die Gebühr für das Recht, eine Plankopie anfertigen zu dürfen?

Außer dem Bundesstempel von 10 Schilling ist eine Verwaltungsabgabe von 40 Schilling zu entrichten, insgesamt also 50 Schilling.

### Worin besteht der Unterschied zwischen Einsichtnahme und Kopierung?

Bei einer Einsichtnahme dürfen lediglich Notizen aus den in der Baueinlage befindlichen Bescheiden gemacht und unmaßstäbliche Strichskizzen der Baupläne angefertigt werden; das Merkmal der Kopierung ist, wenn ein Plan oder auch nur ein Teil eines Planes nach Auflegen eines transparenten Papiere nachgezeichnet oder wenn eine Photokopie bestellt wird.

### Was kostet die Anfertigung einer Photokopie?

Für eine Kopie im Format A 4 (210×297 mm) werden S 6.— (Negativ und Positiv je S 3.—) berechnet. Größere Pläne werden als Vielfaches

des Normformates A 4 ausgewertet. Die Verwaltungsabgabe von 40 Schilling und der 10 Schilling-Bundesstempel sind auch in diesem Falle zu entrichten.

### Wann sind die Gebühren fällig?

Sämtliche Gebühren sind im vorhinein zu entrichten; auch die Kosten für die Anfertigung von Photokopien.

## Generalstadtplan, Stadtkarte Wien 1 : 2000 und Behelfskarte von Wien

Der Generalstadtplan ist ein von der Stadtvermessung evident gehaltener Plan im Maßstab 1 : 2500, der die vom Gemeinderat beschlossenen Regulierungen enthält. Vom Wiener Stadtgebiet existieren 157 Blätter, die zum Stückpreis von 20 Schilling in der Magistratsabteilung 20 — Plan- und Schriftenkammer, Wien I, Rathaus, Halbstock, Tür 216, an Interessenten abgegeben werden.

Seit Juni 1962 werden die Nachdrucke der Generalstadtplanblätter als Zweifarbindrucke herausgebracht. Der Rotaufdruck enthält die nach der Bauordnung für Wien geltenden Bebauungsbestimmungen und Angaben über die Flächenwidmung. Der Preis für ein Blatt des Zweifarbindruckes beträgt 50 Schilling.

An Stelle des Generalstadtplanes tritt künftig die neue Wiener Stadtkarte im Maßstab 1 : 2000. Diese Karte wird von der Magistratsabteilung 41, Stadtvermessung, ausgearbeitet. Das gesamte Wiener Stadtgebiet wird auf 380 Blättern dargestellt werden. Bisher existieren die Blätter für den XXI. und XXII. Wiener Gemeindebezirk (126 Blätter liegen bereits vor, etwa 50 Blätter werden heuer noch ausgedruckt werden). Die bereits ausgedruckten Blätter der neuen Stadtkarte 1 : 2000, die von hoher Präzision ist und die außer der Situation auch die Angaben des „Regulierungsplanes“ enthält, werden zum Blattpreis von 30 Schilling in der Plan- und Schriftenkammer an Interessenten abgegeben.

Die Behelfskarte ist eine Darstellung der Verhältnisse in der Natur (Situation) und vornehmlich für Planungsarbeiten geeignet. Die Behelfskarte wurde in den Maßstäben 1 : 10.000 (23 Blätter) und 1 : 5000 (90 Blätter) aufgelegt. Sie kann ebenfalls in der Plan- und Schriftenkammer zum Blattpreis von 12 Schilling erworben werden.

## Welche Möglichkeit für eine Förderung des Baues von Eigenheimen gibt es und wie ist eine solche zu erreichen?

### Wohnbauförderung 1954

Es werden nur Wohnungen bis höchstens 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche gefördert. In allen Fällen wird unbedingt vorausgesetzt, daß der Werber selbst mindestens 10 bis 20% der Gesamtbaukosten durch Eigenmittel (Bargeld oder Baumaterial) aufbringt. Das Bauvorhaben kann durch ein Darlehen, welches maximal S 135.000.— pro Wohnung beträgt, je nach der Wohnungsgröße und Kinderanzahl, 70 oder 40 Jahre läuft und mit 1% jährlich zu verzinsen ist, gefördert werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, daß der Planung nach dem Gesetz eine einfache, die größte Sparsamkeit gewährleistete Ausstattung zugrunde zu legen ist.

Bei der Einreichung ist auf folgendes zu achten: Schon vorher ist bei der Baubehörde die Genehmigung des Bauvorhabens zu erwirken; dann ist mit Hilfe der amtlichen Drucksorten für die Wohnbauförderung (Antrags-Drucksorte, Beilagenverzeichnis, Baubeschreibung usw.), die im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, I., Rathaus, Hochparterre, Tür 103, erhältlich sind, einzureichen. Der nach dem Beilagenverzeichnis ordnungsgemäß belegte Antrag des Förderungswerbers, der übrigens von den Stempelgebühren befreit ist, ist sodann bei der Magistratsabteilung 5 — Finanzwirtschaft, I., Rathaus, 4. Stiege, 2. Stock, einzureichen. Der Antragsteller kann schon beim Ausfüllen der Antragsdrucksorten im Abschnitt IV derselben erkennen, welche Zahlungsverpflichtungen er nach Genehmigung des Darlehens übernehmen muß.

### Wiener Wohnbauaktion 1964

Bei dieser Aktion ist die Wohnungsgröße mit 75 m<sup>2</sup>, wenn aber mindestens zwei im gemeinsamen Haushalt lebende unversorgte Kinder vorhanden sind, mit 90 m<sup>2</sup> beschränkt. Für Personen, die noch andere Verwandte in ihre Wohnung mitzunehmen beabsichtigen, bzw. für Personen mit mindestens vier Kindern kann eine Überschreitung dieser Wohnfläche bewilligt werden. Die Förderung erfolgt mittels Krediten, die von den Sparkassen gewährt werden. Die Zinsen werden hiebei von der Stadt Wien getragen. Es sind gewisse Eigenmittel aufzubringen, die sich ebenso wie die Laufzeit der Kredite nach der Wohnungsgröße, dem Familienstand und dem Einkommen richten. Das Nähere kann den Merkblätter entnommen werden, die in der Stadthauptkasse, Wien I, Rathaus, Hochparterre, Tür Nr. 103, erhältlich sind und die auch die genauen Angaben über die Formalitäten der Einreichung enthalten.

### Was ist bei Vorliegen von Baugebrechen zu tun, welche eine Gefährdung von Bewohnern oder Vorübergehenden bedeuten?

Bei Auftreten eines Baugebrechens, das offenbar eine Gefahr für Hausbewohner oder Vorübergehende bedeutet, soll zunächst der Hauseigentümer oder der von diesem bevollmächtigte Hausverwalter in Kenntnis gesetzt werden. Wird von diesem das Erforderliche nicht oder nicht zeitgerecht veranlaßt, muß das Gebrechen bei der zuständigen Abteilung der Baupolizei angezeigt werden. Dies ist für die Bezirke I bis IX und XX die Magistratsabteilung 36 in Wien XVII, Kalvarienberggasse 33, für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII die Magistratsabteilung 37, deren Zentrale sich ebenfalls XVII, Kalvarienberggasse 33, befindet. Letztere besitzt aber an den Dienstsitzen der Magistratischen Bezirksämter Außenstellen, an welche zweckmäßigerweise die Anzeigen unmittelbar gerichtet werden sollen.

Bei plötzlichem Eintritt der Gefahr und wenn die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen keinen Aufschub duldet (auch am Wochenende oder zur Nachtzeit), ist die Anzeige beim Bereitschaftsingenieur des Stadtbauamtes (Wien I, Am Hof 10, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder Telefon 63 66 71, Klappe 398) zu erstatten, der alles zur Beseitigung der akuten Gefahr Erforderliche durch die Feuerwehr oder einen befugten Gewerbetreibenden oder, wenn das nicht ausreichen würde, die Räumung der gefährdeten Räume bzw. die Absperrung gefährdeter Verkehrsflächen veranlaßt, im übrigen aber die notwendige Meldung an die zuständige Baupolizeiabteilung leitet. Diese trifft sodann die erforderlichen Maßnahmen: Sie erläßt die entsprechenden befristeten Bauaufträge an die Hausinhaber zur Behebung der Gebrechen und ordnet bei Nichterfüllung die Vollstreckung an. In dringlichen Fällen wird die Schadensbehebung durch eine „notstandspolizeiliche Maßnahme“ verfügt. Bei Ersatzvornahmen und notstandspolizeilichen Maßnahmen werden vom Magistrat (Magistratsabteilung 25) die erforderlichen Baumeister- und Professionistenarbeiten auf Kosten und Gefahr des verpflichteten Hauseigentümers veranlaßt.

### Wie kann die Instandsetzung eines Wohnhauses oder wichtiger baulicher Wohnensbestandteile erreicht werden?

#### a) Das Wohnhaus hat einen bedeutenden Kriegsschaden erlitten.

Ein „bedeutender“ Kriegsschaden im Sinne des Wohnhauswiederaufbaugesetzes liegt dann vor, wenn die Kosten der Behebung dieses Schadens den nach dem Mietengesetz zulässigen Hauptmietzins von 5 Jahren oder den fünffachen Jahresbruttomietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigen. Hiebei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Mietzins jener Mietobjekte gegenüberzustellen, die bis zum Eintritt des Schadens vorhanden waren. Eine weitere Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist es, daß mindestens 50% der vorhandenen Nutzfläche des Gesamtobjektes Wohnungen dient.

In diesem Fall kann für die Behebung der Kriegsschäden um ein unverzinsliches Darlehen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds in der vollen Höhe der Wiederherstellungskosten angesucht werden. Dieses wird mit einer Rückzahlungsdauer von 10 bis 15 Jahren gewährt, wenn die Kosten der Schadensbehebung zwischen dem fünf- bis zwölffachen Hauptmietzins oder Jahresbruttomietzins (siehe Absatz 1) liegen. Liegen die Kosten höher, beträgt die Rückzahlungsdauer 75 Jahre. Ein Rechtsanspruch auf diese „Fondshilfe“ besteht nicht.

Um Fondshilfe kann nur der Eigentümer des beschädigten oder zerstörten Wohnhauses selbst ansuchen. Über die bei der Einreichung zu beachtenden Förmlichkeiten gibt ein eigenes Merkblatt Aufschluß, welches ebenso wie die erforderlichen amtlichen Drucksorten bei der Staatsdruckerei erhältlich ist. Die an das Bundes-

ministerium für Handel und Wiederaufbau zu richtenden Ansuchen um Fondshilfe sind in Wien bei der vom Landeshauptmann bestimmten Dienststelle (Magistratsabteilung 25, Wien XVII, Kalvarienberggasse 33) einzureichen.

Im Hinblick auf die beschränkten Fondsmittel und die große Zahl der bereits eingereichten, noch unerledigten Ansuchen kann für neu eingereichte Ansuchen um Mittel zur Errichtung von Neubauten nach Totalschäden mit einer Genehmigung erst nach mehreren Jahren gerechnet werden.

Es besteht keine unmittelbare Handhabe, den Eigentümer zur Einreichung eines Fondsansuchens zu verhalten, doch besteht für ihn gemäß den Bestimmungen der Bauordnung die Verpflichtung zur Herstellung des konsensmäßigen Zustandes, also zur Behebung des Kriegsschadens. Die Möglichkeit, die Behebung der Schäden gemäß Artikel II der Bauordnungsnovelle 1956 zu stunden, ist mit 31. Dezember 1960 erloschen.

Die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds werden nur zur Behebung der Kriegsschäden zugeteilt. Für die Behebung der Zeitschäden am kriegsbeschädigten Objekt gelten die Bestimmungen des Mietengesetzes.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Kriegs- bzw. Zeitschäden an einem Wohnhaus verlangt die Fondsverwaltung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen deren gleichzeitige Behebung.

**b) Das Wohnhaus hat keinen bedeutenden Kriegsschaden erlitten. Die vorhandenen Schäden sind als sogenannte „Zeitschäden“ zu betrachten.**

Soweit Wohnhäuser bzw. Wohnungen hinsichtlich der Mietzinsbildung dem Mietengesetz unterliegen, finden für die Kriegsschäden, welche nicht — wie unter a) ausgeführt — als bedeutend anzusehen sind und für welche daher Fondshilfe nicht gewährt wird, ebenso wie für Zeitschäden, die einschlägigen Bestimmungen des Mietengesetzes Anwendung.

Nach § 6 des Mietengesetzes hat der Vermieter „die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung“ sowie „allfällige Verbesserungen“, die im Gesetz näher bezeichnet sind, zu bestreiten. Wenn die unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen die von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen, kann der Vermieter oder mindestens ein Drittel der Mieter oder auch die Gemeinde gemäß § 7 des Mietengesetzes eine Erhöhung der Hauptmietzinse um den Fehlbetrag bei der Schlichtungsstelle des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes beantragen. Die Erhöhung des Hauptmietzinses ist unter Berücksichtigung der fünfjährigen Zinsreserve und eines angemessenen Zeitraumes, höchstens jedoch 10 Jahre, für die Deckung der Instandsetzungskosten zu bemessen. Wenn eine Partei sich mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht zufrieden gibt oder wenn das Verfahren vor dieser nicht binnen 4 Wochen zum Abschluß gebracht ist, kann das zuständige Bezirksgericht zur Entscheidung angerufen werden. Vor Entscheidung über den Antrag ist die Stellungnahme der für Bauangelegenheiten zuständigen Stelle (Magistratsabtei-

lung 25) über die unbedingte Notwendigkeit der Herstellung, über ihre Bestanddauer und über das Vorliegen von Kriegsschäden einzuholen.

Wenn der Vermieter es unterläßt, Arbeiten vorzunehmen, die der ordnungsmäßigen Erhaltung oder auch der Verbesserung dienen, obwohl der Hauptmietzins dafür Deckung bietet, gibt der § 8 des Mietengesetzes jedem Mieter die Möglichkeit, bei der Schlichtungsstelle bzw., falls dort keine Einigung erzielt wird, beim Bezirksgericht zu begehren, daß der Vermieter zur Vornahme dieser Arbeiten verhalten werde.

Stellt die Entscheidung der Schlichtungsstelle oder des Bezirksgerichtes in einem Verfahren gemäß § 7 des Mietengesetzes fest, daß sich der Hauptmietzins infolge der Höhe der als unbedingt notwendig festgestellten Instandsetzungskosten auf mehr als das 4,5fache pro Friedenskrone erhöht und der neue Hauptmietzins für die Mieter eine unzumutbare Höhe erreicht, so kann um ein zinsfreies Darlehen mit einer Rückzahlungsdauer von zehn Jahren beim Wiener Magistrat (MABt. 5) angesucht werden. Für Wohnhäuser, deren Bau- bzw. Erhaltungszustand derart ist, daß nicht mit Sicherheit ein weiterer zehnjähriger Bestand gesichert erscheint, werden Darlehen nicht gewährt. Die Genehmigung der Darlehen erfolgt nach Maßgabe der für diesen Zweck bewilligten Mittel.

## Wie tausche ich meine Wohnung?

Mit 30. Juni 1958 sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 225 (Neuvermietungsgesetz), mit Ausnahme der Bestimmungen, daß gesetzwidrig entgegen-genommene Ablösebeträge innerhalb von 3 Jahren zurückgefordert werden können, und der Sonderbestimmungen für Wohnungen, die mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt werden, außer Kraft getreten.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist bei Durchführung eines Wohnungstausches nur ein nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zulässiger Tauschvertrag, der nur mit Zustimmung der Hauseigentümer (deren Bevollmächtigte) abgeschlossen werden kann, erforderlich, jedoch keinerlei Anzeige an die Gemeinde.

## Wie finde ich einen Tauschpartner?

Für alle jene Parteien, die aus irgendeinem Grund ihre Wohnung zu tauschen wünschen und noch keinen Tauschpartner haben, gibt die Stadt Wien als Beiblatt zum „Amtsblatt der Stadt Wien“ den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ heraus, der das Auffinden geeigneter Partner ermöglicht.

Die Einrichtung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“, der sich seit Jahren bei der Bevölkerung bestens bewährt hat, bietet hiezu die aussichtsreichsten Möglichkeiten. Jeder Interessent erwirbt schon durch eine einzige Einschaltung Anspruch auf dreimalige Aufnahme seines Angebotes im Abstand von 6 Wochen, also insgesamt während eines Zeitraumes von 4½ Monaten, für einen Einheitsbetrag von S 32.50.

Hiezu kommt noch die Zusendung der drei aufeinanderfolgenden Nummern des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“. Das Tauschangebot ist daher nicht auf eine einzige Einschaltung beschränkt und es können innerhalb jener langen Zeitspanne mehrere Tauschwohnungen ausfindig gemacht werden. Auch kann der Bezieher des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ alle Möglichkeiten in Erwägung ziehen, die sich ihm bieten, wie zum Beispiel: Tausch von einer Wohnung auf 2 Kleinwohnungen und umgekehrt — Dienstwohnungen, Eigentumswohnungen, Wohnungen in Siedlungshäusern und in den Bundesländern, Ringtausch, bei dem also mehrere Wohnungsinhaber untereinander tauschen usw.

Viele Tauschwerber sind der irrigen Meinung, daß eine Einschaltung erfolglos bleiben muß, da doch nach ihrer Ansicht alle Bewerber, die im Tauschanzeiger aufscheinen, eine größere oder bessere Wohnung haben wollen. Tatsache ist, daß in den meisten Fällen jene Tauschwerber, die eine kleinere Wohnung anstreben, meistens ältere Leute, den Betrag von S 25.— für die Einschaltung nicht oder nur sehr schwer aufbringen können oder Angst vor dem Zulauf der Tauschlustigen haben, die auf Grund des Tauschangebotes die Wohnung besichtigen wollen. Sie lassen daher ihre Tauschabsicht nicht im Tauschanzeiger veröffentlichen und beschränken sich darauf, nur die Zeitung zu kaufen, um sich so die Wohnung auszuwählen, die sie anstreben. Dasselbe trifft beim Tausch Privatwohnungen—Hauswartwohnungen zu.

Für jeden, der eine Verbesserung seiner Wohnverhältnisse herbeiführen will, erscheint eine Einschaltung im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ überaus zweckmäßig, um allen Interessentenkreisen bekanntzuwerden und auf diese Weise zu einer rascheren Lösung seines Wohnungsproblems zu gelangen.

Durch die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ bietet die Gemeinde allen Tauschwerbern die Möglichkeit, mit geringem Zeit- und Geldaufwand zu einer zufriedenstellenden Lösung ihrer Wohnungsfrage zu gelangen.

### Wie soll eine Tauschanzeige beschaffen sein?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ enthält Tauschwerber, die innerhalb von Wien, aber auch von Wien in die Bundesländer und umgekehrt, tauschen wollen.

Die Einschaltungen sind nach den einzelnen Bezirken übersichtlich nach Wohnungsgrößen geordnet und werden darüber hinaus nach „Hauswartwohnungen“, „Tauschangebote aus den Bundesländern nach Wien“ und solche „in die Bundesländer“ getrennt geführt.

In der linken Rubrik wird die vorhandene Wohnung angeführt. Das wichtigste Gebot bei der Einschaltung ist die wahrheitsgetreue Angabe aller Tatsachen, die das vorhandene Tauschobjekt betreffen. Der Interessent soll sich auf Grund des Tauschangebotes bereits ein ungefähres Bild über Zustand, Größe und Be-

schaffenheit der angezeigten Tauschwohnung machen können. Es wird dadurch vermieden, daß die Tauschwerber unnötig Zeit und Fahrtspesen für die Besichtigung der Tauschwohnung vergeuden, wenn schon aus der Annonce so viel ersichtlich wird, daß der Leser entscheiden kann, ob eine genaue Erkundigung und Besichtigung der Tauschwohnung überhaupt auf Grund der eigenen Wünsche in Frage kommt. Entspricht die angekündigte Wohnung den Vorstellungen des Interessenten, so soll dieser auf einfachste Art mit dem Tauschwerber in Verbindung treten können. Postlagernde Zuschriften und die Möglichkeit einer Besichtigung nach schriftlicher Verständigung soll daher nur in jenen Fällen angewendet werden, wo wirklich zwingende Notwendigkeiten eine solche verzögernde Fühlungnahme rechtfertigen. Das wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Hauptmieter infolge seiner unregelmäßigen Berufsausübung nicht angeben kann, wann er in seiner Wohnung anzutreffen ist.

Die Tauschanzeige soll daher außer dem Namen und der Anschrift des Hauptmieters noch folgende Hinweise enthalten:

1. Größe der Tauschwohnung.
2. Angabe der Nebenräume:

Zum Beispiel Vorzimmer, Badezimmer, Badnische, Speis, Kammer, Abstellraum, Erker, Balkon usw.

3. Lage der Tauschwohnung:  
Gassenseitig, kein Gegenüber, freie Aussicht und Bezeichnung des Stockwerkes.

4. Beschaffenheit der Tauschwohnung:

Parkettboden, gekachelte Kochnische, Terrazzoboden, Wasser und Klosett innen, Warmwasserspeicher, Telephonanschluß, Kachelofen, elektrischer Herd usw.

5. Gemeindebau, Gemeindealtbau, Gemeindefiedlung?

Wenn keine derartigen Angaben, so handelt es sich um ein Privathaus.

6. Besichtigungsmöglichkeit:

Angabe der Besichtigungszeit, telephonische Verständigung, schriftliche Verständigung, postlagernde Zuschriften.

7. Angabe des Gesamtzinses:

Um sich über die finanzielle Frage der Zinsleistung ein richtiges Bild machen zu können, soll nicht der Grundzins, sondern die Gesamtleistung angegeben werden, das ist Grundzins + öffentliche Abgaben + Betriebskosten. Das Reinigungsgeld ist in diesen Betrag nicht einzurechnen.

8. Sonstige Angaben:

Nur wenn sie mit der Wohnung in sinngemäßer Verbindung stehen, z. B. Siedlungshaus mit Obstgarten, 200 m<sup>2</sup>, Zentralwaschküche, Bad im Haus, Nähe Westbahnhof, Nähe Schönbrunn usw. . . .

Alle anderen Einschaltungswünsche, die nicht mit der Deklaration der Wohnung in Einklang stehen, wie insbesondere „Wertausgleich“, „Ablöse und Übersiedlungskosten werden ersetzt“, können nicht berücksichtigt werden. Auch die

Ankündigung, daß Gas und elektrisches Licht installiert sei, wird nur bei Wohnungen, die sich in den Bundesländern befinden, Berechtigung haben, da in Wien kaum eine Wohnung ohne diese Voraussetzung tauschfähig sein wird.

In der rechten Rubrik soll die gewünschte Tauschwohnung aufscheinen. Hier soll die Wohnungsgröße und der gewünschte Bezirk und die Stockhöhe der angestrebten Tauschwohnung angegeben werden. Im Gegensatz zur linken Rubrik, die präzise Angaben enthalten soll, wird die gewünschte Wohnung weniger detailliert anzuführen sein und sollen die unbedingten Erfordernisse, um derentwillen ein Tausch angestrebt wird, hervorgehoben werden.

Erst durch die Ankündigung des Tauschwunsches besteht die Möglichkeit, daß ein Interesse dem Tauschangebot nähertreten kann. Je mehr Angebote und Zuschriften auf Grund der Veröffentlichung einlangen, desto größer wird die Auswahl der in Frage kommenden Tauschwohnungen sein und desto vollkommener wird sich die Vorstellung der zu erwerbenden Tauschwohnung realisieren lassen. Gerade aber für eine Wohnungsvergrößerung ist die Einschaltung unerlässlich, da diese ja die Auswahl für jene Hauptmieter bedeutet, die eine Wohnungsverkleinerung vornehmen wollen.

Nachträgliche Änderungen des Wortlautes einer Tauschanzeige innerhalb einer dreimaligen Einschaltung können jedoch nicht vorgenommen werden.

### Wie treten die Tauschpartner in Verbindung?

Findet der Tauschwillige im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ ein Tauschansuchen, das seinen Wünschen entspricht, dann soll er sich sofort mit dem Tauschwerber in Verbindung setzen, dessen Wohnung besichtigen sowie ihm Gelegenheit geben, auch seine eigene Wohnung in Augenschein zu nehmen. Eine genaue Prüfung der zum Tausch vorgesehenen Wohnung vermeidet nachträgliche Enttäuschungen.

Andererseits wird auf Grund der Einschaltungen auch dem Tauschangebot von anderen Tauschwerbern nähergetreten werden. Mitunter können nicht alle Wünsche in bezug auf Größe, Beschaffenheit u. a. der gewünschten Wohnung durch den Tausch von zwei Wohnungen erfüllt werden. Da ergibt sich aber die Möglichkeit, durch einen Ringtausch, bei dem mehrere Tauschwerber in Erscheinung treten, das Tauschvorhaben einer befriedigenden Lösung zuzuführen.

### Einschaltungsgebühr

Für die Einschaltung, die in drei fortlaufend erscheinenden Nummern im „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ erfolgt, ist eine Gebühr von S 25.— zu erlegen. Dieser Betrag kann auch per Erlagschein auf Konto-Nr. 210.045 überwiesen werden.

### Wo kann der Wohnungstauschanzeiger bezogen werden?

Der „Amtliche Wohnungstauschanzeiger“ ist im Wohnungstauschreferat der MAbt. 50, Wien I, Doblhoffgasse 6, 2. Stock, Zimmer 235, in den Bezirksstellen des Wohnungsamtes und in den Trafiken zum Preise von S 1.50 erhältlich. Um den Tauschwerbern die Beschaffung des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ zu erleichtern und gleichzeitig den Interessenten die regelmäßige Zustellung zu gewährleisten, ist sein Bezug auch im Abonnement möglich. Nach Erlag oder Überweisung von S 4.50 + S 3.— Postgebühr = S 7.50 mittels Erlagscheines auf Konto Nr. 210.045 werden die jeweils laufenden Nummern in drei Folgen des „Amtlichen Wohnungstauschanzeigers“ durch Postzustellung den Abonnenten übermittelt. Hiedurch wird insbesondere den Tauschinteressenten außerhalb Wiens die rechtzeitige Zustellung gewährleistet.

### Wo kann die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ vorgenommen werden?

Die Einschaltung in den „Amtlichen Wohnungstauschanzeiger“ kann Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr im Wohnungstauschreferat, Magistratsabteilung 50, Wien I, Doblhoffgasse Nr. 6, 2. Stock, Zimmer 235, oder telephonisch unter der Nummer 45 16 71, Klappe 33 23 oder Klappe 850, veranlaßt werden; diese Dienststelle gibt auch über alle Fragen, die mit dem Wohnungstausch zusammenhängen, Auskünfte. Überdies werden Tauschanzeigen auch in den Außenstellen des Wohnungsamtes in den Bezirken (Dienstag und Freitag  $\frac{1}{2}$  8 bis 13 Uhr) und in der Anzeigenannahme, VIII., Lange Gasse 32 (Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr) entgegengenommen.

### Wohnungstausch — Ablöse

Wenn auch seit dem Inkrafttreten des Mietengesetzes, das unter anderem Bestimmungen über das Verbot von sogenannten Wohnungsablösen enthält, fast 35 Jahre verstrichen sind, hat doch der Unfug der Ablöse keineswegs abgenommen, sondern im Gegenteil, insbesondere seit dem Jahre 1945, sich weiter erhalten. Zum Schutz der wohnungsuchenden Bevölkerung hatte daher das am 30. Juni 1958 in seiner Wirksamkeit abgelaufene Bundesgesetz vom 3. Dezember 1956, BGBI. Nr. 225, auch das Verbot der Ablöse strenger gefaßt, da grundsätzlich Ablösen in Geld- oder Geldeswert auch aus Anlaß eines Wohnungstausches weder angeboten noch entgegengenommen werden durften. Gültig abgeschlossen werden konnten anlässlich eines Wohnungstausches nur folgende Vereinbarungen über sogenannte Investitionsablösen:

- a) Aufwendungen, die vom Hauseigentümer zur dauernden Verbesserung der Wohnung gemacht wurden, soweit keine gesetzliche Verpflichtung bestand, sie aus den Eingängen an Mietzins zu bestreiten;

- b) Aufwendungen, die vom bisherigen Mieter zur dauernden Verbesserung der Wohnung gemacht wurden oder, wenn sie von einem früheren Mieter gemacht wurden, soweit sie diesem vom bisherigen Mieter ersetzt wurden.

Die Höhe der Ablöse richtete sich in diesen Fällen nicht etwa nach dem Wert der Verbesserung zum Zeitpunkt ihrer Herstellung, sondern nach jenem der Übernahme der Wohnung.

Ferner waren noch Ablösen zulässig für

- c) Aufwendungen zur Deckung von nachgewiesenen Übersiedlungskosten des bisherigen Mieters.

Um nun auch das Verbot der Ablöse wirksam durchzusetzen, gewährte das Neuvermietungsgesetz die Möglichkeit, gesetzwidrige Ablösebeträge innerhalb von drei Jahren, demnach über die nach dem Mietengesetz festgesetzte einjährige Frist hinaus zurückzufordern. Diese Frist stellte eine sogenannte Ausschlussfrist mit der Wirkung dar, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Rückforderung unter allen Umständen ausgeschlossen war und daher die nach dem Mietengesetz unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Einrede der Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung verwehrt blieb.

Die im Vergleich zum Mietengesetz bedeutend strengeren Strafbestimmungen des Neuvermietungsgesetzes bei verbotenen Wohnungsablösen gelten weiterhin nur mehr hinsichtlich der aus Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellten Wohnungen bis zu drei Zimmern. Die Bestimmungen des Neuvermietungsgesetzes hinsichtlich der Rückforderungsmöglichkeit innerhalb von drei Jahren bei verbotenen Wohnungsablösen gelten auch für alle anderen Wohnungen, daher auch zum Beispiel für die sogenannten „§-3-Wohnungen“, ferner Wohnungen mit mehr als drei Zimmern sowie für Wohnungen in Eigenheimen, insofern die Ablösen während der Geltungsdauer des Neuvermietungsgesetzes, d. i. vom 8. Dezember 1956 bis 30. Juni 1958, geleistet wurden.

## Wohnungstausch — Neuvermietungs-zuschlag

Eine wichtige Neuerung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1956, BGBl. 225 (Neuvermietungsgesetz), hatte den Neuvermietungs-zuschlag, der auch beim Wohnungstausch in Frage gekommen war, betroffen.

Die bezüglichlichen Bestimmungen des Neuvermietungsgesetzes über den Neuvermietungs-zuschlag haben mit 30. Juni 1958 ebenfalls ihre Wirksamkeit verloren.

## Wer kann eine Wiederaufbauwohnung mieten?

Wohnungen, die unter Zuhilfenahme von Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds im wesentlich gleichen Umfang wie vor der Kriegs-

einwirkung wiederhergestellt wurden, können nur von demjenigen gemietet werden, der im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung deren Hauptmieter war. Ist er seither verstorben, so geht das Anrecht auf die Miete (sogenanntes Optionsrecht) auf die nach dem Mietengesetz eintrittsberechtigten Personen über; hiezu zählen sein überlebender Ehegatte, seine Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder seine Geschwister, vorausgesetzt jedoch, daß diese Personen schon zum Zeitpunkt der Kriegseinwirkung mit ihm im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Wurde jedoch die Wohnung nicht im wesentlich gleichen Umfang wiederhergestellt oder durch Aufstockung des Hauses neu geschaffen, so wird nur derjenige Mieter der Wohnung, dem sie von der Gemeinde (in Wien Magistratsabteilung 50) rechtskräftig zugewiesen wurde. Hiefür kommt in erster Linie nur in Betracht, wer seine Wohnung durch Kriegseinwirkung verloren hat, es sei denn, daß er bereits Mieter (Inhaber) einer Wohnung oder Inhaber eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung ist, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Wohnverhältnisse seinen Familienstand sowie seinen beruflichen und sonstigen besonderen persönlichen Verhältnissen und denen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen entspricht. Nur wenn kein sogenannter Ausgebombter ausfindig gemacht werden kann, hat der Hauseigentümer das Recht, die Wohnung innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Zuweisungsfrist der Gemeinde zu vermieten oder selbst für sich in Anspruch zu nehmen.

Unrechtmäßige Bezieher einer mit Fondsmitteln wiederaufgebauten Wohnung müssen, abgesehen von dem verlorengegangenen Geldaufwand für gegebenenfalls durchgeführte Investitionen, nicht nur mit der zwangsweisen Räumung ohne Beistellung eines Ersatzquartiers, sondern auch, neben dem Hauseigentümer, mit einer empfindlichen Bestrafung rechnen.

## Tätigkeit der Zentralen Schlichtungsstelle bei der MAbt. 50

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist zuständig für die:

- I. Festsetzung oder Feststellung der Eigentumsanteile zur Begründung von Wohnungseigentum in Form von Mietwerten für 1914 (also in Kronen) nach § 2 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 lit. b des Wohnungseigentumsgesetzes. Für die Erledigung solcher Ansuchen sind folgende Unterlagen erforderlich:

### Rechtliche Unterlagen:

Ein Ansuchen um die Festsetzung von Jahresmietwerten für 1914 für alle Objekte auf der Liegenschaft mit Angabe von Einlagezahl und Anschrift (Straße, Hausnummer) mit dem Hinweis, daß Wohnungseigentum begründet werden soll. Auch die Anschrift des Einschreiters ist anzuführen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, wenn es

sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt. a)

**Beizulegen sind:** Ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als 3 Monate ist, und die Vollmachten sämtlicher Liegenschaftseigentümer. Das Ansuchen und die Beilagen sind gemäß § 36 Abs. 5 Mietengesetz gebührenfrei (Vollmachten nur dann, wenn es sich um Spezialvollmachten für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle handelt).

#### Technische Unterlagen:

1. Bescheinigung der Baupolizei MAbt. 36 oder MAbt. 37 nach § 5 Abs. 2 lit. a Wohnungseigentumsgesetz über die Anzahl der selbständigen Objekte.
2. Baubehördlich genehmigte Konsenspläne oder beglaubigte Kopien derselben, allenfalls auch Ausführungspläne (Polierpläne) mit Eintragung der Türnummern und der Abgrenzungen der Mietobjekte. Unter diesen Plänen soll sich auch ein Schnitt befinden, der die Höhenlage der Geschoße angibt.
3. Eine detaillierte Flächenberechnung der Flächenmaße der neu zu schaffenden Mietgegenstände des Wiederaufbauprojektes unter Angabe der Länge und Breite jedes einzelnen Raumes ohne Tür- und Fensternischen, beginnend mit den Haupträumen Zimmer, Kabinett, Küche, Vorraum, Bad, Abort usw., in zweifacher Ausfertigung. Einzutragen sind die Mauerlichtmaße. Allenfalls kann die Drucksorte Nr. 1070, Verlag Sandner, I., Franziskanerpl. 5, verwendet werden.
4. Eine kurze Baubeschreibung der Mietobjekte des Neubaus, insbesondere mit Hinweis auf die Ausstattung des Hauses und der Wohnungen (Sammelheizung, Aufzüge), in zweifacher Ausfertigung.
5. Steuererklärungen (Wohnbausteuererklärung, Zinsertragsbekenntnis 1914, Mietaufwandsteuererklärung, Mietzinssteuererklärung, Zinsgroschensteuererklärung 1929, Hausliste 1939 des Altbestandes). Gleichschriften der Wohnbausteuererklärungen 1923 liegen in vielen Fällen in den Magistratischen Bezirksämtern (Schlichtungsstellen) auf.  
Die Zinsgroschensteuererklärungen 1929 und die Hauslisten 1939 sind in den zuständigen Finanzämtern vorhanden und es können dort mit Zustimmung der Grundeigentümer beglaubigte Abschriften begehrt werden.
6. Altbestandspläne mit eingetragenen Türnummern und Abgrenzungen der Mietobjekte in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung der vorgelegten Steuererklärung. b)

- a) Wenn es sich um einen Neubau auf unverbautem Grund handelt, entfallen die Unterlagen der Absätze 5, 6 und 7.
- b) Von der Vorlage der Unterlagen 6 und 7 kann auch in jenen Fällen abgesehen werden, in denen nach der Sachlage im Altbestand keine vergleichbaren Mietobjekte vorhanden waren, z. B. wenn der Altbestand in Eigenbenützung gestanden ist oder ein Gebäude ist, das keine Jahreszinse 1914 aufweist, weil es erst nach 1917 erbaut wurde, oder aus sonstigen Gründen.

7. Eine Flächenberechnung der Flächenmaße der Mietobjekte des Altbestandes unter Angabe der Türnummernbezeichnung in Übereinstimmung mit der Türnummernbezeichnung zu 5 und 6 des Altbestandes, in zweifacher Ausfertigung.

8. Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes an Keller- und Bodenräumen, Hausgärten, Garagen, Einstellplätzen im Hof u. a. m., zusammen mit dem Wohnungseigentum an selbständigen Objekten im Sinne des § 1 Abs. 1 Wohnungseigentumsgesetz (also mit einer Wohnung oder einem Geschäftsobjekt usw.), ist ein Bau- bzw. Lageplan (letzterer in zweifacher Ausfertigung) mit einer Flächenberechnung in zweifacher Ausfertigung und allenfalls mit den erforderlichen Baubewilligungen (z. B. bei Einstellplätzen im Hof, gewissen Verwendungszwecken des Dachbodens usw.) beizubringen. c)

#### II. Erledigung von Anträgen nach § 2 des sogenannten Zinsstoppgesetzes (Bundesgesetz vom 29. Juni 1954, BGBl. Nr. 132/1954) auf Mietzinsserhöhung im Sinne des § 7 des Mietengesetzes wegen Durchführung von unbedingt notwendigen Erhaltungsarbeiten für Mietobjekte, welche gemäß § 1 Abs. 2 des Mietengesetzes von dessen Bestimmungen ausgenommen sind, aber den bis 30. Juni 1954 in Geltung gestandenen preisrechtlichen Vorschriften unterlagen.

Die Zentrale Schlichtungsstelle ist auch für Mietzinsserhöhungen in Häusern zuständig, in welchen sich sowohl Mietobjekte befinden, deren Mietzinsbildung dem Zinsstoppgesetz unterliegt, als auch Mietobjekte, deren Mietzinsbildung den Bestimmungen des Mietengesetzes unterliegt (Mischobjekte).

Diesen Anträgen sind bei **Ansuchen um Grundsatzentscheidung** nach § 28 Abs. 2 des Mietengesetzes folgende Unterlagen beizulegen (§ 27 Abs. 2 des Mietengesetzes):

- a) Kostenvoranschläge in dreifacher Ausfertigung, von denen sowohl der Hauseigentümer als auch die Mieter je eine im Sinne der Streichungen und Anmerkungen durch die technischen Fachabteilungen (MAbt. 25 und MAbt. 34) geänderte Ausfertigung der Kostenvoranschläge vor der Verhandlung erhalten und sich bis zur Verhandlung mit den Professionisten besprechen können und dann in der Lage sind, bei der mündlichen Verhandlung die entsprechende Stellungnahme (bei den Mietern allenfalls verbindliche Gegenkostenvoranschläge) abzugeben;
- b) eine Aufstellung über die Jahresmietzinse für 1914 (bei Bauten, bei denen die behördliche Baubewilligung vor dem 28. Jänner 1917 erteilt wurde), ansonsten eine Liste

- c) Wenn Wohnungseigentum am Zubehör (§ 1 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz) nicht begründet werden soll, entfallen die Unterlagen nach Abs. 8.



über die am 1. Juni 1954 bezahlten sogenannten Stoppzinse der einzelnen Mietgegenstände unter Angabe ihrer topographischen Bezeichnung (Türnummer) und des Vor- und Zunamens der Mieter;

- c) ein Nachweis (mit zweifacher Aufstellung) darüber, daß die Auslagen für das Haus auch unter Heranziehung der in den letzten fünf Jahren nicht zu den im § 6 Abs. 1 des Mietengesetzes genannten Zwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind (die sogenannte Mietzinsabrechnung der letzten fünf Jahre, fünf Jahre zurückgerechnet von dem Tag der Einreichung um die erste Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle).

Bei Häusern, für die die behördliche Baubewilligung (Umbau-, Aufbau- und Einbau-bewilligung) nach dem 27. Jänner 1917 (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 Mietengesetz) erteilt wurde, kann auch die Anrechnung der Tilgung und Verzinsung der Bau-, Boden- und Umbaukosten begehrt werden. Weitere Anfragen werden im Parteienverkehr der Zentralen Schlichtungsstelle an jedem Dienstag und Freitag vormittags von 8 bis 12 Uhr in Wien 1, Rathausstraße 2, 3. Stock, Zimmer 358 und 367 (Tel. 45 16 71, Klappen 3322 und 3345), beantwortet;

- d) eine Berechnung der Beträge, auf welche die Hauptmietzinse unter Berücksichtigung der Deckung der Kosten der Erhaltungsarbeit zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des aufgewendeten eigenen oder fremden Kapitals innerhalb eines Zeitraumes von längstens 10 Jahren zu erhöhen sind (auch hier werden Anfragen wie bei lit. c beantwortet werden).

**Bei Ansuchen um Endentscheidung** nach § 28 Abs. 3 Mietengesetz sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Durchschläge (nicht quittierte Originalrechnungen) der Rechnungen in einfacher Ausfertigung;
- b) die gleichen Unterlagen wie bei den Anträgen auf Grundsatzentscheidung unter lit. b;
- c) wenn in der Grundsatzentscheidung die Mietzinsabrechnung für fünf Jahre, zurückgerechnet vom Tag der ersten Einreichung bei der Schlichtungsstelle, durchgeführt wurde, ist die Mietzinsabrechnung bis zum Tag der tatsächlichen Erhöhung der Mietzinse zu ergänzen; wenn die Mietzinsabrechnung anlässlich der Grundsatzentscheidung unterblieb (sei es, weil das Ausmaß der Reparaturen jedenfalls eine Mietzinserrhöhung auch ohne Mietzinsabrechnung rechtfertigte, sei es aber auch, weil die Mietzinsabrechnung der Endentscheidung vorbehalten wurde) oder wenn die Mietzinsabrechnung seinerzeit nur vorbehaltlich der Überprüfung bei der Endentscheidung anerkannt wurde, ist sie für den gesamten Zeitraum (fünf Jahre vom Tag der Einreichung der Grundsatzentscheidung bei der Schlichtungsstelle bis zum Tag der tatsächlichen Mietzinserrhöhung) vorzulegen;

d) eine Berechnung wie unter lit. d bei den Ansuchen um Grundsatzentscheidung.

## **Veränderungen in der Wohnung Wer ist für die Bewilligung zuständig?**

Der Umfang des Mietrechtes richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Mietvertrag und nach der Hausordnung. Die gemieteten Räume dürfen daher nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benützt werden.

Der Mieter muß daher vor Durchführung einer Veränderung an den Mieträumen die Zustimmung der Hausverwaltung einholen. Unterläßt er dies, kann er auf Einhaltung des Mietvertrages und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes geklagt, allenfalls auch gekündigt werden.

In städtischen Wohnhäusern sind nach § 3 der dort geltenden Hausordnung Veränderungen im Bauzustand der gemieteten Räume, wie Durchbrüche von Wänden, Versetzungen von Türen, Öfen, Herden, Einrichtungen von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen usw., nur mit Bewilligung der Hausverwaltung gestattet. Diese Ansuchen um Bewilligung sind beim zuständigen Hausinspektor einzubringen. Der Mieter trägt die Kosten und Gefahr solcher Herstellungen. Die Hausverwaltung ist berechtigt, bei Endigung des Mietverhältnisses die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten der Mietpartei zu verlangen.

## **Was sollen Mieter von Neubauwohnungen wissen und besonders beachten?**

Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei Neubauten das im Mörtel gebundene Wasser bei Fertigstellung des Wohnhauses vielfach noch nicht ganz geschwunden ist. Die aufgespeicherte Feuchtigkeit, die teilweise auch von dem für Fußböden, Fenster und Türen verwendeten Holz aufgenommen wurde, wird erst allmählich an die Außenluft abgegeben.

Ist ein regelmäßiges Lüften der Wohnräume an und für sich schon im Interesse der Gesunderhaltung der Menschen gelegen, so ist besonders in Neubauten in den ersten Jahren sorgfältiges Lüften die wichtigste Forderung der Wohnungs- und Gesundheitspflege.

Aus diesem Grunde werden auch die Mieter von neugebauten Gemeindewohnungen schon bei Abschluß des Mietvertrages aufmerksam gemacht, daß neu gelegte Schiffböden vorerst austrocknen müssen und daher innerhalb der ersten zwei Jahre weder mit einem Linoleum- oder Gummibelag noch mit einem Anstrich versehen werden dürfen. Empfohlen wird für diese Zeit nur leichtes Einlassen mit Wachs. Eine Versiegelung der Brett- oder Tafelböden darf frühestens nach Beendigung der ersten Heizperiode durchgeführt werden. Bei Beachtung dieser Ratschläge wird ein Ersticken und Vermodern des Fußbodenholzes hintangehalten.

Ebenso ist auch der Raumheizung volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Gut gelüftete Räume

heizen sich weit leichter. Trockene Schornsteine ziehen gut und verzehren wenig Wärme und Brennstoff.

Es ist jedoch bekannt, daß die Schornsteine in Neubauten jahrelang hindurch schlecht ziehen und Rauchbelästigungen verursachen. Diese Übelstände dauern so lange an, bis die Mittelmauern, in denen die Schornsteine geführt sind, vollständig ausgetrocknet sind. Sie treten erst neuerdings auf, wenn die Schornsteine aus irgendwelchen Ursachen eine neuerliche Befeuchtung erfahren. Nasses Schornsteinmauerwerk stellt einen sehr guten Wärmeleiter dar, entzieht deshalb den Rauchgasen große Wärmemengen, verringert dadurch die Zugströmung und führt zur Rauchbelästigung.

Nach erfolgter Austrocknung der Mittelmauer kann eine neuerliche Durchnässung der Schornsteinwände nicht nur bei lange anhaltendem Regenwetter, sondern auch durch das Heizen selbst unter gewissen Voraussetzungen eintreten. Eine besondere Befeuchtung der Schornsteine entsteht beim Verfeuern feuchter Brennstoffe. Aber selbst bei ganz trockener Kohle oder trockenem Koks führen die abziehenden Rauchgase immer bald größere, bald geringere Wasserdampfmengen mit sich. Besonders im oberen Teil des Schornsteins kondensiert sich häufig in den Rauchgasen enthaltene Wasserdampf infolge Abkühlung in den Wänden und befeuchtet das Mauerwerk.

Diese Übelstände lassen sich auf einfache Art und mühelos vollständig beseitigen, vorausgesetzt, daß nicht zufällig irgendwelche Konstruktionsfehler im Schornstein selbst liegen.

Um den Schornstein im Winter durch einen kräftigen Luftzug zum Austrocknen zu bringen,

ist, wenn der Ofen nicht geheizt wird, die Aschentüre offenzulassen. Die Aschentüre kann ferner bei kalter Außenluft im Sommer (auch bei Regen und in kühlen Nächten) offenbleiben.

Bei heißer Außenluft, die das Einfallen überreichender Gase und Ruß zur Folge hat und besonders bei Schwüle eine sehr starke Befeuchtung des Schornsteins verursacht, ist die Aschentüre unbedingt geschlossenzuhalten.

## Wohnungstausch mit einer Gemeindewohnung

Beim Tausch mit einer Gemeindewohnung ist die Zustimmung hiezu bei der MAbt. 52, Städtische Wohnhäuserverwaltung, Wien I, Bartensteingasse 7, einzuholen.

Der Mieter der Gemeindewohnung hat beim zuständigen Hausinspektor die notwendige Anzahl von Formblättern (1 Formblatt genügt für 2 Tauschwerber) zu beschaffen. Das in allen Rubriken genau ausgefüllte Tauschformular ist vom Mieter persönlich zu fertigen, wobei auch auf die Rückseite Bedacht zu nehmen ist. Handelt es sich beim gegenseitigen Tausch auch um eine Wohnung in einem Privathaus, ist hierfür die Zustimmung des Hauseigentümers des Privathauses vorher einzuholen.

Das entsprechend ausgefüllte und unterfertigte Tauschformular ist mit kurzer sachlicher Begründung der MAbt. 52 — Verwaltung der städtischen Wohnhäuser, Wien I, Bartensteingasse 7, zu übermitteln.

Die Durchführung des Wohnungstausches darf auf jeden Fall erst nach Zustimmung der Hauseigentümer und Abschluß des Mietvertrages erfolgen.

## Kanalisation

### Wem gehört der auf Straßengrund liegende Teil eines Hauskanals?

Die Hauskanäle bilden bis zur Einmündung in den öffentlichen Straßenkanal einen Bestandteil des Hauses. Ihre Instandhaltung obliegt daher dem Hauseigentümer. Er hat sich hiezu eines konzessionierten Baugewerbetreibenden zu bedienen. Die Baupläne der Hauskanalanlagen für die Bezirke 1 bis 9 und 20 erliegen bei der MAbt. 20, Plan- und Schriftenkammer, I., Rathaus, in allen anderen Fällen bei der betreffenden Außendienststelle der MAbt. 37 — Baupolizei.

### Wie verhält man sich bei Abort- oder Hauskanalverstopfungen?

Abort- und Hauskanalverstopfungen sind mündlich, schriftlich oder telephonisch im zuständigen Bezirksbetriebslokal anzuzeigen, und zwar:

Wochentags:

1., 2., 20. Bezirk, XX., Heistergasse 8—10, Stiege 5—6, 35 66 10, von 7 bis 17 Uhr; 3., 11. Bezirk, XI.,

Kopalgasse 1 — Rinnböckstraße 70, 72 22 33, von 7 bis 17 Uhr; 4., 5., 6. Bezirk, V., Rechte Wienzeile 107, 57 12 20, von 7 bis 17 Uhr; 7., 8., 15., 16. Bezirk, XVI., Brühlgasse 4, 92 13 35, von 7 bis 17 Uhr; 9., 19. Bezirk, IX., Marktgasse 45, 34 53 16, von 7 bis 17 Uhr; 10. Bezirk, X., Siccardsburggasse 55—57, 64 32 59, von 7 bis 17 Uhr; 12. Bezirk, XII., Spittelbreitengasse 23, 54 76 17, von 7 bis 17 Uhr; 13., 14. Bezirk, XIV., Hackinger Straße 3, 92 56 52, von 7 bis 17 Uhr; 17., 18. Bezirk, XVIII., Paulinengasse 15, 47 12 60, von 7 bis 17 Uhr; 21., 22. Bezirk, XXI., Floridsdorfer Hauptstraße 1a, 37 13 18, von 7 bis 17 Uhr; 23. Bezirk, XXIII., Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, 86 93 12, von 7 bis 17 Uhr.

Im Falle das zuständige Betriebslokal nicht erreichbar ist, ist die Anzeige bei einem nächstgelegenen Betriebslokal zu erstatten.

In der Zeit von 17 bis 7 Uhr früh sind Abort- und Hauskanalverstopfungen beim Bereitschaftsdienst, I., Am Hof 10, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder 63 66 71, Klappe 398, anzuzeigen.

Sonn- und Feiertag:

V., Rechte Wienzeile 107, 57 12 20, von 7 bis 17 Uhr, oder Bereitschaftsdienst, I., Am Hof 10, wie vorstehend.

Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen. Diesbezügliche Auskünfte erteilt die MAbt. 30, Wien VII, Hermannsgasse 24—28, Tel. 93 76 46, Klappe 10. Die aufgelaufene Gebühr wird mit Erlagschein über die zuständige Stadtkasse eingehoben.

#### **Wie bestellt man die Räumung von Senk- und Sickergruben und von Hauskläranlagen?**

Senkgruben-, Sickergruben- und Hauskläranlagen-Räumungen sind für die Bezirke 1 bis 22 im Betriebslokal, XX., Heistergasse 8—10, Stiege 7, Tel. 35 21 72, und für den 23. Bezirk in Atzgersdorf, Breitenfurter Straße 297, Tel. 86 93 12, in der Zeit von 7 bis 17 Uhr (für den 23. Bezirk auch Samstag von 7 bis 12 Uhr) anzumelden. Schriftliche Anmeldungen sind mit einem S 10,— Bundesstempel zu versehen.

Die Verrechnung erfolgt wie bei Verstopfungen.

#### **Kann eine Senkgrube durch den Hauseigentümer oder Benützer selbst geräumt werden?**

Um die Selbsträumung einer Senkgrube ist beim zuständigen Bezirksamt anzusuchen, das eine schriftliche Erledigung im Einvernehmen mit der Abt. 30, Kanalisation, hinausgibt. Das Gesuch ist mit einem S 10,— Bundesstempel zu versehen. Die Bedingungen, unter denen eine positive Erledigung erfolgen kann, können bei dieser Abteilung erfragt werden.

#### **Wie verhält man sich im Falle von Gebrechen an den Hauskanalanlagen (Rohrbrüche, Rohr- und Rattenwühlungen und sonstige Kanalgebrehen) bzw. bei Kellerüberflutungen?**

Hauskanalgebrehen können beim zuständigen Bezirksbetriebslokal oder beim Bereitschaftsdienst in gleicher Weise wie Hauskanalverstopfungen angezeigt werden. Sie werden an die zuständige Baupolizeiabteilung zur Ausstellung eines befristeten Instandsetzungsauftrages weitergeleitet.

In besonderen Fällen kann die Kanalbetriebsleitung der MAbt. 30, Kanalisation, VII., Hermannsgasse 24—28, Tel. 93 76 46, Klappe 46, während der Amtsstunden verständigt werden.

Bei Kellerüberflutungen kann eine Untersuchung Aufschluß geben, ob die Überflutung durch Bauschäden im Kanal verursacht wurde. Hauskanaluntersuchungen werden auf schriftliches Ansuchen bei der Kanalbetriebsleitung durchgeführt. Ansuchen sind mit einem S 10,— Bundesstempel zu versehen. Die Gebührenverrechnung erfolgt auf Grund von Arbeitsbestätigungen.

#### **Wer bemißt die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen und wer schreibt sie vor?**

Die Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen, die nicht nur die Kosten der Räumung der Hauskanalanlagen, sondern auch

jene der Straßenkanäle decken soll, wird durch die MAbt. 4, Referat 5, Wien I, Rathaus, 2. Stock, Tel. 45 16 41, Klappe 2447, festgesetzt und mit Erlagschein durch die zuständige Stadtkasse vorgeschrieben. Ansuchen um Abschreibung der Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (z. B. für bombenbeschädigte Häuser oder im Falle von Demolierungen) sind gleichfalls an die MAbt. 4, Referat 5, zu richten. In der jährlichen Gebühr für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen ist die Räumung von Regenwasserabläufen nicht inbegriffen. Diese ist in gleicher Weise wie die Behebung von Verstopfungen zu bestellen und zu vergüten.

#### **Wer erteilt die Baubewilligung zum Neu- oder Umbau einer Hauskanalanlage?**

Die baupolizeilichen Magistratsabteilungen 36 (für die Bezirke I bis IX und XX) und 37 (für die Bezirke X bis XIX und XXI bis XXIII), XVII., Kalvarienberggasse 33, Tel. 46 16 61, und deren Außenstellen. Die für den Entwurf einer Hauskanalanlage erforderlichen Unterlagen können, soweit sie das öffentliche Kanalnetz betreffen, vom Bauherrn oder Bauunternehmer in der Magistratsabteilung 30 — Kanalisation, VII., Hermannsgasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 42, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr eingesehen werden. Telephonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Die technische Begutachtung größerer Entwürfe für Hauskanalanlagen erfolgt in der gleichen Abteilung, Zimmer 59, Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten.

(Sprechtage Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr).

#### **Wer schreibt die Kanaleinmündungsgebühr vor?**

Die Kanaleinmündungsgebühr bzw. eine allfällige Ergänzungsgebühr wird durch die zuständige Baupolizeiabteilung festgesetzt, die auch über die Höhe und Einzahlungsart Auskunft erteilt. Die Vormerkung über bezahlte bzw. vorgeschriebene Kanaleinmündungsgebühren führt die MAbt. 6, Buchhaltungsabteilung VIIIA, Kanäle, Wien VII, Hermannsgasse 24 bis 28, Tel. 93 76 46, Klappe 31. Diesbezügliche Auskünfte sind dort einzuholen.

#### **Welche Stoffe dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden?**

Feuergefährliche, explosive, heiße, stark säure-, fett- oder ölhältige, schädliche oder widerliche Dämpfe entwickelnde Flüssigkeiten, feste Stoffe, wie Asche u. dgl., dürfen in Kanäle nicht hineingeschüttet werden, weil sie den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlagen gefährden.

#### **Darf ein Privater Schnee in das städtische Kanalnetz einleeren?**

Die Bewilligung zum Einleeren von Schnee in das städtische Kanalnetz kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen über mündliches oder schriftliches, mit S 10,— gestempelttes Ansuchen bei der MAbt. 30 — Kanali-

sation unentgeltlich erteilt werden. Eigenmächtiger Schnee-Einwurf ist verboten.

#### **Bei Herstellung eines Haus- oder Privatkanales ist zu beachten:**

Nach Einholung der Zustimmung der MAbt. 30 zum Bauvorhaben und dessen Genehmigung durch die Baupolizei ist nach Verlegung der Rohrleitung die Anzeige zur Rohrbeschau beim zuständigen Bezirkslokal zu erstatten. Zur Beschau muß die Rohrleitung noch frei sichtbar, also mit Erde nicht verschüttet sein.

#### **Wer stellt Kanal- und Senkgrubenbefunde aus?**

Für baubehördliche Zwecke eines Bauwerbers, Haus- bzw. Liegenschaftseigentümers werden Befunde über Hauskanalanlagen, Senk- und Sickergruben von der MAbt. 30 — Kanalisation,

Referat für baupolizeiliche Angelegenheiten, VII., Hermannngasse 24—28, 2. Stock, Zimmer 59, ausgestellt. Ein mit einem S 10.— Bundesstempel versehenes Ansuchen ist beizubringen, auf das Verwaltungsabgabemarken im Betrage von S 50.— für Hauskanäle, von S 30.— für Senk- oder Sickergruben aufzukleben sind. Außerdem ist ein nicht aufgeklebter S 10.— Bundesstempel beizulegen, der für die Befundaufbereitung dient.

#### **Was geschieht mit dem Klärschlamm der städtischen Kläranlagen?**

Der Klärschlamm der städtischen Kläranlage in Inzersdorf (Gelbe Heide) wird in getrocknetem Zustande an die Landwirtschaft als Dünger abgegeben. Diesbezügliche Anmeldungen nimmt der betreffende Klärmeister entgegen. Auskünfte erteilt die Betriebsleitung der MAbt. 30 — Kanalisation, Tel. 93 76 46, Klappe 46.

## **Hauskehricht-(Müll-)Abfuhr**

#### **Wo und wie melde ich den Bedarf eines Müllgefäßes an?**

Ein Ansuchen um erstmalige Beistellung von Müllsammelgefäßen und Einbeziehung von Objekten in die regelmäßige Müllabfuhr der Stadt Wien kann nur durch den Hauseigentümer oder dessen bevollmächtigten Vertreter (Hausverwalter) schriftlich unter Angabe von Anschrift, Grundbucheinlagezahl und Zahl der Mieteinheiten (Wohnungen, Geschäftslokale, Werkstätten u. a.) des Hauses bei der MAbt. 48 (Wien V, Einsiedlergasse 2) stempelfrei eingebracht werden.

Die leihweise Beistellung der Gefäße und Aufhängevorrichtungen sowie deren Aufstellung erfolgt kostenlos durch die Stadt Wien.

#### **Zur Beachtung:**

**Haltet die Straßen rein!**

**Mist gehört nur in die Müllgefäße!**

#### **Wo, wie und wann beantrage ich eine Veränderung der Zahl der vorhandenen Gefäße?**

Wenn die vorhandenen Gefäße nicht ausreichen, kann jederzeit ein schriftliches An-

suchen (wie vorher) um Vermehrung der Gefäßanzahl eingebracht werden.

In begründeten Fällen kann auch ein Antrag auf Verminderung der Zahl der Müllsammelgefäße eingebracht werden; solchen Ansuchen kann allerdings nur dann entsprochen werden, wenn vom sanitären Standpunkt keine Bedenken dagegen bestehen.

Die Ansuchen sind mit einem 10-Schilling-Bundesstempel und einer 3-Schilling-Amtstaxmarke zu versehen; letztere ist bei den Stadtkassen in den Bezirksämtern und bei der Betriebskassa der MAbt. 48 erhältlich.

Was darf ich nicht in die Müllgefäße entleeren:

Bauschutt, Erde, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, flüssige Küchenabfälle, Stoffe, die den Blechkübel beschädigen können, heiße Asche oder Schlacke, explosive Stoffe und Gegenstände, die durch Einstopfen das Entleeren der Gefäße behindern.

#### **Eine Bitte:**

**Schont die Müllgefäße!**

## **G. Borckenstein & Sohn**

Aktiengesellschaft

Wien I, Domgasse 4

Telefon: 52 55 18 Δ - Fernschreiber: 01 15 51

Spinnerei und Buntweberei:

Neudau (Steiermark), Tel. 13

Buntgewebe, Hemden- und Kleiderstoffe, Bettzeug

D 4/79

## **PURATOR KLÄRANLAGEN**

Lieferung durch:

**Purator Kläranlagen Großhandel**  
Ing. Ustreicher & Co.

Vertretung für Österreich:  
Passavant-Werke, Michelbach

Wien IV, Goldeggasse 2, 65 61 71/72, Fernschr. 27 16

D 26/79

# Wasserversorgung

## Gesetzliche Grundlagen der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Wien ist landesgesetzlich geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen findet man

- a) im Gesetz über die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBl. für Wien Nr. 10/1960;
- b) in der Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 20/1960;
- c) in der Wassergebührenordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 56 vom 13. Juli 1960;
- d) in der Verordnung über die Festsetzung von Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 16/1960;
- e) in der Verordnung, womit bestimmte Ö-Normen für verbindlich erklärt werden, LGBl. für Wien Nr. 23/1960, bzw. Nr. 14/1963.

Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Wien besteht eine Kundmachung des Wiener Magistrates vom 13. Juni 1952, MAbt. 58-1127/52.

## Wie vermeidet man einen Wassermehrverbrauch?

Wasser ist ein kostbares Gut, das nicht in unbeschränkter Menge vorhanden ist. Im Interesse aller liegt es daher, mit diesem Gute sparsamst umzugehen und jede Wasserverschwendung zu vermeiden.

Die Verluste durch undichte Auslaufventile und besonders durch Abortspüler übersteigen oft den nützlichen Verbrauch, da sie Tag und Nacht bestehen, während sich der normale Verbrauch nur auf wenige Stunden beschränkt. Dieser nutzlose Mehrverbrauch muß außerdem zu einem höheren Tarif bezahlt werden.

Jeder Wasserabnehmer soll daher im eigenen Interesse Undichtheiten sofort beheben lassen.

Durch Beobachtung des Wasserzählers, besonders des Nachtverbrauches, läßt sich leicht erkennen, ob Undichtheiten bestehen.

Die Inneninstallationen sollen regelmäßig auf Undichtheiten überprüft und müssen solche Undichtheiten unverzüglich von einem Installateur behoben werden, wie es das Wasserversorgungsgesetz vorschreibt.

Die regelmäßige und ungestörte Versorgung mit gutem und gesundem Trinkwasser ist ein Lebensinteresse der Großstadt. Unsere Wasserleitung ist daher ein lebenswichtiges Organ. Dieses muß mit der gleichen Sorgfalt gepflegt und betreut werden, wie alles übrige, von dem unser Leben abhängt.

## Was macht man bei Wasserleitungsgebrechen?

Wahrgenommene Gebrechen an den öffentlichen Wasserleitungseinrichtungen (Straßen-

rohrsträngen, Auslaufbrunnen, Hydranten usw.) sind unverzüglich den Wasserwerken, Wien VI, Grabnergasse 6, Tel. 57 75 75, anzuzeigen.

Das gleiche gilt auch bei Gebrechen an der Abzwegleitung, das ist die Leitung vom Straßenrohrstrang bis zum Wasserzähler, oder am Wasserzähler.

Die eigenmächtige Behebung von Gebrechen an der Abzwegleitung oder am Wasserzähler durch den Wasserabnehmer ist untersagt.

Der Wasserleitungsbereitschaftsdienst ist bei Tag und Nacht unter Telephon Nr. 57 75 75 erreichbar. Die Feuerwehr ist in solchen Fällen nicht zu alarmieren. Bei Gebrechen an der Innenanlage ist die Berufung eines Installateurs zu veranlassen und die Wasserleitungsbereitschaft nur dann anzurufen, wenn die Leitung aus irgendwelchen Gründen nicht abgesperrt werden kann und Gefahr im Verzuge ist. Für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme der Bereitschaft ist, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt (Straßenrohre bzw. von der Stadt Wien übernommene Abzwegleitungen), die im Wasserversorgungsgesetz festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Bei Gebrechen und Undichtheiten an der Innenanlage, das sind alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler, ist bis zu deren Behebung das der Gebrechenstelle nächstliegende Absperrventil vom Wasserabnehmer zu schließen, wobei die von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher nach Möglichkeit rechtzeitig vorher zu verständigen sind. Die Lage der Absperrvorrichtungen ist durch den Wasserabnehmer festzustellen und zu kennzeichnen. Gebrechen an der Innenanlage sind sowohl vom Wasserabnehmer als auch von den einzelnen Wasserverbrauchern (Mieter, Pächter etc.) hinsichtlich der innerhalb ihrer gemieteten Räume befindlichen Wasserversorgungsanlagen (Auslaufhähne, Klosettspülungen etc.) unverzüglich beheben zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Behebung derartiger Gebrechen kann gegen den Schuldtragenden die Straftamtshandlung eingeleitet werden.

Die Feststellung nicht sichtbarer Gebrechen an der Innenanlage ist durch Beobachtung des Wasserzählers in einer Zeit, in der keine Wasserentnahme stattfindet (Nachtzeit), möglich.

Die Behebung solcher Gebrechen darf nur durch einen befugten Installateur erfolgen.

Für Kanal- und Abortverstopfungen, schadhafte Dachrinnen, eindringendes Regen- und Schmelzwasser sind die Wasserwerke überhaupt nicht zuständig und ist in solchen Fällen eine Verständigung derselben zwecklos und nur mit Kosten verbunden. Derartige Anzeigen sind an Werktagen bei der MAbt. 30, Kanalisation, in der Zeit von 7.30 bis 16.30 unter Tel. Nr. 93 76 46 und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7.00 bis 17.00 unter Tel. Nr. 57 12 20 (5., Rechte Wienzeile 107) zu erstatten. Außerhalb dieser

Zeiten sind derartige Anzeigen dem Permanenz-Ingenieur unter Tel. Nr. 63 66 71 zu melden.

### **Besteht ein Anspruch auf Wasserlieferung?**

Jeder an die städtischen Wasserleitungen angeschlossene Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit gesundheitlich einwandfreiem Wasser. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ein Wasseranschluß ist nur dann möglich, wenn bis zu dem zu versorgenden Grundstück ein öffentlicher Rohrstrang verlegt ist.

### **Wie erfolgt die Anmeldung eines Wasseranschlusses?**

Bei Anmeldung eines Wasseranschlusses ist vom Wasserabnehmer (Hauseigentümer, Bauherr, Nutzungsberechtigter, Betriebsinhaber und sonstiger Wasserverbraucher) ein bei den Wasserwerken erhältlichs Anmeldeformular auszufüllen und gleichzeitig eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erlegen. Hierbei sind auch die für den Wasserbezug und die Gebührenpflicht maßgebenden Unterlagen (Grundbuchsatzung bzw. Grundbesitzbogen, Zustimmung des Haus- bzw. Grundeigentümers, Baubewilligung, Gewerbeberechtigung) zur Einsicht vorzulegen.

Änderungen in der Person des Wasserabnehmers, in der Art des Wasserbezuges sowie das Ende desselben sind der MAbt. 4 — Ref. 6 — Wassergebühren, Wien V, Grabnergasse 6, binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen (die Nichtbefolgung dieser Bestimmung gilt als Verwaltungsübertretung).

Die Herstellung der Abzweigung und deren Instandhaltung erfolgt durch die Stadt Wien auf Kosten des Wasserabnehmers. Die Abzweigung bleibt Eigentum des Wasserabnehmers, doch steht es diesem frei, sie in das Eigentum der Stadt Wien abzutreten, der vom Zeitpunkt der Übernahme an die Instandhaltung der Abzweigung auf eigene Kosten obliegt.

Der Wasserzähler wird von der Stadt Wien beigegeben, verbleibt in deren Eigentum und wird von ihr instandgehalten. Die Behebung von Schäden an Wasserzählern, die nicht auf mangelhaftes Material, normale Abnutzung, höhere Gewalt, auf Verschulden Dritter oder Verschulden der Organe des Magistrates zurückzuführen sind, erfolgt auf Kosten des Wasserabnehmers.

Der Wasserzähler kann jederzeit ausgewechselt werden. Sofern die Auswechslung auf Verlangen des Wasserabnehmers außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgt, hat dieser die hierfür auflaufenden Mehrkosten zu tragen.

Alle nach dem Wasserzähler anzuschließenden Rohrleitungen und Wasserleitungseinrichtungen dürfen nur von befugten Installateuren nach vorher eingeholter Genehmigung der Wasserwerke nach den hierfür bestehenden Vorschriften (Durchführungsverordnung zum Wasserversorgungsgesetz) ausgeführt werden.

### **Wann werden Wassergebühren bei Rohrgebrechen abgeschrieben?**

Wenn bei einem Wasserbezug, der vorwiegend zu Trink- und Haushaltszwecken (Bezugsart 1) erfolgt, ein Mehrverbrauch durch ein Rohrgebrechen an der Innenanlage, dazu gehören alle Wasserleitungsanlagen nach dem Wasserzähler bzw. Einlaufschieber, verursacht wurde, wird unter gewissen Voraussetzungen jene Wassermenge, die auf das Rohrgebrechen zurückzuführen ist, nicht als verbraucht erachtet und auf Ansuchen die aufgerechnete Gebühr entsprechend herabgesetzt. Schäden an Absperrvorrichtungen aller Art (Ventile, Auslaufhähne etc.) fallen nicht unter Rohrgebrechen.

Eine Herabsetzung findet jedenfalls nicht statt, wenn das Gebrechen nicht innerhalb dreier Tage nach Behebung der MAbt. 4 — Ref. 6 — Wassergebühren, Wien VI, Grabnergasse 6, schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde.

### **Wie schütze ich Wasserleitungseinrichtungen gegen Frost?**

Zur Verhinderung des Einfrierens der Wasserleitungseinrichtungen sind die Kelleröffnungen geschlossen zu halten. Die freiliegenden Wasserleitungsteile, wie Hauswechsel, Wasserzähler usw., sind in geeigneter und ausreichender Weise vor Frost zu schützen. Dies geschieht durch Umhüllung der betreffenden Wasserleitungsteile mit Stoffresten oder dergleichen; Wasserzähler und Hauswechsel können auch in einem mit Sägespänen, Holzwolle oder ähnlichem Material ausgefüllten und mit einem leicht abnehmbaren Deckel versehenen Holzkasten untergebracht werden. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie vom Ableseorgan ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können. Bei andauernder Kälte empfiehlt es sich, um ein Einfrieren der Stockwerksleitungen zu vermeiden, auch die Haustore und Gangfenster geschlossen zu halten und jene Leitungen, die der Frosteinwirkung ausgesetzt sind, während der Nachtzeit im Einvernehmen mit den Hausparteien abzusperrn und zu entleeren, unter Umständen sogar tagsüber nur zeitweise in Betrieb zu nehmen und hierauf selbstverständlich wieder zu entleeren. Bei der Entleerung bzw. Füllung der Leitungen ist die höchstgelegene Wasserentnahmestelle jedes Steigstranges so lange geöffnet zu halten, bis die Leitung vollständig entleert ist bzw. bei Füllung, bis Wasser aus dieser austritt, sodann aber wieder zu schließen.

Keinesfalls darf man zur Verhinderung von Frostschäden die Wasserleitungsauslässe, Auslaufhähne, Klosette usw. rinnen lassen, weil dadurch bekanntlich große Wassermengen ungenützt verlorengehen. Außerdem besteht die Gefahr, daß hiedurch die Ablaufleitungen vereisen und gänzlich einfrieren.

Für jene Wasserabnehmer, welche ihre Gartengrundstücke nur in der schönen Jahreszeit nutzen, besteht die Möglichkeit, den Wasserzähler

ler über die Wintermonate gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ausbauen zu lassen und somit die Frostbeschädigung des Wasserzählers überhaupt zu verhindern.

Die gewissenhafte Befolgung der angeführten Hinweise gibt die beste Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der Wasserleitungseinrichtungen auch bei strengstem Frost.

### **Welche Vorschriften gelten sonst noch?**

#### **a) Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen, Hilfeleistungspflicht:**

Den mit Ausweiskarten versehenen behördlichen Organen ist der Zutritt zu allen Wasserversorgungsanlagen in Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von solchen (Wohnungen, Geschäftslokale, Betriebe, Kellerabteilungen u. dgl.) vom Verfügungsberechtigten zu gestatten, der auch zum Öffnen verschlossener Türen und zu solchen Hilfeleistungen verpflichtet ist, die er ohne nennenswerten Einsatz seiner Arbeitskraft besorgen kann (Abheben und Auflegen von Schachtdeckel und dergleichen).

#### **b) Betätigung des Hauswechsels:**

Der Hauswechsel ist durch den Wasserabnehmer öfter vorsichtig zu schließen und wieder zu öffnen, um ihn gebrauchsfähig zu erhalten, wobei alle von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher vorher zu verständigen sind. Die Wasserzählerableseorgane sind nicht befugt, den Hauswechsel zu betätigen.

#### **c) Wasserzähler:**

Der Aufstellungsplatz des Wasserzählers ist stets in gutem Zustand zu erhalten und die jederzeitige leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu gewährleisten. Der Wasserzähler ist gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigung zu schützen. Die zu diesem Zweck angebrachten Umhüllungen müssen derart beschaffen sein, daß sie von den Ableseorganen ohne Zeitverlust und ohne Anwendung von Gewalt entfernt werden können.

### **Störungen, Unterbrechungen, Betriebsdruck, Wasserbeschaffenheit**

Die Stadt Wien haftet nicht für Schäden, die durch Veränderungen der Druckverhältnisse oder der Wasserbeschaffenheit oder durch Störung oder Unterbrechung der Wasserversorgung eintreten.

### **Vorübergehende Absperrung des Wasserzuflusses**

Bei einer aus Betriebsrücksichten notwendigen Absperrung des Wasserzuflusses ist der Wasserabnehmer verpflichtet, unverzüglich sämtliche von der Absperrung betroffenen Wasserverbraucher in Kenntnis zu setzen.

### **Eingaben in Wassergebührenangelegenheiten**

Bei allen Eingaben und Anfragen in Wassergebührenangelegenheiten ist die im Gebührenbescheid links oben angeführte Kontonummer anzugeben.

## **Öffentliche Wasserleitungseinrichtungen**

Jede vorsätzliche Beschädigung, jede eigenmächtige Betätigung von städt. Wasserversorgungsanlagen und jede unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen zu anderen als zu Trink- und Haushaltszwecken ist untersagt.

Verboten ist ferner jedes eigenmächtige Handeln an den öffentlichen Feuerhydranten, wie das Abschrauben der Kappen und die Entnahme von Wasser, sowie die eigenmächtige Betätigung der Unterflurhydranten, Wasserleitungsschieber und sonstigen Einrichtungen der Wasserleitung sowie deren Beschädigung.

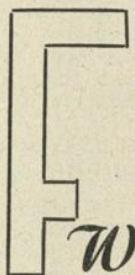
Dergleichen ist jede Verunreinigung der öffentlichen Auslaufbrunnen und deren Umgebung mit schmutzigem Wasser, Futterrückständen und dergleichen, Verstopfung der Wasserläufe, die Entnahme von Wasser mit verunreinigten Gefäßen sowie die Aufstellung von Wassergefäßen bei Brunnen, insoweit hiedurch der Verkehr gehindert wird, untersagt. Ebenso ist die Beschädigung von öffentlichen Auslaufbrunnen verboten.

Schläuche aus Blech oder anderen Stoffen und Holzrinnen dürfen an den Auslauföffnungen der Brunnen nur während der Dauer des Füllens größerer Gefäße angebracht werden und sind hierauf sofort zu entfernen. Es ist nicht gestattet, die an den Auslauföffnungen der Brunnen angebrachten Selbstschlußhähne oder Druckhebel an den Ständern festzubinden.

### **Wasserleitung als Schutzerdung**

Bei Abänderung der Wasserleitungsinnenanlage unter Verwendung von nicht leitenden Werkstoffen verliert die Wasserleitungsanlage ihre Eigenschaft als Schutzerdung im Sinne der Vorschriften für Elektrotechnik.

In diesem Fall ist es im Interesse der körperlichen Sicherheit notwendig, die für die in Verwendung stehenden Elektrogeräte — wie Elektroherde, Elektrospeicher, Waschmaschinen, Elektroöfen, Staubsauger, Mixer und dergleichen — bisher vorgesehenen Schutzmaßnahmen durch einen befugten Fachmann dahin überprüfen zu lassen, ob sie den Vorschriften für die Elektrotechnik noch entsprechen. Im gegebenen Fall sind geeignete Maßnahmen zu treffen und die Mieter des betreffenden Hauses in Kenntnis zu setzen.



**ING. FRANZ WEGL**

Architekt und Stadtbaumeister

Wien XXII/146.

Wagramer Straße 126

Telephon 22 23 77

H 14/79

# Feuer- und Gefahrenpolizei

## Wartung von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen

Zur selbständigen Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie zur selbständigen Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen dürfen nur solche Personen (Betriebswärter) zugelassen werden, die

- a) mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) nüchternes und verlässliches Verhalten aufweisen und die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen,
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich angeeignet haben und
- d) ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte fachtechnische Prüfung nachweisen.

Zur Abnahme dieser Prüfung sind die Dampfkesselprüfungskommissäre des Bundeslandes Wien, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, und die Inspektoren des Technischen Überwachungs-Vereines Wien, Wien I, Krugerstraße 16, zuständig.

Um zur Prüfung als Betriebswärter zugelassen zu werden, muß der Bewerber nachweisen, daß er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten beim Betriebe eines Dampfkessels oder jener Gattung von Wärmekraftmaschinen, für deren Wartung er die Berechtigung anstrebt, sich durch eine in der Regel nicht unter neun Monate dauernde praktische Verwendung unter Aufsicht eines geprüften Betriebswärters angeeignet hat.

Für die Wartung von Niederdruckdampfkesseln — das sind Kessel mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 atü, die mit einer Standrohrvorrichtung ausgerüstet sind — ist die Ablegung einer Prüfung nicht erforderlich.

Befreit von der Ablegung der Prüfung sind Personen für die Wartung von Dampfkesseln, bei denen die zulässige Dampfspannung 6 atü und das Produkt aus der Dampfspannung und dem Wasserinhalt in Litern die Zahl 600 nicht übersteigt. Z. B. ist für einen Dampfkessel mit 4 atü Betriebsdruck und 150 Liter Wasserinhalt die Ablegung einer Kesselwärterprüfung nicht erforderlich, da der Betriebsdruck 6 atü nicht übersteigt und das Produkt aus Wasserinhalt und Atmosphären die Zahl 600 ergibt.

Frauen sind im allgemeinen vom Betriebswärterdienst ausgeschlossen. Sie können jedoch hiezu in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ausnahmsweise zugelassen werden.

## Welche Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Wien sind unentgeltlich?

Die Feuerwehr leistet bei öffentlichen Notständen innerhalb Wiens im allgemeinen kostenlos Hilfe. Ein öffentlicher Notstand in diesem Sinne liegt dann vor, wenn dem einzelnen oder der Allgemeinheit augenblicklich schwerwiegende Gefahren für Leben, körperliche Sicher-

heit, Freiheit von Menschen oder für wertvolle Sachgüter drohen, die mit anderen zur Verfügung stehenden Mitteln nicht abgewendet werden können.

Solche öffentliche Notstände sind: Brände, drohende oder vermutete Brandgefahr, Ausströmen von Giftgasen, Entwicklung feuer- oder explosionsgefährlicher Dämpfe, Explosionen, Einsturz von Gebäuden, Gerüsten, Elementarereignisse, wie Hochwasser, Sturm, außergewöhnliche Niederschläge. In diesen Fällen — die Aufzählung ist selbstverständlich nicht vollständig — erfolgt die Hilfe der Feuerwehr kostenlos. Voraussetzung ist aber, daß die Feuerwehreaktion nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Ein Beispiel für ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten ist Brandlegung, etwa zum Zweck des Versicherungsbetruges. Ein grob fahrlässiges (sogenannte auffallende Sorglosigkeit) liegt z. B. dann vor, wenn ein Brand in einer gewerblichen Betriebsanlage verursacht wurde, weil rechtskräftige Betriebsbedingungen nicht beachtet wurden.

Bei Verkehrsunfällen leistet die Feuerwehr kostenlos Hilfe, wenn Verletzte oder Tote geborgen werden müssen oder die Fahrbahn von verkehrsfährdenden Hindernissen frei gemacht werden muß.

Versperrte Räume werden von der Feuerwehr kostenlos geöffnet, wenn dies zur Behebung eines feuer- oder explosionsgefährlichen oder sicherheitsgefährdenden Zustandes notwendig ist. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn in dem versperrten Raum ein Gasgerät, ein Petroleumofen in Betrieb ist oder ein elektrisches Bügeleisen eingeschaltet ist oder ein Kind oder eine hilfsbedürftige erwachsene Person eingeschlossen ist. Das Schließen offen gelassener Wasserläufe in versperrten Räumen ist unter allen Umständen kostenersatzpflichtig.

Bei mißbräuchlichem Herbeirufen der Feuerwehr können dem Täter die Kosten der Ausrückung auferlegt werden. Der Tatbestand des mißbräuchlichen Herbeirufens der Feuerwehr ist außer bei Mystifikationen auch dann gegeben, wenn die Ausfahrt der Feuerwehr durch bewußt unrichtige Angaben zu dem Zweck bewirkt wird, eine nicht in den Wirkungskreis der Feuerwehr fallende oder gebührenpflichtige Leistung kostenlos zu erreichen.

Für Hilfeleistungen, die nicht der Behebung eines öffentlichen Notstandes dienen, sowie für die Beistellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr der Stadt Wien sind die festgesetzten Gebühren zu entrichten oder Kosten zu ersetzen. Schriftliche Ansuchen um gebührenpflichtige Hilfeleistungen oder Beistellungen sind stempelpflichtig.

## Wie verhält man sich bei einem Brande?

Das Verhalten bei Entstehung oder Entdeckung eines Brandes ist für das Ausmaß des Schadens von wesentlicher Bedeutung. Je früher



die Feuerwehr mit der Brandbekämpfung einsetzen kann, umso geringer wird der Schaden sein. Jedermann, der einen Brand wahrnimmt, muß daher auf raschestem Wege die Feuerwehr verständigen (Telephananruf: 122). In Objekten, die eine Brandmeldeanlage mit Anschluß an das Feuerwehr-Fernmeldenetz besitzen, ist der Brandmelder zu betätigen. Nach erfolgter Verständigung der Feuerwehr sind die Löschkräfte in der Nähe des Brandobjektes — falls es sich um eine größere Betriebsanlage handelt, beim Einfahrtstor — zu erwarten und zur Brandstelle zu weisen.

Wenn — unabhängig von der sofortigen Verständigung der Feuerwehr — die Möglichkeit besteht, erste Löschkversuche vorzunehmen, ist zu beachten, daß

Löschwasser nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände geschleudert werden soll,

zum Löschen brennender Flüssigkeiten kein Wasser, sondern feiner Sand oder ein für Flüssigkeitsbrände geeigneter Handfeuerlöcher zu verwenden ist,

leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernt oder, wenn dies nicht möglich ist, mit Wasser bespritzt werden müssen.

Sind die ersten Löschkversuche erfolglos, muß getrachtet werden, dem Feuer durch rasches Schließen von Türen und Fenstern die Luftzufuhr abzusperrern.

Stiegenhäuser und Fluchtwege für Menschen sind vor Verqualmung durch Schließen der einmündenden Türen und Öffnen der Fenster zu schützen.

Menschen, die infolge verqualmter Fluchtwege nicht mehr ins Freie gelangen können, sollen sich — die Türen hinter sich schließend — in die nächstgelegenen Räume begeben, dort die Fenster öffnen und sich der Feuerwehr durch Zuruf bemerkbar machen. Bei Nacht sind diese Räume zu beleuchten.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Löschmannschaften selbstverständlich nicht durch Neugierige behindert werden darf und die Anordnungen zur Freihaltung des erforderlichen Platzes beachtet werden müssen.

### Was darf auf Dachböden gelagert werden?

Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschbare Stoffe, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Reisig, Heu, Stroh, Seegras, brennbares Verpackungsmaterial oder brennbare Abfälle, nicht gelagert werden. Von diesem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen die Lagerung von Erntegütern in landwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein, Rauchfänge und Dachbodenfenster müssen von jeder Lagerung frei bleiben.

Im Sinne dieser Vorschrift dürfen also in Dachböden Möbel, unter Ausschluß von Polstermöbel,

die mit Seegras, Afrik oder dergleichen gefüllt sind, sowie Kisten, Koffer u. ä. gelagert werden, wenn sie in einer dem Bodenausmaß angemessenen Menge geordnet und übersichtlich untergebracht werden. In den Möbelstücken, Kisten und Koffern dürfen auch Schriften, Bücher, Kleider, Wäsche u. dgl. verwahrt werden.

### Wie müssen Dachbodenabteile beschaffen sein?

Dachbodenabteile müssen so beschaffen sein, daß die in ihnen untergebrachten Gegenstände auch dann als zugänglich anzusehen sind, wenn die Abteile versperrt sind. Dies trifft dann zu, wenn

1. die Dachbodenabteile so angeordnet und bemessen sind, daß in allen allgemein zugänglichen Teilen des Dachbodens Verkehrswege von mindestens 1 m Breite freibleiben,
2. die Abteile durch Lattenwände mit möglichst großem Lattenabstand unter Ausschluß von Drahtgitter gebildet sind, wobei die Höhe der Lattenwände 2 m nicht überschreiten soll und an den Wänden Stacheldraht oder ähnliche Hindernisse unter keinen Umständen angebracht werden dürfen.

Überdies müssen Dachfenster und Rauchfänge außerhalb der Abteile bleiben und dürfen die Dachbodenabteile nicht an Rauchfängen anliegen.

Das Herstellen von Dachbodenabteilen bedarf der Zustimmung des Hauseigentümers und muß vor Inangriffnahme der Arbeit der zuständigen Baubehörde angezeigt werden.

### Was soll man über den Rauchfangkehrer wissen?

Das Reinigen der Rauchfänge von den Ablagerungen Ruß, Pech, Asche und dgl. darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden. Am Kehrtage haben die Wohnparteien im Hause anwesend zu sein und dem Rauchfangkehrer Zutritt in die Wohnungen zu gestatten, damit er die Ablagerungen bei den Putztürchen entnehmen kann.

Das Wegtragen der entfernten Ablagerungen aus den einzelnen Wohnungen oder Geschäftslökalen ist nicht Pflicht des Rauchfangkehrers, sondern obliegt den Mietern, das Wegschaffen der Ablagerungen aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden.

Das Reinigen der eisernen Öfen und kleinen verschiebbaren Herde sowie der Kachelöfen kann der Wohnungsmieter selbst ausführen oder ausführen lassen.

Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden. In der Zeit von 17 bis 6.30 Uhr darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden. Ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der

besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen (Anschlag im Hause), wie auch anlässlich der jährlichen Überprüfung, sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden können. Die Rauchfangputztürchen dürfen (z. B. durch Möbel) nicht verstellt werden.

Kann die Kehrung an den verlautbarten Kehrtagen durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen.

## Was hat bei der Aufstellung eines Ofens zu geschehen?

Derjenige, der eine neue Einmündung in einen Rauchfang oder in eine ähnliche Abgasleitung einer Feuerstätte herstellen will, hat dem für das Haus bestellten Rauchfangkehrer vorher davon Mitteilung zu machen.

## Was hat bei Rauchgasbeschwerden zu geschehen?

Es ist sofort der zuständige Rauchfangkehrer zu benachrichtigen, bei Lebensgefahr die Feuerwehr der Stadt Wien zu verständigen.

(Bei Leuchtgasgeruch [Vergiftungsgefahr] sind die Städtischen Gaswerke sogleich zu benachrichtigen.)

# Straßen-, Kraftfahrwesen, Wasserrecht

## Städtische Straßenverwaltung

### Wer behebt Straßen- (Fahrbahn- und Gehsteig-) Schäden?

Für die Behebung von Straßenschäden ist die MAbt. 28, Wien XVII, Lilienfeldergasse 96, Telefon 46 16 91, zuständig, die jede Mitteilung (schriftlich oder telephonisch) über schadhafte Fahrbahn- oder Gehsteig-Stellen übernimmt (Journaldienst). Außerhalb der Dienststunden sind telephonische Mitteilungen an den Permantzeningenieur im Rathaus, Tel. 45 16 01, Klappe 2941, oder Tel. 63 66 71, Klappe 298, zu richten.

### Aufgrabung auf öffentlichen Straßen

#### Unter welchen Bedingungen kann auf öffentlichen Straßen oder Plätzen aufgedeckt werden?

Jede Aufgrabung auf einer Straße oder einem Platz (Gehsteig oder Fahrbahn) bedarf im Interesse eines guten Straßenzustandes der vorherigen Bewilligung der MAbt. 28 (siehe oben), die nur unter bestimmten technischen Bedingungen erteilt werden kann. Es ist daher bei notwendigen Aufgrabungen, wie für Hauskanalanschlüsse, Einwurfschächte, Ölabbüll- und sonstige private Leitungen und Gehsteigerstellung rechtzeitig bei der MAbt. 28 um die Aufgrabungsbewilligung anzusuchen. Um Neuan schlüsse an die Gas-, Wasser-, Strom- und Fernsprechkabel ist bei den Wiener Stadtwerken bzw. den Wasserwerken oder der Post- und Telegraphenverwaltung anzusuchen.

Während der Wintermonate, das ist vom 1. Dezember bis Ende Februar, werden Aufgrabungen im allgemeinen nicht bewilligt.

### Gehsteigerstellung

Jeder Eigentümer eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist verpflichtet, entlang der Baulinien seines Bauplatzes einen Gehsteig nach den Anord-

nungen der Behörde in der vorgeschriebenen Breite herzustellen, wobei es gleichgültig ist, ob an oder hinter der Baulinie gebaut wird.

Vor Ausführung des Gehsteiges ist um Bekanntgabe der Breite und Bauart und um die Aussteckung der Höhenlage anzusuchen (S 10.— Bundesstempel). Diese Ansuchen sind für die Bezirke I—IX und XX an die MAbt. 28, für die übrigen Bezirke an die MAbt. 37, XVII., Kalvarienberggasse 33, zu richten.

Der Beginn der Gehsteigerstellung ist der Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Um die dazu erforderliche Aufgrabungsbewilligung ist bei der MAbt. 28 anzusuchen. Nach Fertigstellung des Gehsteiges ist um die Feststellung der ordnungsmäßigen Herstellung bei der MAbt. 28 anzusuchen (S 10.— Bundesstempel und S 40.— Verwaltungsabgabemarken), wobei von der Behörde die Haftzeit festgesetzt wird.

Bei Portalentfernungen ist die freiwerdende Gehsteigfläche mit dem gleichen Belag, den der Gehsteig aufweist, zu versehen, also in den meisten Fällen 2 cm Gußasphalt auf 10 cm Unterlagsbeton.

## Übernahme von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien

### Wer hat die Gehsteige instandzuhalten, welche Gehsteige sind in der Erhaltung der Stadt Wien, was ist zu tun, um noch nicht übernommene Gehsteige in die Erhaltung der Stadt Wien zu übergeben?

Granitpflaster- und Klinkergehsteige, die vor Ende des Jahres 1929 ordnungsgemäß hergestellt wurden, gelten als generell in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen.

Andere Gehsteige, die noch nicht ausdrücklich in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen wurden, es wäre denn, daß sie schon vor 1883 hergestellt worden sind, stehen in der Erhaltungspflicht des Liegenschaftseigentümers, der für die Instandhaltung zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Solche noch nicht über-

nommene Gehsteige können nach Ablauf der Haftzeit, im allgemeinen 5 Jahre nach dem Bau, nur dann über ausdrückliches schriftliches Ansuchen (S 10.— Bundesstempel und S 40.— Verwaltungsabgabemarken) in die Erhaltung der Stadt Wien übernommen werden, wenn sie sich in gutem, ordnungsmäßigem, den Vorschriften entsprechendem Zustand befinden. Ansuchen sind an die MAbt. 28 (wie oben) zu richten. Auf schriftliches Ansuchen (zweimal S 10.— Bundesstempel, S 4.— Verwaltungsabgabemarken) werden von der MAbt. 28 auch Bestätigungen über solche Übernahmen von Gehsteigen in die Erhaltung der Stadt Wien gegeben.

### **Gehsteigauf- und -überfahrten**

Gehsteigauf- und -überfahrten zur Ausfahrt aus einer Liegenschaft dürfen nur mit Bewilligung der Behörde hergestellt werden. Um diese Bewilligung ist bei der MAbt. 28 anzusuchen (S 10.— Bundesstempel, 60 S Verwaltungsabgabemarken).

### **Welche Dienststelle ist für die Anbringung und Instandhaltung von Verkehrszeichen (Verkehrsschilder, Warnungs- und Vorschrifts- oder Hinweistafeln) zuständig?**

Die MAbt. 46 (technische Verkehrsangelegenheiten), XV., Kellinggasse 2/II, Tel. 83 16 16.

### **Straßenbeleuchtung und öffentliche Uhren**

#### **Was ist zu tun, wenn in irgendeiner Gegend Straßenlampen nicht brennen?**

Auf keinen Fall schimpfen und alles auf sich beruhen lassen, sondern den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. seit gestern, den 23. März ist die elektrische Straßenlampe vor dem Hause, XVI., Friedmanngasse 27, finster) so rasch als möglich melden, entweder:

- a) einem Rayonsicherheitswachbeamten mit dem Ersuchen, die Meldung an die zuständige Stelle (Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke, Störung öffentliche Beleuchtung) weiterzugeben,
- b) falls ein Telephon zur Verfügung steht, direkt an die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke unter Nummer 42 35 35, Störung öffentliche Beleuchtung.

Je schneller die richtige Meldung an die richtige Stelle kommt, desto rascher kann die Störung behoben werden.

#### **Was soll man tun, wenn eine öffentliche Uhr falsche Zeit zeigt, stehen geblieben ist oder die Zifferblätter nachts schlecht oder gar nicht beleuchtet sind?**

Den Störfall mit genauer Zeit- und Ortsangabe (z. B. die öffentliche Uhr auf dem Lichtmast Margaretenplatz steht seit heute früh 8.20 Uhr und ihre Zifferblätter waren gestern abends nicht beleuchtet) auf kürzestem Weg (am besten telephonisch unter der Nummer 45 16 01, Klappe 2895) der MAbt. 33, Wien VIII, Friedrich Schmidt-Platz 5, melden.

Je früher die Meldung einlangt, umso schneller kann die Störung behoben werden.

### **Umbau von Kraftfahrzeugen**

Auskunft über die technischen Vorschriften, die beim Umbau von Kraftfahrzeugen einzuhalten sind, erhält man bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2.

### **Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen**

Anträge auf Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen jeder Art sind bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftlich mit S 10.— Bundesstempel versehen), einzubringen.

### **Überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte**

Die Genehmigung für überschwere, überlange bzw. überbreite Transporte ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2 (schriftliche Eingabe mit genauen und verbindlichen Maß- und Gewichtsangaben über das Ladegut und die Transportfahrzeuge, mit S 10.— Bundesstempel versehen), zu erlangen.

### **Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach § 36 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 (Besonders große oder schwere Kraftfahrzeuge)**

Das schriftliche Ansuchen (mit S 10.— Bundesstempel versehen) ist bei der MAbt. 46, Wien XV, Kellinggasse 2, einzubringen. Das Ansuchen soll die genaue Aufzählung der Straßenzüge enthalten, die im Bundesland Wien befahren werden sollen, ferner die für andere Bundesländer vom Amt der betreffenden Landesregierungen ausgestellten gleichartigen Zulassungsbescheide mit Datum und Geschäftszahl sowie unter Anführung der freigegebenen Straßenzüge. Dem Ansuchen ist weiters der Bescheid über die Einzelgenehmigung des Kraftfahrzeuges (Anhängers) nach den Kraftfahrvorschriften bzw. der Typenschein beizugeben.

### **Wie bewirbt man sich um eine Konzession für den Linien- oder Gelegenheitsverkehr oder für eine Fahrschule?**

Der Antrag auf Verleihung einer Konzession für einen Linienverkehr oder für eine Fahrschule muß schriftlich und kann für den Gelegenheitsverkehr (Taxi- bzw. Mietwagen-Gewerbe u. a.) auch mündlich bei der Magistratsabteilung 70 eingebracht werden. Abgesehen von der im Einzelfall notwendigen Beibringung von Unterlagen (über den Bedarf, die Leistungsfähigkeit, die Betriebsführung usw.) sind jedenfalls die Personal- und Fahrzeugdokumente vorzulegen; die Beibringung eines Gutachtens der zuständigen Fachgruppe ist nicht erforderlich, da dieses von amtswegen eingeholt wird.

### **Wie bewirbt man sich um eine Fahrschullehrer- oder eine Fahrlehrer-Berechtigung?**

Auch hier sind die Personaldokumente (österreichische Staatsbürgerschaft zwingend) und die erforderlichen Verwendungszeugnisse (dreijähriger Besitz des Führerscheines und ebensolange

Fahrpraxis für jede im Ansuchen angestrebte Führerscheingruppe!), bei Fahrerschullehrer-Ansuchen überdies der Nachweis der gesetzlich geforderten besonderen schulmäßigen Ausbildung dem Ansuchen an die Magistratsabteilung 70 anzuschließen. Nach bestandener Prüfung und bei Vorhandensein der Vertrauenswürdigkeit wird die Bewilligung zur Ausübung der Lehrtätigkeit als Fahrerschul- oder Fahrlehrer in entsprechendem Umfang erteilt. Der mit einem Lichtbild versehene Fahrlehrerausweis wird erst nach Abschluß eines Dienstverhältnisses mit einer Fahrschule auf deren Ansuchen ausgestellt.

### **Ist die Absperrung einer Privatstraße durch den Grundeigentümer oder Verwalter zulässig?**

Dient eine Privatstraße dem öffentlichen Verkehr, kann sie also von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, dann darf sie nur von der Behörde gesperrt oder sonstwie für den Verkehr beschränkt werden (Einbahnstraßen, Gewichtsbeschränkungen u. a.). Straßen ohne öffentlichen Verkehr können vom Grundeigentümer oder Verwalter unter Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften gesperrt oder auch auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt werden.

### **Erlaubnis zur Benützung von Verkehrs- und Erholungsflächen zu besonderen Zwecken**

Für die Benützung von in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, also z. B. zur Aufstellung von Gasthaustischen, Warenausräumungen, Fahrradständern, automatischen Personewagen, Schaukasten, pratermäßigen Volksvergünstigungen, Lagerungen usw. wie auch für Straßenwerbung durch Lautsprecherwagen, Reklamewagen, Zettelverteiler, Plakaträger u. dgl., ist eine besondere Gebrauchserlaubnis und eine straßenpolizeiliche Bewilligung, bei Anbringung von Portalen, Schaukasten, Flach- oder Steckschildern, Lampen, Lichtreklamen usw. oberhalb solcher Verkehrs- oder Erholungsflächen überdies eine baubehördliche Bewilligung erforderlich. Ebenso bedürfen Werbezwecken dienende Anlagen neben Straßen, z. B. Reklame tafeln, Lichtreklameanlagen usw., einer baubehördlichen und einer straßenpolizeilichen Bewilligung und, soweit diese Anlagen in der freien Landschaft oder an landschaftlich bemerkenswerten Punkten aufgestellt werden sollen, einer Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz.

Ansuchen um Erteilung der erforderlichen Berechtigungen sind bei der MAbt. 35 — Gruppe Gebrauchserlaubnisse (MAbt. 35 — G), Wien XII, Theresienbadgasse 3, einzubringen.

Wird durch die beabsichtigte Benützung das Privatrecht eines Dritten (z. B. Grund- oder Hauseigentümer) berührt, dann sind dessen Zustimmungserklärung und zwei Pläne (Skizzen) über den Anbringungs- bzw. Aufstellungsort und

den anzubringenden Gegenstand dem Ansuchen anzuschließen.

Für die Erlaubnis zur Benützung der Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes ist eine Gebühr zu entrichten.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Zustimmung einer ein solches Grundstück verwaltenden Stelle des Magistrates zur Verwendung des Grundstückes für besondere Zwecke, wie Plakatwand, Kiosk, Anschlag- und Schaukasten usw., nur der privatrechtlichen Zustimmung des Grundeigentümers gleichzuhalten ist und die eingangs angeführte, aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich erforderliche Bewilligung (Gebrauchserlaubnis) weder beinhaltet noch ersetzt.

### **Was ist unter der zulässigen Belastung, z. B.: „9 t“ auf Vorschriftstafeln zur Befahrung von Brücken zu verstehen?**

Die Brücke darf nur von Fahrzeugen benützt werden, deren Gewicht (Eigengewicht + Ladung) höchstens 9 t beträgt. Dabei ist es zulässig, jeden Fahrbahnstreifen der Brücke, Richtung wie Gegenrichtung, gleichzeitig mit ebenso schweren Fahrzeugen zu befahren.

Brücken ohne gewichtsbeschränkende Vorschriftstafeln dürfen von allen Fahrzeugen befahren werden, die nach der geltenden Kraftfahrverordnung (BGBl. Nr. 288/55, §§ 1 und 2) allgemein für den Straßenverkehr zugelassen sind.

### **Ableitung von Schmutz- und Fäkalwässern in öffentliche Wasserläufe oder ins Grundwasser**

Abwässer dürfen nur auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung (für Wien die MAbt. 58 zuständig) in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingeleitet werden. Eine Bewilligung hiezu erfolgt nur, wenn die Abwässer, je nach der Größe des Vorfluters, mechanisch oder biologisch gereinigt werden.

### **Hochwasserschäden an privaten Liegenschaften**

Nach dem Wasserrechtsgesetz hat der Eigentümer von durch Hochwasser bedrohten oder beschädigten Liegenschaften für deren Schutz oder Instandsetzung selbst aufzukommen.

Wenn ein Eigentümer einen auf seinem Grund entstandenen Hochwasserschaden nicht beheben läßt, kann der Nachbar zum Schutz seiner dadurch bedrohten Liegenschaft behördliche Hilfe in Anspruch nehmen, und zwar in Wien bei der MAbt. 58.

Mit Bescheid kann der Eigentümer der beschädigten Liegenschaft gezwungen werden, die Ausführung der nötigen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von deren Liegenschaften die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vorzunehmen oder deren Vornahme zu gestatten und hiezu nach dem dabei erreichten eigenen Vorteil beizutragen.

## Auskunft über Grundwasserstände

Die MABt. 29 unterhält in Wien ein ausgedehntes Netz von Grundwasserbeobachtungsstellen. Aus den mitunter langjährigen Beobachtungsdaten lassen sich oft gute Rückschlüsse auf die Grundwasserverhältnisse der Umgebung ziehen.

Die von der Abteilung gesammelten Beobachtungsergebnisse stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

## Sondervorschriften für die Befahrung des Wiener Donaukanals

Die Überleitung des Donauverkehrs auf den Wiener Donaukanal ist nicht ohne weiteres möglich, da das enge Fahrwasser, die scharfen Krümmungen und die verhältnismäßig starke Strömung einer freizügigen Ausübung der Schifffahrt, wie sie auf dem Donaustrom möglich ist, hindernd im Wege stehen.

Die Schwierigkeit des Schiffsverkehrs im Donaukanal hat zur Erlassung von Sondervorschriften in Gestalt der „Donaukanalverordnung“ aus dem Jahre 1927 geführt, deren Handhabung der MABt. 58 als Schifffahrtsbehörde und der MABt. 29 als Donaukanalinspektion obliegt.

Nach dieser Verordnung ist der Durchzugsverkehr ganz verboten und der Umschlagsverkehr und die Personenschifffahrt an verschiedene Beschränkungen gebunden. So ist z. B. in der Strecke von der Aspernbrücke aufwärts der Verkehr von Flößen und motorisch betriebenen Fahrzeugen an bestimmte Zeiten gebunden und im ganzen Kanal die Talfahrt mit Schleppen im Anhang verboten. Dampf- oder Motorschiffe dürfen den Wiener Donaukanal nur mit Bewilligung der Donaukanalinspektion befahren; die Ausübung des Rudersportes im Donaukanal ist im allgemeinen verboten. Schiffe mit feuergefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl) dürfen nur den unteren Teil des Donaukanales

bis zirka 350 Meter unterhalb der Teerfabrik befahren.

Durch Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann sind ferner die Verkehrs- und Schleusungszeiten (durch die Schleuse Nußdorf) festgesetzt.

Die unmittelbare schifffahrtspolizeiliche Aufsicht im Wiener Donaukanal wird von den Stromaufsichten „Nußdorf“ und „Donaukanal“ besorgt, die mit je einem Strommeister als schifffahrtsbehördliches Organ besetzt sind.

## Baugrundkataster

### Wo ist etwas über Baugrundverhältnisse in Wien (guter oder schlechter Baugrund) zu erfahren?

In der MABt. 29, Unterabteilung Grundbau, besteht ein Baugrundkataster, aus dem Baugrundverhältnisse beurteilt werden können. Es sind Aufzeichnungen vorhanden über Bohr-, Brunnen- und Schachtprofile, Baulichkeiten mit besonderen Gründungen, alte Einbauten, Gerinne, Ziegel- und Schottergruben. Ferner können bodenphysikalische Kennziffern und chemische Grundwasseranalysen eingesehen werden.

Für die Benützung des Baugrundkatasters wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr.-Z. 1494/59, eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt S 25.— je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen. Von der Entrichtung sind u. a. Personen ausgenommen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (z. B. Dissertation) benötigen sowie Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

## Veterinärwesen

### Wer ist berechtigt, eine Hausschlachtung bzw. Fleischausschrotung durchzuführen? Was hat man dabei zu beachten?

Kleintiere, wie Kaninchen, Hühner, Enten, Gänse u. dgl., können ohne weiteres von der Hausfrau oder einer Hilfskraft geschlachtet bzw. gestochen werden. Anders ist es mit der Schlachtung und Fleischausschrotung größerer Tiere, deren Fleisch nicht nur im Haus verwendet, sondern auch gegen Entgelt abgegeben werden soll. Es ist dies ein Recht des Fleischer-gewerbes, das durch eine besondere Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung unter bestimmten Voraussetzungen den Landwirten zukommt. Es gilt diese Ausnahme auch für solche Personen, die, ohne berufsmäßig Landwirte zu sein, außerhalb eines eigentlichen landwirtschaftlichen Betriebes in ihrer Hauswirtschaft

Schweine gehalten, dieselben aufgezogen haben. Werden in solchen Fällen die Tiere infolge Notstandes oder auch zum Zweck einer besseren Verwertung des Tieres im Hause geschlachtet, sodann das gewonnene Frischfleisch stückweise im Gehöft gegen Entgelt abgegeben, so kann hiebei von einem unbefugten Gewerbebetrieb nicht die Rede sein. Für alle Hausschlachtungen gilt, daß sie nur vereinzelt, nicht regelmäßig, das heißt nicht gewerbsmäßig, dem Umfang der Landwirtschaft bzw. Tierhaltung in der Hauswirtschaft entsprechend, erfolgen dürfen. Die Verwendung fleischer-gewerblich ausgebildeter Arbeitskräfte ist, ebenso wie das Schlachten in eigenen Betriebsanlagen oder die Abgabe von Frischfleisch außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes (Gehöftes), verboten, da in diesen Fällen der Tatbestand des unbefugten Gewerbebetriebes gegeben wäre. Wie steht es nun

hiebei mit der Beschaupflicht? Diese ist durch den § 13 des Tierseuchengesetzes und den § 1 der Vieh- und Fleischbeschauverordnung 1924/25 geregelt. Danach unterliegt alles Schlachtvieh und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh der Vieh- und Fleischschau. Alle Notschlachtungen — sowohl bei Schlacht als auch bei Stechvieh — unterliegen ausnahmslos der Beschaupflicht. Wird das Fleisch aus einer Hausschlachtung von Stechvieh (Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen) vom Erzeuger direkt an den unmittelbaren Verbraucher entgeltlich abgegeben (Ausschrotung), dann entfällt die Beschaupflicht. Diese ist aber vorhanden, wenn Fleisch — wenn auch nur teilweise — an gewerbliche Betriebe verkauft werden soll. Im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren durch den Genuß unbeschauten Fleisches, das von anscheinend gesunden Tieren stammt (z. B. Finnenbefall), wird auch in den Fällen, in denen die Beschaupflicht von Stechvieh nicht obligatorisch ist, die Beschau dringend angeraten. Die Vornahme der Vieh- und Fleischschau ist bei den Veterinärämtern der Magistratischen Bezirksämter anzumelden.

### Welche Begleitpapiere braucht man für Hunde oder Katzen, die zu Tieraustellungen gebracht werden?

Hunde oder Katzen, die zu Tieraustellungen, Tierschauen u. dgl. gebracht werden, brauchen ein vom Amtstierarzt des Magistratischen Bezirksamtes ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis, für welches je Tier eine Bundesverwaltungsabgabe von S 15.— zu entrichten ist.

In Wien sind daher die Hunde oder Katzen dem Amtstierarzt bei der Veterinärämterabteilung des Magistratischen Bezirksamtes des Wohnbezirkes zur Untersuchung und Ausstellung der Bescheinigung vorzuführen.

In den Bundesländern stellt der Amtstierarzt bei der Bezirkshauptmannschaft dieses Ursprungs- und Gesundheitszeugnis aus.

Bei Hunden und Katzen, die aus dem Ausland stammen, ist für die Rückreise die Seuchenfreiheit des Verwaltungsbezirkes, in welchem die Ausstellung abgehalten wurde, amtstierärztlich bescheinigen zu lassen.

### Was hat man zu tun, wenn man mit einem Hund in das Ausland fahren will?

Man erkundigt sich vorerst bei der Vertretung (Gesandtschaft, Botschaft oder Konsulat) des Landes, in welches der Hund gebracht werden soll, welche Bedingungen bei der Einfuhr zu erfüllen sind; ob das Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bezüglich seiner Echtheit z. B. von der Gesandtschaft beglaubigt werden muß; ob eine Schutzimpfung gegen die Wutkrankheit erforderlich ist.

Das Ursprungszeugnis wird, falls es die Seuchenverhältnisse erlauben, bei der Veterinärämterabteilung des für den Wohnort des Hundebesitzers zuständigen Magistratischen Bezirksamtes zwischen 8 und 9 Uhr bzw. zwischen 14 und 15 Uhr ausgestellt. Der Hund ist zur amtstierärztlichen Untersuchung mitzunehmen.

In Wien werden Schutzimpfungen gegen die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen von der Veterinärämterabteilung für den 2./20. Bezirk, 2, Rotensterngasse 27, Tel. 55 21 45, durchgeführt.

### Wer beseitigt verendete Tiere?

Verendete Tiere werden kostenlos von der Tierkörperverwertungsanstalt abgeholt. Der Tierbesitzer hat verendete Tiere ehemöglichst mündlich oder telephonisch beim Magistratischen Bezirksamt, beim Amtstierarzt oder im nächsten Sicherheitswachzimmer anzumelden. Eigenmächtiges Eingraben von Tierleichen ist verboten. Einzelne kleinere Tiere, wie Hühner, Meerschweinchen u. dgl., können, wenn sie nicht unter Seuchengefahr gestorben sind, verbrannt werden.

### Was müssen die Tierbesitzer von der Anzeige der Tierseuchen wissen?

Der Tierbesitzer hat den Verdacht auf eine Tierseuche unverzüglich, d. h. so rasch als möglich, dem Amtstierarzt, dem Magistratischen Bezirksamt oder der nächsten Polizeidienststelle mitzuteilen.

Die Anzeichen anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in der Belehrung über Tierseuchen zu § 17 des Tierseuchengesetzes beschrieben.

Die Symptome der einzelnen Tierseuchen soll der Tierhalter kennen, um rechtzeitig den Ausbruch der Seuche festzustellen oder wenigstens Verdacht zu schöpfen. Er wird sich dadurch vor Schaden, vor einer Bestrafung und vor dem Verlust einer staatlichen Entschädigung wegen Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige bewahren.

Auskünfte über Tierseuchen geben die Amtstierärzte, die praktischen Tierärzte und die Landwirtschaftskammer.

### Wann ist ein Tierpaß erforderlich?

Für Haustiere, die zu den Wiederkäuern, Einhufern oder Schweinen gehören, sind Tierpässe beizubringen, wenn die Tiere:

- a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
- b) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde gebracht,
- c) mittels Eisenbahn, Schiffen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) oder Luftfahrzeugen über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus befördert,
- d) ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden.

Der Begriff „Gemeinde“ im Sinne dieser Bestimmungen umfaßt in Wien das gesamte Gemeindegebiet, so daß das Verbringen von Tieren von einem Wiener Gemeindebezirk in einen anderen ohne Beibringung eines Tierpasses erfolgen kann.

Anmeldungen für Tierpaßausstellungen sind in den Veterinärämterabteilungen der Magistratischen Bezirksämter schriftlich oder zwischen 8 und 9 Uhr bzw. 14 und 15 Uhr telephonisch oder mündlich zu machen.

Sollen Haustiere, die zur Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine gehören, aus dem Wiener Stadtgebiet zur direkten Schlachtung in einen der Schlachthöfe gebracht werden, ist dies beim zuständigen Amtstierarzt wegen Ausstellung eines Abtriebscheines anzumelden.

### **Wie erfolgt eine Überprüfung des nach Wien eingebrachten Fleisches?**

Alles Fleisch, das in das Gebiet der Stadt Wien eingeführt wird und zum gewerbsmäßigen Verkauf oder zur gewerbsmäßigen Verarbeitung bestimmt ist, unterliegt der amtstierärztlichen Überbeschau. Dies bezieht sich aber nicht nur auf das Fleisch selbst, sondern auch auf die daraus hergestellten Fleischwaren (Würste und dgl.) sowie auf alle bei der Schlachtung gewonnenen und zum menschlichen Genuß geeigneten Produkte (Fett, Innereien, Därme u. dgl.).

Die Betriebe, die Fleisch- und Fleischwaren verarbeiten oder verkaufen (Fleischer, Gaststätten, Lebensmittelgeschäfte u. dgl.), haben die Verpflichtung, diese Waren bei ihrer Einbringung nach Wien sofort zur Überbeschau zu bringen (Großmarkthalle, Zentralviehmarkt St. Marx) bzw. bei der Veterinärabteilung des Magistratischen Bezirksamtes zur Überbeschau anzumelden.

### **Was soll die Hausfrau bei verdorbenen Fleischwaren beachten?**

Stellt die Hausfrau bei Aufbewahrung von Fleisch oder Fleischwaren Zeichen von Verderbnis, z. B. abweichenden Geruch und Geschmack oder abweichende Farbe, fest, so muß von dem Genuß solcher Ware ernstlich abgeraten werden. Will sie aber aus Sparsamkeitsgründen diese doch noch verwenden, so soll sie sich an den Amtstierarzt des zuständigen Magistratischen Bezirksamtes wenden, der ihr über die Verwendungsfähigkeit solchen Fleisches fachmännischen Rat erteilen kann. Ebenso kann sie auch dort Fleisch und Fleischwaren, die sie eben gekauft hat, auf ihre Genußfähigkeit und ihre Qualität beurteilen lassen. Bei berechtigter Beschwerde wird er veranlassen, daß ihr für die beanstandete Ware Ersatz gegeben wird, darüber hinaus aber wird er Vorsorge treffen, daß solche Ware aus dem Verkehr gezogen wird und damit andere Käufer vor Schaden bewahrt werden. Gleiches gilt für Geflügel, Wildbret und Fische sowie deren Zubereitungen. Werden beim Zerteilen Veränderungen, wie Knötchen, Geschwüre, parasitäre Gebilde, Verfärbungen, Geruchsabweichungen etc., gesehen, liegt es im Interesse des Konsumenten, den fachlichen Rat der Amtstierärzte über die Genußfähigkeit dieser Waren einzuholen.

### **Bakterielle Lebensmittelvergiftungen**

Unter einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung versteht man eine unter Vergiftungserscheinungen beim Menschen auftretende Krankheit, die durch den Genuß bakterienhaltiger Lebensmittel entsteht und als Einzel- oder Massenerkrankung oder in ausgedehnten Epidemien vorkommt. Als Ursache kommen Lebensmittel tieri-

scher und pflanzlicher Herkunft in frischem, zubereitetem und konserviertem Zustand in Betracht. Krankmachend wirkt das von den Bakterien gebildete Gift.

Wenige Stunden nach der Mahlzeit, in der Regel zwei bis acht Stunden, seltener erst nach einigen Tagen, stellen sich die ersten Krankheitserscheinungen ein. Diese beginnen mit allgemeiner Mattigkeit, Leibscherzen, Aufstoßen, Kolern im Leib, Übelkeit und Erbrechen. Sehr bald folgen auch Durchfälle mit dünnen bis wässrigen Stühlen. Zuweilen treten Kopfschmerzen, Afterzwang und Wadenkrämpfe auf. Die Temperatur ist meistens nur wenig erhöht. In schweren Fällen kommen auch nervöse Symptome, wie Benommenheit, Störungen der Augenbewegungen und Akkomodation, bei Kindern auch Krämpfe, vor. Bei schwerem Verlauf kann die Erkrankung in ein bis vier Tagen unter Kreislaufschwäche zum Tod führen. Todesfälle sind aber selten. Der Verlauf ist in der Mehrzahl der Fälle leicht, Heilung erfolgt nach wenigen Tagen. Von den Patienten werden die Bakterien mit dem Stuhl und Urin ausgeschieden. Im allgemeinen hört die Ausscheidung mit der Genesung oder einige Tage danach auf. Die Ausscheidung der Keime kann aber auch Wochen und Monate, ja sogar jahrelang andauern. Solche Personen werden als Bakterienausscheider bzw. Dauerausscheider bezeichnet. Diese können die Quelle neuer Erkrankungen werden, indem sie unter Außerachtlassung der hygienischen Vorsichtsmaßnahmen Lebensmittel mit ihren Ausscheidungen verunreinigen.

Lebensmittelvergiftungen, die nach Genuß von Fleisch oder Fleischwaren entstehen, werden Fleischvergiftungen genannt. Der allergrößte Teil der Fleischvergiftungen wird durch den Genuß von rohem oder unvollkommen durchgebratenem oder nicht völlig durchgekochtem Fleisch verursacht. Dabei hängt die Schwere der Erkrankung in erster Linie von der Menge der aufgenommenen Bakterien und deren Giftgehalt ab. Bei höheren Außentemperaturen findet eine starke Vermehrung und Anreicherung der etwa vorhandenen Keime statt. Bei Kühlhaustemperaturen von nur wenigen Graden über dem Gefrierpunkt wird das Bakterienwachstum wohl verzögert, nicht aber aufgehoben. Es bleibt daher Fleisch im Kühlraum nur kurze Zeit frisch, nach einer mehrwöchigen Lagerung ist es nicht mehr unbedenklich. Bereits zerteiltes Fleisch soll rasch verbraucht werden. Besondere Vorsicht ist bei faschiertem Fleisch geboten. Dieses darf nur einige Stunden im Kühlschrank vorrätig gehalten werden und ist bis spätestens abends zuzubereiten und zu braten.

Schließlich sei noch auf die bakteriellen Lebensmittelvergiftungen hingewiesen, die nach dem Genuß von rohen Enten- und Hühneriern oder mit solchen zubereitete Speisen, wie Mayonnaisen, Salate, Puddings, Mehlspeisen und auch Faschiertem, zurückzuführen sind. In letzter Zeit hat auch aus dem Ausland eingeführtes Trockenpulver Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

Wenn Gesundheitsschädigungen durch Lebensmittel auftreten, ist sofort der zuständige Amtstierarzt zu benachrichtigen. Dieser nimmt nach erfolgter Meldung an Ort und Stelle die Ermittlung über den Verlauf und die Ursache der Er-

krankung auf. Vor allem entnimmt er auch Proben von Harn, Kot und sonstigen Ausscheidungen der Patienten und von den verdächtigen Lebensmitteln. Handelt es sich bei den verdächtigen Lebensmitteln um Fleisch, Fleischwaren oder Eier, so sind diese Ermittlungen gemeinsam mit dem Amtstierarzt vorzunehmen, der seine Nachforschungen auch auf etwaige verdächtige Erkrankungen der Schlachttiere und des Geflügels ausdehnen muß.

Um Lebensmittelschädigungen zu vermeiden, sind zahlreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Aber auch die Beachtung der allgemeinen Hygiene in den Betrieben sowie beim Verbraucher ist zur Verhütung von Lebensmittelvergiftungen unbedingt notwendig.

## **Körung und Haltung von Vaternieren zur Zucht**

Ab 1. Jänner 1964 dürfen nur nach den Bestimmungen des Wiener Tierzuchtförderungsgesetzes gekörte Vaterniere zur Zucht verwendet werden.

Vaterniere im Sinne dieses Gesetzes sind Hengste, Stiere, Eber, Schaf- und Ziegenböcke, die zur Zucht verwendet werden.

Anträge auf Körungen von Vaternieren sind von deren Haltern schriftlich beim Kammeramt der Wiener Landwirtschaftskammer, Wien VI, Gumpendorfer Straße 15, einzubringen und müssen eine Beschreibung des Vaternieres, dessen Standort, die angestrebte Zuchtverwendung und Abstammungs- und Leistungsnachweise enthalten.

## **Verwilderte Haustauben in der Großstadt**

Auf Grund des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzverordnung zählen die verwilderten Haustauben zu den nicht geschützten Tierarten. Bei ihrem Überhandnehmen können daher Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden. Es ist dabei zu beachten:

1. Das beste Mittel, um ein übermäßiges Überhandnehmen der verwilderten Haustauben in der Großstadt — die sogenannte Taubenplage — zu vermeiden, wäre die Unterlassung der Fütterung dieser Tiere. Die verwilderten Haustauben würden dadurch gezwungen, andere Futterplätze aufzusuchen, d. h. abzuwandern. Auf dem flachen Land sind die Tauben als wichtige Verteiler der Unkrautsamen nützliche Helfer der Landwirtschaft, was bei Untersuchung des Kropfinhaltes festgestellt wurde.

2. In der Zeit vom 15. April bis 15. September (Brutzeit) sollen keine Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden, um den noch nicht flügge gewordenen Jungtauben in den Nestern die Eltern nicht wegzunehmen und sie damit dem Hungertod auszuliefern. Außerdem wird durch die in unzugänglichen Orten verwesenden Leichen der Nesttiere ein sanitärer Übelstand gesetzt.

3. Die nach dem freien Ermessen der Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hausbewohner als notwendig erachtete Tötung der verwilderten Haustauben erfolgt zweckmäßigerweise durch Blausäureköder, am besten durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Diese Art der Tötung

wirkt unfehlbar innerhalb der kürzesten Zeit, bereitet keinerlei Schmerzen und ist sanitär unbedenklich, wenn die Körper der getöteten Tiere sowie die nicht angenommenen Giftköder sofort eingesammelt werden. Das Auslegen der Köder soll in den frühesten Morgenstunden erfolgen.

4. Das Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung zum Bezug von Gift ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde — das ist in Wien das Magistratische Bezirksamt — einzubringen. Die Gesuche haben Angaben über den Namen, Beruf und Wohnort des Bewerbers, über die Art und, sofern um einen Giftbezugschein angesucht wird, auch über die Menge, die in Aussicht genomene Aufbewahrung und Gebahrung sowie über die Notwendigkeit der angeforderten Menge des Giftes zu enthalten.

5. Die vergifteten verwilderten Haustauben sind als Nahrungsmittel für den Menschen genußuntauglich, die eingesammelten Tierkörper sind der Tierkörperverwertungsanstalt, Wien XI, Simmeringer Lände Nr. 208 (Tel. 77 61 95), zu übergeben, die eingesammelten Giftköder unschädlich zu beseitigen.

6. Beim Fang, Transport und dem Töten ist jede Tierquälerei zu vermeiden.

7. Das Abschießen von verwilderten Haustauben im verbauten Wiener Stadtgebiet ist verboten.

## **Unter welcher Voraussetzung dürfen Kraftfahrzeuge (Anhänger) zu Tiertransporten verwendet werden?**

Kraftfahrzeuge (Anhänger), die zu Transporten von Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen oder Geflügel verwendet werden sollen, müssen vorher beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zwecks Überprüfung, ob das Fahrzeug für Tiertransporte geeignet ist, angemeldet werden. Die Fahrzeuge (Anhänger) müssen undurchlässige Böden aufweisen und so beschaffen sein, daß das Herausfallen von Streu und Exkrementen und das Abfließen von Harn und Sekreten nach Möglichkeit hintangehalten wird.

Bei erfolgter Genehmigung wird für das Fahrzeug (Anhänger) ein Kontrollbuch ausgestellt, das bei Transporten stets mitgeführt werden muß; vom Transportführer sind die einzelnen Tiertransporte jeweils in das Kontrollbuch einzutragen.

## **Wann müssen Kraftfahrzeuge desinfiziert werden?**

Nach jedem Tiertransport sind die verwendeten Kraftfahrzeuge bzw. ihre Anhänger, bevor sie zu anderen Fahrten benützt werden, unter amtlicher Aufsicht zu reinigen und zu desinfizieren, z. B. auch alle jene Fahrzeuge, auf denen lebende Schweine in Fleischerbetriebe zur Schlachtung geführt werden. In Wien steht für diese Reinigung und Desinfektion die Wagen-desinfektionshalle auf dem Zentralviehmarkt zur Verfügung. Die Verwendung nichtdesinfizierter Kraftwagen bzw. Anhänger wird nach dem Tierseuchengesetz bestraft. Denn werden auf nicht vorschriftsmäßig gereinigte und desinfizierte Wa-



gen nach Beförderung lebender Tiere andere Güter verladen, so werden diese mit verschiedenen, darunter auch gesundheitsschädigenden Keimen verunreinigt und können so zum Ausbruch einer Krankheit bei Menschen oder Tieren führen.

## Was hat der Tierbesitzer bei Erkrankungen des Geflügels oder der Schweine zu tun?

Vor allem soll nicht zugewartet werden, wenn geglaubt wird, daß es sich nur um eine Magen-darmstörung, um eine Erkältung oder um eine Vergiftung handle. Der Tierbesitzer soll zunächst den praktischen Tierarzt zu Rate ziehen. Bei unvorhergesehenen Todesfällen oder bei Verenden nach kurzer Krankheitsdauer ist dies dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen. Der Amtstierarzt veranlaßt die Abholung der Tierleichen oder bei Seuchenverdacht die Durchführung der Obduktion in der Tierärztlichen Hochschule. Beim Geflügel kommen zur Zeit an seuchenhaften Erkrankungen vor allem Geflügelpest und auch ansteckende Hühnerlähmung, bakterielle Kückenruhr und Hühner-typus sowie Geflügelcholera vor. Unter den Schweinen tritt am häufigsten Rotlauf, seltener Schweinepest und vereinzelt ansteckende Schweinelähmung auf. Wie kann nun der Tierbesitzer dem Auftreten der Seuchen in seinem Tierbestande vorbeugen?

1. Neu angekaufte Tiere sind 14 bis 40 Tage getrennt vom alten Bestande zu halten.
2. Die Futterraufnahme und die Abgänge der Tiere sind zu beobachten.
3. Von den erprobten Schutzimpfungen gegen Geflügelpest und Rotlauf der Schweine soll unbedingt Gebrauch gemacht werden.
4. An die Hühner sollen nie rohe Eierschalen und Geflügelschlachtabfälle wegen Gefahr der Einschleppung von Geflügelseuchen verfüttert werden.
5. Bruteier, Eintagskücken und Zuchtgeflügel dürfen nur aus kontrollierten Betrieben gekauft werden. Auskünfte hierüber sind von den Amtstierärzten zu erhalten.
6. An Schweine soll Küchentrank nur nach zweistündigem Kochen verabreicht werden.

Schließlich soll sich der Tierbesitzer in allen Fragen der Seuchenvorbeugung, der Tierzucht, der Impfung und der Tierhaltung an den Amtstierarzt wenden, der in den Magistratischen Bezirksämtern zwischen 8 und 9 Uhr und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist.

## Untersuchung des Schweinefleisches oder Speckes auf Trichinen

In Wien wird die Untersuchung des gesamten Schweinefleisches auf Trichinen nur in solchen Betrieben durchgeführt, deren Eigentümer gemäß einer Ministerialverordnung aus dem Jahre 1962 die Herstellung von Lebensmitteln aus rohem Schweinefleisch, die zum Genusse in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind, angezeigt haben. Auf Trichinen untersuchte Schweine haben einen 5 cm langen

und 2 cm breiten Stempelabdruck „trichinenfrei“ auf den Schultern und den Innenflächen der beiden Hinterschenkel.

Nachdem die Trichine beim Erhitzen des Fleisches bei einer Temperatur von 62 bis 72 Grad Celsius abstirbt, ist bei Würsten, die allgemein einer Temperatur bis 85 Grad ausgesetzt werden, das Vorhandensein invasionsfähiger Trichinen nicht möglich.

In der Zeit von 1938 bis 1945 war in Österreich die Trichinenschau obligatorisch. In dieser Zeit wurde bei einer Million untersuchter Schweine an 63 Stück Trichinose festgestellt.

Jedenfalls ist besonders Fleischern und Köchinnen zu empfehlen, das Kosten gewürzten, rohen Schweinefleisches zu unterlassen, um sich nicht der Gefahr der Erwerbung der Trichinose oder des bewaffneten Bandwurmes auszusetzen.

## Die Veterinärämtliche Untersuchungsstelle der Stadt Wien

In der Veterinärämtlichen Untersuchungsstelle der Stadt Wien, die im Rinderschlachthof Sankt Marx untergebracht ist, werden die in Ausübung der amtstierärztlichen Agenden im Verwaltungsgebiet von Wien anfallenden Laboratoriumsuntersuchungen durchgeführt. Ausgenommen sind jene Untersuchungen, die anderen, im Gesetz genannten Anstalten zu überweisen sind.

Den Hauptteil der Einsendungen bilden die bakteriologischen Fleischuntersuchungen. In jenen Fällen, bei denen vom Tierarzt anlässlich der Vieh- und Fleischschau der Verdacht einer Septikämie (Blutvergiftung) gestellt wird, insbesondere bei Notschlachtungen, wird er die Durchführung einer bakteriologischen Fleischuntersuchung veranlassen. Bei der Untersuchung können verschiedene Keime in Rein- oder Mischkultur, z. B. Kokken, Kolibakterien, Rotlaufbakterien, Milzbrandbazillen, Fleischvergiftungsbakterien (Salmonellen) nachgewiesen werden. Zur Sicherung der Diagnose müssen in bestimmten Fällen noch serologische und biochemische Untersuchungen angeschlossen werden.

Bakteriologisch untersucht werden ferner alle in den Schlachthanlagen von St. Marx und am Zentralviehmarkt verendeten und daselbst verendet eingelangten Tiere, weiters verendete Tiere, die in der Tierkörperverwertungsanstalt seziiert wurden. Die Obduktionen werden von städtischen Amtstierärzten durchgeführt. Autopsien von Kleintieren können auch in einem eigenen Sektionsraum in der Untersuchungsstelle vorgenommen werden.

Wenn sich bei der Schlachtung der Verdacht einer Geruchs- und Geschmacksabweichung ergibt, werden frühestens 24 Stunden nach der Schlachtung Koch- und Bratproben angestellt.

Bei Gelbfärbung des Fettes muß entschieden werden, ob Gelbsucht oder Futtergelbfärbung vorliegt, weil sich danach die Endbeurteilung des Fleisches richtet.

Alle zur Untersuchung eingesendeten Muskelproben werden auf ihren pH-Wert (Wasserstoffionenkonzentration) geprüft, der Aufschluß über den Säuerungszustand des Fleisches gibt und Rückschlüsse auf dessen Haltbarkeit zuläßt.

Bei den Schlachtungen und Sektionen anfallende krankhaft veränderte Teile werden erforderlichenfalls zur genauen Bestimmung des Krankheitsprozesses der Untersuchungsstelle übergeben. Für eine sichere Diagnosestellung ist dann die Durchführung von mikroskopischen, bakteriologischen und histologischen Untersuchungen notwendig. Aus den untersuchten Organen und Körperteilen werden, soweit sie als Schauobjekte geeignet sind, nach Bedarf Dauerpräparate für das Museum des Veterinäramtes hergestellt.

Von städtischen Amtstierärzten übersandte Wurstproben, Konserven und sonstige Fleischwaren werden zum Zweck der Information der Einsender untersucht und beurteilt.

Außerdem werden hygienische Untersuchungen von Milchproben aus Molkereien und Meiereien periodisch durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen zur Unterstützung des zuständigen städtischen Amtstierarztes, der auf Grund gesetzlicher Bestimmungen mit der Überwachung größerer Melkviehbestände und Sammelmolkereien betraut ist.

Die Untersuchungen in der Veterinärämlichen Untersuchungsstelle werden von städtischen Amtstierärzten vorgenommen; das Hilfspersonal leistet dabei technische Hilfe. Sämtliche benötigten Bakteriennährböden werden vom technischen Hilfspersonal unter tierärztlicher Aufsicht hergestellt.

## Die Wiener Freibank

Die Wiener Freibank, die sich am Schweineschlachthof, Wien III, St. Marx, befindet, ist eine Verkaufsstelle ausschließlich für minderwertiges und bedingt taugliches Fleisch. Letzteres muß, bevor es zum Verkauf gelangt, durch Sterilisieren, und zwar durch Kochen oder Dämpfen, für den menschlichen Genuß brauchbar gemacht werden. Freibankwaren sind nicht gesundheitsschädlich, wohl aber im Nahrungs- und Genußwert herabgesetzt.

Der Fleischverkehr wird daselbst durch die Freibankordnung geregelt. So dürfen auf der Freibank feilgehaltene Waren nur bis zu einem Höchstgewicht von 3 kg für einen Haushalt an einem Tag abgegeben werden. An Fleischer, Selcher, Wirte u. dgl. sowie Wiederverkäufer darf kein Fleisch verabfolgt werden.

Die Freibank steht unter der veterinärpolizeilichen Aufsicht der städtischen Amtstierärzte und unter der administrativen Aufsicht des Wiener Magistrates. Sie ist eine Wohlfahrtseinrichtung, welche einerseits dem Tierbesitzer den bestmöglichen realen Erlös bietet, andererseits den Käufer hinsichtlich Kaufpreis und Qualität der Ware vor Übervorteilung schützt.

## Verhalten bei Bißverletzungen

1. Hunde und Katzen, aber auch andere Tiere, die Menschen gebissen oder sonstwie in beiß- oder angriffslustiger Art verletzt haben, dürfen nicht getötet werden, sondern müssen sicher verwahrt und tierärztlich beobachtet werden, da sie von vornherein als wutverdächtig anzusehen sind.

2. Die Dauer der ausbruchsicheren Verwahrung (Kontumazierung) und tierärztlichen Beobachtung solcher Tiere beträgt 14 Tage.

3. Tierärztliche Beobachtung:

a) Die erste Untersuchung des betreffenden Tieres durch einen Tierarzt muß sofort nach der Verletzung erfolgen.

b) Die zweite tierärztliche Untersuchung muß 14 Tage nach der Biß- oder sonstigen Verletzung stattfinden. Bei Bißwunden im Bereich des Kopfes jedoch sowie bei tiefen und schweren Bißwunden am Körper ist das Tier, das gebissen hat, bereits sieben Tage nach dem Biß zum zweiten Mal vom Tierarzt zu untersuchen. Nach weiteren sieben Tagen muß dann bei diesen Tieren eine dritte tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Erst wenn das fragliche Tier bei der tierärztlichen Untersuchung am 14. Tag nach der von ihm gesetzten Verletzung noch gesund befunden wurde, ist anzunehmen, daß die betreffende Person nicht mit dem Erreger der Wutkrankheit (Tollwut, Lyssa) angesteckt wurde.

4. Bis zum Abschluß der Untersuchungen ist das Tier kontumaziert, das ist seuchensicher, verwahrt zu halten:

a) Das Tier ist so zu verwahren, daß es weder ausbrechen noch Personen oder Tiere verletzen kann.

b) Wird der Hund vorübergehend außer Haus gebracht, so ist er mit einem Maulkorb zu versehen und an der Leine zu führen.

c) Die Tötung, der Abverkauf oder jede sonstige Veräußerung des kontumazierten Tieres ist verboten.

d) Jede Erkrankung oder Veränderung im normalen Benehmen sowie ein etwa erfolgtes plötzliches Verenden (auch infolge äußerer Gewaltanwendung) des Tieres ist dem Untersuchungstierarzt sofort mitzuteilen. Als besonders auffallend ist zu beachten: Scheues Benehmen, verminderte oder aufgehobene Freßlust, Beißsucht, starrer Blick, Fressen von Holz, Stroh u. dgl., Lähmungen (besonders Unterkiefer und Hinterhand!)

## Aufnahme herrenloser Tiere

Im Falle der Aufnahme eines herrenlosen Tieres (Hunde, Katzen u. a.) in den Haushalt hat man wie folgt zu handeln:

Sobald als möglich ist hievon dem zuständigen Amtstierarzt, der im Magistratischen Bezirksamt in der Veterinärabteilung in der Zeit von 8 bis 9 und 14 bis 15 Uhr zu erreichen ist, Mitteilung zu machen.

Nach dem Tierseuchengesetz ist ein solches Tier durch vier Monate zu beaufsichtigen. Ein Wechsel des Standortes des Tieres ist während der Beobachtungsperiode verboten.

Jegliche beobachtete Krankheitserscheinungen, nicht nur wutverdächtige, an dem Tier sind dem Amtstierarzt unverzüglich anzuzeigen.

## Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten

Anzeigen in Tierschutzangelegenheiten sind in Wien an die Dienststellen der Polizei oder an das zuständige Magistratische Bezirksamt zu richten.

Dipl.-Ing. W.



Ziv.-Ing. f. Bauw.

# FRIEDREICH

BAUMEISTER

Wärme-, Kälte-, Hoch-, Tief- und Schallisierungen | Eisenbetonbau

ständig ger. beeid. Sachverständiger

Wien XVI, Albrechtskreithgasse 32, Tel. 46 32 98

FR 79/79

## POESCHL-LEDER POESCHL-RIEMEN POESCHL-KURZTRIEBE

Leder- und Riemenpatentverwertungs-  
Ges. m. b. H.

Wien XV, Mariahilfer Str. 135

FS. 01 / 17 37

D 21/79

## PFEIFFER & UNGER

Hoch-, Tief- und Straßenbau  
Ges. m. b. H., Wien

Wien VI, Otto Bauer-Gasse 23

Telefon 57 73 08 Serie

D 23/79



*Brüder Wüster*

STAHLWARENFABRIK GRÜNDUNGSJAHR 1870

WIEN I, WERTORGASSE 14

Tel. 63 37 01-03, Telegr. Stahlwüster, FS. 07/4083

Federringe nach DIN 127, Marke Durkord mit  
glatten und aufgebogenen Enden

Unterlagscheiben Eisen, blank, nach DIN 134 und  
Patent Unterlagscheiben

Vorstücksplinte Eisen, gescheuert, nach DIN 94

Metall-Lang-Sägeblätter: Durkord Extra, Durkoflex,  
Durkord SS, Aglo SS, Pegasus HSS

Metall-Kreissägeblätter: Aglo SS, Durkord SS

P 20/79



## WIHOKO

WIENER HOLZ- UND KOHLENVERKAUF

Gesellschaft m. b. H.

Wien I, Neutorgasse 17, Fernruf: 633751 Serie

Waggon- und Fuhrnlieferungen von Kohle, Koks, Briketts, Brennholz

HEIZÖL in Kanistern und Tankzügen

Scha 175/79

## Österreichische Staatsdruckerei - Wiener Zeitung Verlag

### DIE GOTIK IN NIEDERÖSTERREICH

Kunst, Kultur und Geschichte eines Landes im Spätmittelalter. Bearbeitet von Fritz Dworschak und Harry Kühnel

Mit Beiträgen von Ludwig Baldass, Gerhard Bittner, Otto Brunner, Rupert Fauchtmüller, Hermann Fillitz, Eva Prodl-Kraft, Walter Frodl, Karl Gutkas, Adalbert Klaar, Karl Lechner, Alphons Lhotsky, Gerhard Schmidt, Leopold Schmidt, Bruno Thomas und Josef Zykan

Bildteil: Ekkehard Ritter und Eva Ritter-Gelinek

Umfang 246 Seiten Text, 269 Tafeln, davon 31 in Farben und 55 Textabbildungen, Format 20 x 26 cm, in Leinen gebunden, mit farbigem Schutzumschlag, S 580,—

Herausgegeben mit Unterstützung der Bundesministerien für Unterricht, Handel und Wiederaufbau sowie der Referate für Kultur und Fremdenverkehr der Niederösterreichischen Landesregierung von der Stadtgemeinde Krems

### DAS ÖSTERREICHBUCH

Ernst Marboe

81. bis 100. Tausend. 592 Seiten, reich illustriert mit 470 zum Teil ganzseitigen Textbildern und Karten, alle in Vier- und Mehrfarben-Offsetdruck, und 16 Vollbilder.

Vornehmer Ganzleinenband mit künstlerisch ausgeführter Goldprägung.

Es erzählt unterhaltend, was Österreich war und ist, die Hauptepochen seiner Geschichte, Kunst, Musik, Dichtung und Wissenschaft, Volk und Landschaft.

In deutscher Sprache S 145,—

In englischer Sprache S 180,—

In französischer Sprache S 230,—

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Verkaufsstelle der Staatsdruckerei —  
Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a

# Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Bestattung der Toten erfolgt in Wien durch das der Stadt Wien gehörige Unternehmen „Städtische Bestattung“, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, den Hinterbliebenen in den schweren Tagen nach dem Tode eines Angehörigen mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen.

Wenn in Ihrer Familie ein Todesfall eintritt, wenden Sie sich unverzüglich an die Städtische Bestattung, wo Ihnen geschulte und erfahrene Beamte zur Verfügung stehen. Die Städtische Bestattung übernimmt alle im Zusammenhang mit der Totenbestattung stehenden Leistungen, wie Erd- und Feuerbestattung, Aufbahrungen in besonders hierfür eingerichteten Räumen auf den Wiener Friedhöfen, Beistellung von Särgen oder Urnen, Trauerfeiern, Vermittlung von Aufträgen für Partien und Danksagungen, Traueranzeigen in den Tageszeitungen, musikalische und gesangliche Leistungen bei Trauerfeiern, Anmeldung bei den Religionsgesellschaften usw., Überführungen im In- und Ausland, Exhumierungen, Begräbnisbestellungen bei Lebzeiten und alle mit der Bestattungsdurchführung verbundenen Besorgungen.

Bei Eintritt eines Sterbefalles ist unverzüglich nachstehendes zu veranlassen:

## Bei Eintritt eines Todesfalles im Wohnhaus:

1. Vom behandelnden Arzt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ besorgen.

2. Den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XII) bekanntgeben.

3. Den Todesfall zwecks Vornahme der Totenbeschau ehest beim zuständigen Bezirksgesundheitsamt (siehe Magistrat, Magistratsabteilung 15) bzw. Totenbeschauarzt anzeigen.

Die Anzeige ist zu folgenden Zeiten möglich:

- a) beim Bezirksgesundheitsamt Montag bis Freitag 8 bis 16 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr;
- b) beim Totenbeschauarzt Samstag 12 bis 16 Uhr, Sonntag und Feiertag 8 bis 12 Uhr. Der Name und die Anschrift des Totenbeschauarztes ist auf einer am Tor des Amtshauses angebrachten Tafel ersichtlich, kann aber auch bei der Städtischen Bestattung erfragt werden.

In den Bezirksteilen 10., — Oberlaa, Rothensiedl, Stierofensiedlung bis zur Landesgrenze, Unterlaa, 14., — Hadersdorf-Weidlingau, 21., — Groß Jedlersdorf, Leopoldau, Stammersdorf, Strebersdorf, 22., — Aspern, Breitenlee, Eßling, Hirschstetten, Stadlau, Süßenbrunn, 23., — Atzgersdorf, Erlaa, Inzersdorf, Kalksburg, Mauer, Rodaun, Siebenhirten, kann die Totenbeschau direkt beim Totenbeschauarzt angezeigt werden.

Die Anzeige des Todesfalles und die Totenbeschau sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Todesfallanzeige hat in der Regel mündlich zu erfolgen;

dabei sollen der „Ärztliche Behandlungsschein“ und womöglich Personaldokumente des Verstorbenen vorgewiesen werden. Die Städtische Bestattung ist bereit, Todesfallanzeigen entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle telefonisch weiterzuleiten.

Die Totenbeschau wird noch am gleichen Tag der Todesfallanzeige vorgenommen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Totenbeschauarzt freien Zutritt zum Verstorbenen hat. Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Änderung, insbesondere keine Umkleidung vorgenommen werden. Für den Totenbeschauarzt sind der „Ärztliche Behandlungsschein“ und die Personaldokumente des Verstorbenen bereitzuhalten. Der Totenbeschauarzt nimmt den „Ärztlichen Behandlungsschein“ an sich und stellt nach der Totenbeschau die „Todesbescheinigung“ und den „Leichenbegleitschein“ aus.

Von der erfolgten Totenbeschau ist die Städtische Bestattung durch die Hinterbliebenen sofort zu verständigen, worauf die Abholung des Verstorbenen vorgenommen wird. Bei der Abholung ist der „Leichenbegleitschein“ zu übergeben. Nach den geltenden Bestimmungen muß die Abholung spätestens sechs Stunden nach der Totenbeschau durchgeführt sein.

4. Nach der Totenbeschau, spätestens aber an dem dem Sterbetag folgenden Werktag, ist bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, Magistratsabteilung 61) die Eintragung im Sterberegister vornehmen zu lassen. Bei Totgeburten mit einer Körperlänge von weniger als 35 cm ist zwar die Totenbeschau, nicht aber die Anmeldung beim Standesamt erforderlich. Für die Durchführung der Bestattung genügt in diesen Fällen der vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Leichenbegleitschein“, der der Städtischen Bestattung zu übergeben ist.

Die Anzeige beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Zur Anzeige beim Standesamt sind in folgender Reihenfolge verpflichtet:

- a) das Familienoberhaupt, d. h. der Haushaltungsvorstand,
- b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
- c) jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Dem Standesamt ist die vom Totenbeschauarzt ausgestellte „Todesbescheinigung“ zu übergeben. Ferner sollen folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrolleauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Der Anmeldende muß sich mit einem Personalausweis (möglichst mit Lichtbild) ausweisen. Er

soll dem Standesamt über die Person des Verstorbenen folgende Angaben machen: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

5. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

### **Bei Eintritt eines Todesfalles im Krankenhaus:**

1. Sogleich nach Erhalt der Todesnachricht den Todesfall der Städtischen Bestattung (siehe Magistrat, Geschäftsgruppe XII) bekanntgeben. Falls die Verwaltung des Krankenhauses innerhalb von 48 Stunden von der Städtischen Bestattung keine Verfügung über den Verstorbenen erhält, erfolgt die Bestattung von Amts wegen.

2. Kleider für den Verstorbenen müssen in der Totenkammer des Krankenhauses innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Todesnachricht abgegeben werden. Im Krankenhaus vorhandene Kleider des Verstorbenen werden von der Verwaltung des Krankenhauses nur an die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Gatte, Geschwister) ausgefolgt. Schmuck, Bargeld etc. verbleibt bis zur Verlassenschaftsabhandlung im Depot des Krankenhauses.

3. Die Anzeige des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt (siehe Magistrat, Magistratsabteilung 61) erfolgt durch die Krankenanstalt. Die Städtische Bestattung gibt bekannt, wann die Hinterbliebenen wegen allfälliger Ergänzung dieser Anzeige beim Standesamt vorsprechen müssen. Die Vorsprache beim Standesamt ist zu folgenden Zeiten möglich: Montag bis Freitag von 7.30 bis 15 Uhr, Samstag von 7.30 bis 11.30 Uhr. Bei dieser Vorsprache sollen dem Standesamt folgende Personaldokumente des Verstorbenen (soweit vorhanden) vorgelegt werden: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Heimatschein (Heimatrollenauszug), Heiratsurkunde, Meldezettel. Bei Verwitweten oder Geschiedenen außerdem: Sterbeurkunde des Ehegatten (der Ehegattin), Scheidungsdekret.

Dem Standesamt sollen über die Person des Verstorbenen folgende Angaben gemacht werden: Beruf, Religion, Familienstand, Kinder (Namen und Alter), Pensionsbezug.

Nach Eintragung des Sterbefalles folgt der Standesbeamte eine „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheini-

gung über die Eintragung eines Sterbefalles“) sowie die „Sterbeurkunde“ aus. Es empfiehlt sich, so viele Ausfertigungen der Sterbeurkunde ausstellen zu lassen, als außer dem Original noch für die Behebung des Krankenkassensterbegeldes, Geltendmachung von Versicherungsansprüchen etc. benötigt werden. Alle diese Anstalten verlangen Sterbeurkunden und behalten diese bei ihren Akten.

4. Die vom Standesamt ausgefertigte „Mitteilung an die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe“ („Bescheinigung über die Eintragung eines Sterbefalles“) muß sofort der Anmeldestelle der Städtischen Bestattung übergeben werden, da ohne dieses Dokument die Durchführung der Bestattung oder Überführung unzulässig ist.

### **Weitere Hinweise für die Anmeldung bei der Städtischen Bestattung**

Die Anmeldung kann in jeder Anmeldestelle erfolgen. Für die Anmeldung des Begräbnisses eines Mitgliedes des Wiener Vereines steht ausschließlich die Anmeldestelle III, Ungargasse 41, zur Verfügung.

Zur Anmeldung des Sterbefalles empfiehlt sich die Mitnahme von Dokumenten über einen etwa bestehenden Sterbegeldanspruch gegen Versicherungsanstalten, Krankenkassen usw., damit den Hinterbliebenen die mit der Flüssigmachung dieser Beträge verbundenen Wege nach Möglichkeit erspart werden können. Solche Dokumente sind: Ablebensversicherungspolizzen und Zusatzversicherungspolizzen sowie die zugehörigen Zahlungsabschnitte der letzten drei Monate, Arbeits- und Lohnbestätigung, ausgestellt vom Dienstgeber, Pensionsbescheid und letzter Postzahlungsabschnitt, Zusatzversicherung auf Sterbegeld und Erlagschein über die Bezahlung des letzten Monatsbeitrages, Mitgliedskarte der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA), Mitgliedskarte der Meisterkrankenkasse usw.

Bestattungskosten sind im allgemeinen vor Durchführung der Bestattungsfeier zu erlegen. Die Städtische Bestattung verfügt jedoch über eine eigene Kreditstelle, die in der Zentrale des Unternehmens ihren Sitz hat. Hier werden bei Vorliegen der für die Kreditgewährung üblichen Voraussetzungen die Bestattungskosten gestundet bzw. Ratenvereinbarungen getroffen.

### **Wahl des Friedhofes und der Grabstelle**

Wegen der Auswahl des Friedhofes bzw. der Grabstelle auf dem von Ihnen gewünschten Friedhof wenden Sie sich am zweckmäßigsten direkt an die MAbt. 43 (Friedhöfe), Wien I, Werder-torgasse 6 (Telephon 63 66 76), bzw. an die Verwaltung des betreffenden Friedhofes. Es empfiehlt sich unbedingt, die gewählte Grabstelle vor dem endgültigen Erwerb selbst zu besichtigen.

### **Erdbestattung**

Für die Erdbestattung stehen zur Verfügung:

1. **Gemeinsame bzw. einfache Gräber** für 1 Verstorbenen, Laufzeit 10 Jahre, keine Möglichkeit der Laufzeitverlängerung.

2. **Eigene Gräber** in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage für 4 Verstorbene; Laufzeit 10 Jahre, die jeweils um 10 Jahre verlängert werden kann.

3. **Gruffartige Gräber** mit Steindeckeln für 4 Verstorbene; Laufzeit 30 Jahre, falls die Grabstelle ausgemauert wird, 60 Jahre.

4. **Grüfte** für 6 und mehr Verstorbene mit den gleichen Rechten, wie sie für gruffartige Gräber gelten.

#### 5. Einteilung der Friedhöfe.

##### a) Hauptfriedhöfe.

In den Hauptfriedhöfen sind sämtliche Grabstellentypen vorhanden.

Alle Hauptfriedhöfe haben bestimmte Zuweisungsbereiche, das heißt, daß für die aus dem Zuweisungsbereich stammenden Verstorbenen auf dem betreffenden Hauptfriedhof Grabstellen zu den **einfachen Gebühren** abgegeben werden.

##### Wiener Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt die Bezirke 1 bis 19.

##### Stammersdorfer Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 20. und 21. Bezirk.

##### Asperner Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 22. Bezirk.

##### Liesinger Zentralfriedhof.

Der Zuweisungsbereich umfaßt den 23. Bezirk.

##### b) Wahlfriedhöfe.

In den übrigen Friedhöfen gibt es nur Grabstellen in ausgesuchter Lage, die für Verstorbene, die innerhalb eines bestimmten Stadtgebietes (Zone) gewohnt haben, zu den hierfür bestimmten Gebühren, die außerhalb davon gewohnt haben, zu den doppelten Gebühren überlassen werden. Auch die Hauptfriedhöfe gelten dann als Wahlfriedhöfe mit doppelten Gebühren, wenn dort Verstorbene bestattet werden sollen, die nicht aus dem Zuweisungsbereich des Hauptfriedhofes stammen.

## Feuerbestattung

Die **Einäscherung** von Verstorbenen findet in der **Feuerhalle** der Stadt Wien, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes, statt.

#### 1. Grabstellen für Urnenbestattung:

**Grabplätze** für 8 Aschenurnen in laufender Reihe oder in ausgesuchter Lage; Laufzeit 10 Jahre.

Die Bestattung von Urnen ist ferner in Nischen von hiezu bestimmten „Urnenmauern“, in Nischen von Grabsteinen sowie in Erdgräbern, in denen bereits Erdbestattungen stattgefunden haben, zulässig.

#### 2. Urnenhaine:

Urnenbestattungen können in den Urnengrabstellen des Urnenhaines der Feuerhalle und in denen der innerhalb des Südwestfriedhofes, des Stammersdorfer Zentralfriedhofes und der Friedhöfe in Meidling, Ober-St. Veit, Baumgarten, Hernals, Ottakring, Dornbach, Pötzleinsdorf, Neustift, Grinzing, Kagran, Aspern, Mauer, Liesing,

Atzgersdorf, Erlaa und Inzersdorf gelegenen Urnenhaine vorgenommen werden.

## Grabrechtsangelegenheiten

### 1. Benützungsrecht.

Mit der Erwerbung einer Grabstelle ist der **Erleger** (der die Gebühr bezahlende Besteller) auf die Dauer des Benützungsrechtes über sie **verfügungsberechtigt**. Er hat damit das Recht erworben, in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Verstorbenen bzw. Urnen beisetzen zu lassen, die Grabstelle gärtnerisch auszuschnürken und ein Gedenkzeichen aufzustellen. Beigesetzt dürfen nur Familienangehörige, Verwandte, oder diesen nahestehende Personen werden. **Weitere Rechte**, wie das Verlegen einer Einfassung, eines Steindeckels usw., können nur über **Ansuchen** im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zugelassen werden.

Das **Benützungsrecht** steht nur dem **Erleger** zu und geht nach seinem Ableben auf die gerichtlich festgestellten **Erben** über. Es kann **durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden** (Verkauf, Schenkung usw.) auf einen anderen **nicht übertragen** werden.

### 2. Friedhofgebühren.

Friedhofgebühren können weder gestundet, ermäßigt, noch in Teilzahlungen abgestattet werden. Sie sind anlässlich der Erwerbung **voll zu entrichten**.

### 3. Heimfall von Grabstätten.

Das Benützungsrecht an einer Grabstelle gilt nur für die Zeit, für welche es erworben worden ist. Diese Zeitspanne ist auf der Amtsquittung über den Erwerb der Grabstelle angegeben. Den Benützungsberechtigten wird der **Zeitpunkt des Erlöschens des Benützungsrechtes** besonders bekanntgegeben. Nach dem Ablauf des Benützungsrechtes werden die Grabstellen ein Jahr lang mit der Aufschrift „Heimgefallen. Benützungsrecht in der Verwaltung erfragen“ bezeichnet. **Innerhalb dieses Wartejahres** kann man die Laufzeit **verlängern**. Nach Ablauf des Wartejahres kann das Benützungsrecht nicht mehr verlängert werden und die Grabstelle ist **heimgefallen**.

### 4. Erhaltung der Grabstellen.

Die Grabstellen müssen stets in gutem und gepflegtem Zustand erhalten werden. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Grabstelle eingeebnet und das **Benützungsrecht aberkannt** werden. **Grabdenkzeichen** sind innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Benützungsrechtes zu **reklamieren**, sonst gehen sie in das Eigentum der Stadt Wien über. Für alle durch die Benützung der Grabstelle eintretenden **Schäden** ist der **Benützungsberechtigte** haftbar.

### 5. Auskünfte.

a) **Über Lage oder Laufzeit** eines Grabes (nur bei Angabe des Namens und der Sterbedaten eines darin beerdigten Verstorbenen) bei der Verwaltung des betreffenden Friedhofes.

b) **Grabrechtsfragen** bei der MAbt. 43 — Friedhöfe, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76.

c) **Herstellung von Fundamenten, Grabausmauerungen, Gräften und sonstige technische Angelegenheiten**, wie unter b) (Technisches Büro).

#### 6. Einzahlung von Gebühren.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungrechtes sind die Friedhofgebühren für die Wiener Friedhöfe in der **Gebührenstelle der Magistratsabteilung 43**, Wien I, Werdertorgasse 6, Tel. 63 66 76, einzuzahlen.

Bei Erwerb einer Grabstelle, Verlängerung oder Erneuerung des Benützungrechtes anlässlich einer Bestattungsdurchführung übernimmt auch die **Städtische Bestattung** die Einzahlung der Gebühren.

### Grabausstattung

#### 1. Ausschmückung.

Die Ausschmückung von Grabstellen kann, ausgenommen auf dem Friedhof Baumgarten, den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** bzw. den Fried-

**hofsgärtnern** (Kontrahenten) übertragen werden; auf dem Friedhof Baumgarten besorgen die Grabausschmückung nur private, gewerbsmäßige Gärtner.

**Urnengrabstätten** dürfen nur von den **Städtischen Friedhofsgärtnereien** ausgeschmückt werden.

#### 2. Gedenkzeichen.

Die **Städtische Steinmetzwerkstätte**, Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 339, gegenüber dem 2. Tor des Wiener Zentralfriedhofes (Telephon 73 34 01) nimmt Bestellungen auf **Grabsteine**, Einfassungen, Grabdeckplatten, Gruftbeläge und alle sonstigen Grabausstattungsgegenstände entgegen.

#### 3. Fundamente.

Auf dem Wiener und Stammersdorfer Zentralfriedhof, auf dem Südwestfriedhof und auf den Friedhöfen Hietzing, Baumgarten, Ottakring, Hernals und Neustift sowie im Urnenhain der Feuerhalle können Fundamente für Grabsteine und Grabeinfassungen **nur bei der MAbt. 43** bestellt werden. Auf allen übrigen städtischen Friedhöfen können sie von jedem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden.

## Über Steuern und Abgaben

### Wie und wo bekommt man eine Lohnsteuerkarte?

Jeder Arbeitnehmer muß im eigenen Interesse zum Beginn eines neuen Lohnsteuerkartenzeitraumes oder bei Antritt eines neuen Arbeitsplatzes dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte übergeben. Er würde sonst steuerlich einen bedeutenden Schaden erleiden. Legt ein Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vor, so hat dieser einerseits die Lohnsteuer nach den für die Steuergruppe I geltenden, also nach den höchsten Sätzen einzubehalten und andererseits zur Berechnung der Lohnsteuer dem tatsächlichen Arbeitslohn einen Zuschlag von monatlich 312 S oder wöchentlich 72 S oder täglich 12 S hinzuzurechnen.

Die Lohnsteuerkarten werden auf Grund der Personenstandsaufnahme für alle Arbeitnehmer, die in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für drei Jahre ausgestellt. Alle Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, und solche, die im Laufe des Jahres ihren ersten Arbeitsplatz antreten, müssen die Ausstellung einer Lohnsteuerkarte beantragen. Für die Ausstellung sind in Wien die Magistratischen Bezirksämter zuständig, in deren Amtsbereich ein Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) seinen Wohnsitz hatte. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für jene verheirateten Arbeitnehmer, deren Familie in einer Gemeinde außerhalb Wiens wohnt. Diese Arbeitnehmer erhalten ihre Lohnsteuerkarte in jener Gemeinde, in der sich die Wohnung ihrer Familie befindet. Wenn ein Arbeitnehmer nach der Personenstandsaufnahme seinen Wohnsitz von einer anderen Gemeinde nach Wien verlegt hat, ist

die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde auszustellen, in der er im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme gewohnt hat.

Arbeitnehmer, die aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, benötigen für jedes Dienstverhältnis eine eigene Lohnsteuerkarte. Auch die Ausstellung dieser weiteren Lohnsteuerkarten ist beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgefertigt wurden.

Der Antrag auf Ausstellung einer Lohnsteuerkarte kann sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich eingebracht, so ist es zweckmäßig, folgende Personalpapiere mitzubringen: die Meldezettel für alle zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder.

### Welche Ereignisse können eine Änderung der Lohnsteuerkarte bewirken?

Die Höhe der vom Arbeitgeber einzubehaltenden Lohnsteuer richtet sich vor allem nach dem Familienstand des Arbeitnehmers und nach der Anzahl seiner zum Haushalt gehörigen minderjährigen Kinder (siehe aber auch den letzten Absatz dieses Abschnittes). Diese Familienverhältnisse sind daher in der Lohnsteuerkarte, die die Grundlage zur Festsetzung der Lohnsteuer bildet, angeführt. Da die Lohnsteuerkarten auf Grund der Personenstandsaufnahme ausgestellt sind, richten sich die darin enthaltenen Angaben nach den Familienverhältnissen am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand (Stichtag der

Personenstandsaufnahme). Änderungen der Familienverhältnisse nach dem 10. Oktober müssen daher auch in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden, um bei der Berechnung der Lohnsteuer Berücksichtigung finden zu können. Diese Eintragungen sind vom Arbeitnehmer nach der Art der Änderung in den Familienverhältnissen entweder beim Magistratischen Bezirksamt oder beim Finanzamt selbst zu beantragen.

Das Magistratische Bezirksamt, in dessen Amtsbereich der Wohnsitz des Arbeitnehmers am Tage der Antragstellung gelegen ist, ist in folgenden Fällen zuständig:

1. wenn der Arbeitnehmer, in dessen Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist, geheiratet hat;
2. wenn einem Arbeitnehmer zu seinem Haushalt minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige hinzugekommen sind (z. B. durch die Geburt eines Kindes).

Der Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte ist beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen:

1. wenn ein Arbeitnehmer verwitwet oder geschieden ist, sofern auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I eingetragen ist und aus einer früheren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
2. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer Vollwaise ist, am 10. Oktober des Jahres, in dem die Personenstandsaufnahme stattfand, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Berufsausbildung befindet;
3. wenn ein Arbeitnehmer minderjährige Kinder oder andere minderjährige Angehörige, die nicht zu seinem Haushalt gehören, überwiegend auf seine Kosten unterhält oder erziehen läßt (z. B. uneheliche Kinder) oder
4. wenn der Arbeitnehmer volljährige Kinder oder andere volljährige Angehörige im Alter von nicht mehr als 25 Jahren überwiegend auf seine Kosten unterhält und für einen Beruf ausbilden läßt.

Eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte besteht in folgenden Fällen:

1. wenn bei verheirateten Personen die Steuergruppe II eingetragen, die Ehe aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme zweitfolgenden Jahres aufgelöst worden ist (z. B. durch Scheidung, Tod des anderen Ehegatten);
2. wenn Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Kinder (Angehörige) eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Kinderermäßigung aber vor dem 11. Oktober des der Personenstandsaufnahme zweitfolgenden Jahres weggefallen sind (z. B. das minderjährige Kind scheidet aus dem Haushalt des Arbeitnehmers aus);
3. wenn Kinderermäßigung für volljährige nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der

andere Angehörige das 21. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung trägt (z. B. das Kind verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);

4. wenn Kinderermäßigung für volljährige Kinder oder andere Angehörige gewährt wurde, sobald das Kind oder der andere Angehörige das 25. Lebensjahr vollendet oder der Steuerpflichtige nicht mehr überwiegend die Kosten des Unterhaltes und der Berufsausbildung trägt (z. B. das Kind beendet schon vor der Erreichung des 25. Lebensjahres seine Berufsausbildung oder es verdient seinen Lebensunterhalt selbst oder es stirbt);
5. bei Steuerermäßigung für die Beschäftigung einer Hausgehilfin nach Entlassung der Hausgehilfin.

Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Berichtigung der Lohnsteuerkarte spätestens einen Monat nach Eintritt des Ereignisses in den Fällen der Z. 1 und 2 beim Magistratischen Bezirksamt, in den übrigen Fällen beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Beim Wohnsitzfinanzamt kann auch die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines steuerfreien Betrages beantragt werden:

1. wenn die Werbungskosten ohne Berücksichtigung der Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen den Betrag von 273 S monatlich übersteigen;
2. wenn Sonderausgaben außer den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung vorhanden sind;
3. wenn der Arbeitnehmer Kriegs- oder Dienstbeschädigter ist;
4. wenn der Arbeitnehmer an einer Körperbehinderung leidet, die nicht auf eine Kriegs- oder Dienstbeschädigung zurückzuführen ist;
5. wenn eine außergewöhnliche Belastung zwangsläufig erwächst;
6. wenn der Arbeitnehmer Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung ist.

Zu den Werbungskosten gehören hauptsächlich die Beiträge an Berufsverbände, die notwendigen Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug werden über Antrag beim Dienstgeber durch diesen in Form eines Pauschbetrages berücksichtigt.

Zu den Sonderausgaben gehören die Beiträge an Bausparkassen, ferner Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen.

Als außergewöhnliche Belastungen kommen hauptsächlich Ausgaben, die durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall und Unterhalt bedürftiger Angehöriger erwachsen, in Betracht.



Besonders wird darauf hingewiesen, daß alle unverheirateten Arbeitnehmer, sofern ihnen nicht Kinderermäßigung zusteht, nach Vollendung des 42. Lebensjahres nach Steuergruppe II besteuert werden. Eine Änderung der Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen nicht zu beantragen, da das Überschreiten der Altersgrenze vom Arbeitgeber aus eigenem zu berücksichtigen ist. Ferner steht Witwen nach einem im Kriege Gefallenen bzw. nach einem Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie nicht Kinderermäßigung erhalten, die Steuergruppe II zu.

### Wann wird ein Jahresausgleich durchgeführt?

Der Jahresausgleich ist die Angleichung der einbehaltenen Lohnsteuer an jenen Steuerbetrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der Bezüge auf das Kalenderjahr ergeben hätte.

Hiebei sind insbesondere nicht einzubeziehen:

1. einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. der 13. und 14. Monatsgehalt, Heirats- und Geburtenbeihilfen, Urlaubszuschüsse, Weihnachtsgelder u. dgl.), die, soweit sie nicht steuerfrei sind (d. h. insgesamt 2600 S im Jahr nicht übersteigen), mit festen Steuersätzen zu versteuern waren,
2. die von diesen Zuwendungen einbehaltene Lohnsteuer,
3. Bezüge für vorübergehende kurzfristige Beschäftigung.

Alle anderen Bezüge im Kalenderjahr sind zu addieren und um folgende tatsächlich entrichtete Beträge zu kürzen:

1. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur gesetzlichen Interessenvertretung,
2. die entrichteten Wohnbauförderungsbeiträge,
3. das berücksichtigte Kraftfahrzeugpauschale und
4. die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge.

Ein Jahresausgleich wird entweder auf Antrag oder von Amts wegen durchgeführt.

#### A. Jahresausgleich auf Antrag:

##### I. Voraussetzungen

Der Jahresausgleich kann vom Arbeitnehmer beantragt werden, wenn er in einem Kalenderjahr

- a) nicht ständig beschäftigt war oder
- b) neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Bezüge erhalten hat oder
- c) Arbeitslöhne bezogen hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren, oder
- d) Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten hat, die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen nicht gleich hoch waren.

## II. Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung des Jahresausgleiches ist in den Fällen des nachfolgenden Abschnittes III a) beim Arbeitgeber, in den Fällen des Abschnittes III b) beim Wohnsitzfinanzamt bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zu stellen. Die Anträge müssen am 31. März beim Finanzamt oder beim Arbeitgeber eingelangt sein, da sonst wegen Fristversäumnis eine Durchführung des Jahresausgleiches nicht erfolgen darf. Kann ein Arbeitnehmer bis zum 31. März die zur Durchführung des Jahresausgleiches erforderlichen Unterlagen nicht erbringen, so hat er zur Wahrung der Einreichungsfrist zumindestens den Antrag beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt einzubringen.

Für die Antragstellung und Berechnung des Jahresausgleiches sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer die bei allen Finanzämtern kostenlos erhältlichen, für den Jahresausgleich eigens aufgelegten Drucksorten zu verwenden. Die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte müssen mit den Eintragungen des Arbeitgebers auf dem Jahresausgleichsvordruck übereinstimmen.

## III. Durchführung des Jahresausgleiches:

a) Der Jahresausgleich ist vom Arbeitgeber durchzuführen, wenn

1. der Antrag bis zum 31. März des folgenden Jahres gestellt wurde,
2. beim Arbeitgeber die erste Lohnsteuerkarte aufliegt und
3. der Arbeitnehmer das ganze Jahr über ohne Unterbrechung beim selben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden ist; eine zeitweilige Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Krankheit, Streik oder Schwangerschaft (im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn auf Grund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes Wochengeld bezogen wurde) ist nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses anzusehen.

Liegt beim Arbeitgeber keine oder nur eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auf, darf der Jahresausgleich grundsätzlich nicht durchgeführt werden.

Ist der Jahresausgleichsantrag rechtzeitig eingereicht worden, so ist der Jahresausgleich ohne Rücksicht auf die Höhe des sich als erstattungsfähig erweisenden Guthabenbetrages durchzuführen. Der zurückgezahlte oder für spätere Lohnzahlungszeiträume angerechnete Betrag ist in der auf der Lohnsteuerkarte hierfür vorgesehenen Spalte einzutragen.

- b) In allen übrigen Fällen ist der Jahresausgleich vom Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers durchzuführen. Er ist jedoch zum Unterschied von Abs. a) nur vorzunehmen, wenn sich hiedurch eine Änderung gegenüber der einbehaltenen Lohnsteuer um mehr als 24 S ergibt.

## B. Jahresausgleich von Amts wegen:

Ein Jahresausgleich von Amts wegen ist durchzuführen, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres aus zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen Einkünfte von zusammen mehr als 36.000 S bezogen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Name und Anschrift jener Arbeitnehmer, die keine oder eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt haben, bis 31. Jänner des folgenden Jahres dem Wohnsitzfinanzamt dieser Arbeitnehmer bekanntzugeben.

## Wer hat Anspruch auf Kinder- (Familien-)beihilfe, Mütterbeihilfe, Geburtenbeihilfe, Säuglingsbeihilfe?

### A. Kinderbeihilfe

#### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Kinderbeihilfe haben

#### 1. Personen, die im Bundesgebiet Einkünfte beziehen

a) aus nichtselbständiger Arbeit, wie Gehälter, Löhne, Provisionen, Belohnungen, Tantiemen, Ruhe- und Versorgungsgewinne und Rentenbezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 in der jeweiligen Fassung),

b) aus der gesetzlichen Krankenversicherung, aus der Arbeitslosenversicherung, aus der öffentlichen Fürsorge, ferner aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, soweit es sich nicht bereits um unter a) fallende Rentenbezüge handelt,

c) aus der Kriegsopferversorgung, aus der Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung.

2. bedürftige Mütter. Als solche kommen die Mutter, die Großmutter, die Urgroßmutter, die Stief-, Adoptiv- oder Pflegemutter in Betracht. Bedürftige Mutter im Sinne des Kinderbeihilfengesetzes ist eine der genannten Frauen nur dann, wenn ein Anspruchsberechtigter vorhanden ist, zum Beispiel der Vater eines unehelichen Kindes, dem die Kinderbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil er nicht oder nicht überwiegend für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes aufkommt.

3. Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt untergebracht sind, nicht selbst Einkünfte (außer Lehrlingsentschädigung) im Betrag von mehr als 700 S monatlich beziehen und wenn für sie nicht einer anderen Person Kinderbeihilfe oder Familienbeihilfe zusteht.

4. Landarbeiter während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, wenn sie in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Kinderbeihilfe durch insgesamt 20 Wochen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus einer krankenversicherten

Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft bezogen haben.

Den unter Z. 1 und 4 angeführten Personen wird Kinderbeihilfe gewährt für Kinder, für die ihnen bei der Lohnsteuer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt werden kann.

Den unter Z. 1, 2 und 4 angeführten Personen wird Kinderbeihilfe auch für volljährige Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder gewährt, für die ihnen Kinderermäßigung bei der Lohnsteuer nicht mehr zusteht, die aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers erhalten werden (bresthafte Kinder).

### II. Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Für Kinder, die selbst Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 700 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes von mehr als 120.000 S verfügen, besteht kein Anspruch auf Kinderbeihilfe.

### III. Auszahlung der Kinderbeihilfe

Die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen sind verpflichtet, die Kinderbeihilfe gemeinsam mit den Bezügen auszuzahlen. In bestimmten Fällen erfolgt die Auszahlung durch die Finanzlandesdirektion (z. B. im Falle der bedürftigen Mutter).

Die Kinderbeihilfenkarte ist unverzüglich dem auszahlungsverpflichteten Dienstgeber (der auszahlenden Stelle) des Anspruchsberechtigten zuzuleiten, weil die Kinderbeihilfe nur nach Vorlage der Beihilfenkarte ausgezahlt werden darf. Wenn jedoch die Auszahlung der Kinderbeihilfe durch die Finanzlandesdirektion bewilligt wurde, ist die Beihilfenkarte dem Finanzamt zu übergeben.

### B. Familienbeihilfe

#### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die selbständig erwerbstätig sind oder ihren Lebensaufwand aus dem Vermögensverzehr, aus Unterstützungen und ähnlichem bestreiten, wenn sie im Bundesgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

1. für Kinder, solange diese das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn das Kind entweder zum Haushalt des Anspruchswerbers gehört oder von diesem überwiegend unterhalten und erzogen wird,

2. für Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn das Kind überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

3. für Kinder, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Lebensalter, wenn das Kind bresthaft ist, das heißt, wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und wenn es überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten wird,
4. für Kinder, die zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören und in dessen Betrieb oder im Betrieb der Gattin auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages eine ordnungsgemäße Ausbildung erfahren.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist ein schriftlicher Lehrvertrag nicht erforderlich, wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.

Zum Haushalt des Anspruchswerbers gehören Kinder dann, wenn sie nicht verheiratet sind und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Anspruchswerbers dessen Wohnung teilen oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und der Ausbildung im In- oder Ausland aufhalten.

## II. Einschränkung der Anspruchsberechtigung

Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen

1. für Kinder, für welche bereits einer anderen Person Familienbeihilfe zuerkannt wurde,
2. für Kinder, für die ihnen oder anderen Personen Kinderbeihilfe nach den Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes zusteht.
3. für Kinder, die selbst Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 700 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder (siehe Abschnitt I Z. 3) handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes von mehr als 120.000 S verfügen,
4. für Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und in ihrem Betrieb oder im Betrieb ihrer Gattin hauptberuflich tätig sind, ohne in einem Lehrverhältnis zu stehen (siehe Abschnitt I Z. 4).

## III. Auszahlung beziehungsweise Verrechnung der Familienbeihilfe

Die Beihilfenkarte ist vom Anspruchsberechtigten oder Bezugsberechtigten dem zuständigen Finanzamt zu übergeben beziehungsweise zu überlassen.

Die Familienbeihilfe wird durch die Landesdirektion jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ausbezahlt.

An Stelle der Barauszahlung kann die Familienbeihilfe auf Antrag des Anspruchsberechtigten auf ein von ihm bestimmtes Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder seinem Steuerkonto beim Finanzamt gutgeschrieben werden. Die Familienbeihilfe kann auch gegen Abgabenschuldigkeiten des Anspruchsberechtigten verrechnet werden.

## C. Gemeinsame Bestimmungen

### I. Höhe der Beihilfen

Sowohl die Kinderbeihilfe einschließlich des zu gewährenden Ergänzungsbetrages als auch die Familienbeihilfe beträgt im Monat:

für ein Kind	155 S
für zwei Kinder	330 S
für drei Kinder	535 S
für vier Kinder	770 S

und für jedes weitere Kind um 265 S mehr.  
Die Beihilfen werden 14mal pro Jahr gewährt.

### II. Bezugsberechtigung

An Stelle des Anspruchsberechtigten können auf Antrag als Bezugsberechtigte die Familienbeihilfe oder die Kinderbeihilfe beziehen

1. die getrennt lebende Gattin,
2. die geschiedene Gattin,
3. die uneheliche Mutter,
4. andere Personen, zum Beispiel der Pfleger, die Pflegemutter,
5. Einrichtungen, zum Beispiel die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, die Landes-, Stadt- und Bezirksjugendämter, karitative Anstalten,

wenn diese Personen und Einrichtungen im Bundesgebiet ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz oder Sitz haben und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes überantwortet ist.

### III. Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

Der Anspruch auf Beihilfe beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch zutreffen, und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt.

In einem Kalendermonat gebührt die Beihilfe je Kind nur einmal.

Für Zeiträume, die vor dem Beginn des abgelaufenen Kalenderjahres liegen, können Beihilfen nicht mehr nachgezahlt oder verrechnet werden.

### IV. Pflichten des Beihilfenbeziehers

Der Anspruchsberechtigte sowie der Bezugsberechtigte sind verpflichtet, den Wegfall einer Voraussetzung für den Anspruch auf Beihilfen binnen einer Woche, gerechnet vom Tage des Bekanntwerdens dieser Tatsache, zwecks Richtigstellung der Beihilfenkarte dem nach ihrem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Amtssitz

oder Sitz zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Eine solche Anzeige ist insbesondere zu erstatten:

1. wenn ein Kind
  - a) sich mit Einwilligung des Anspruchsberechtigten zu Erwerbszwecken außerhalb dessen Wohnung aufhält,
  - b) dauernd in einem anderen Haushalt als dem des Anspruchsberechtigten aufgenommen worden ist,
  - c) ohne Einwilligung des Anspruchsberechtigten dessen Wohnung dauernd verlassen hat,
  - d) gestorben ist,
2. wenn ein Kind aus dem Haushalt des Anspruchsberechtigten ausscheidet, weil es geheiratet oder weil es eigene Kinder hat und aus diesem Grund selbst als Haushaltsvorstand anzusehen ist,
3. wenn der Anspruchsberechtigte für die Kosten des Unterhalts und der Erziehung beziehungsweise des Unterhalts und der Berufsausbildung nicht mehr überwiegend aufkommt,
4. wenn das Kind das 21. Lebensjahr überschreitet, ohne daß es in Berufsausbildung steht,
5. wenn die Berufsausbildung des Kindes vor der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen oder aufgegeben wird,
6. wenn das noch in Berufsausbildung stehende Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat,
7. wenn die Einkünfte des Kindes — ausgenommen die Lehrlingsentschädigung — den Betrag von monatlich 700 S übersteigen, ferner
8. bei Kindern, für die Familienbeihilfe gewährt worden ist, wenn
  - a) das Kind zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört und in seinem Betrieb oder im Betrieb seiner Gattin hauptberuflich tätig ist und keine ordnungsgemäße Ausbildung auf Grund eines Lehrvertrages erfährt,
  - b) das haushaltszugehörige Kind im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Anspruchsberechtigten in Ausbildung gestanden ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß das Kind eine ordnungsgemäße Ausbildung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfährt.

Anspruchsberechtigte (bezugsberechtigte) Frauen haben ihre Verhehlung dem zuständigen Finanzamt zwecks Berichtigung der Beihilfenkarte anzuzeigen.

Ferner haben Anspruchsberechtigte (Bezugsberechtigte) dem zuständigen Finanzamt zu melden, wenn sie den Wohnsitz oder den Aufenthalt im Bundesgebiet aufgeben.

In allen diesen Fällen ist die Beihilfenkarte dem Finanzamt vorzulegen, es sei denn, daß die Beihilfenkarte schon dem Finanzamt oder der Finanzlandesdirektion übermittelt oder überlassen wurde.

## D. Mütterbeihilfe

### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Mütterbeihilfe haben natürliche Personen, die für zwei oder mehr Kinder

1. Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben oder
2. bezugsberechtigt sind oder
3. teils Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe haben, teils bezugsberechtigt sind.

Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, sind bei der Ermittlung der Zahl der den Anspruch auf Mütterbeihilfe vermittelnden Kinder wie eine einzige natürliche Person zu behandeln. Den Anspruch auf Mütterbeihilfe hat in diesen Fällen die Ehefrau, es sei denn, daß der Ehemann Anspruch auf Kinderbeihilfe oder auf Familienbeihilfe für mindestens ein Kind hat und hinsichtlich dieses Kindes nicht eine andere Person bezugsberechtigt ist.

Der Anspruch auf Mütterbeihilfe wird auf der Beihilfenkarte bescheinigt, sofern auf dieser der Anspruch auf Familienbeihilfe oder auf Kinderbeihilfe für zwei oder mehr Kinder bescheinigt ist. In allen anderen Fällen ist die Mütterbeihilfe bei dem nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Finanzamt zu beantragen.

### II. Höhe der Mütterbeihilfe

Die Mütterbeihilfe beträgt  
bei zwei Kindern monatlich 40 S,  
bei drei oder mehr Kindern monatlich 175 S.

Die Mütterbeihilfe wird 14mal pro Jahr gewährt.

### III. Auszahlung der Mütterbeihilfe

Die Auszahlung der Mütterbeihilfe erfolgt in der Regel entweder durch die Dienstgeber und Bezüge auszahlenden Stellen gemeinsam mit der Kinderbeihilfe und dem Ergänzungsbetrag oder durch die Finanzlandesdirektion gemeinsam mit der Familienbeihilfe.

## E. Geburtenbeihilfe

### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die Geburtenbeihilfe hat die Mutter für jedes von ihr geborene Kind,

1. wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften hat oder wenn sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung sechs Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat oder
2. wenn sie, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, entweder als Bedienstete des Bundes ihren Dienort im Ausland hat oder mit einem Bediensteten des Bundes, der seinen Dienort im Ausland hat, verheiratet ist und von diesem nicht dauernd getrennt lebt.

Die Geburtenbeihilfe kann von der werdenden Mutter nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft in Anspruch genommen werden. Das Kind selbst hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe, wenn seiner Mutter die Gebur-

tenbeihilfe nicht gewährt werden kann, weil sie gestorben ist, ohne den Antrag rechtzeitig gestellt zu haben. Dem Kind wird die Geburtenbeihilfe jedoch nur gewährt, wenn es sich im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern seine Mutter zu den in Punkt I Abs. 1 genannten Müttern gehört hat, im Bundesgebiet aufhält.

## II. Antragstellung

Die Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft bis zum Ablauf einer Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Geburt des Kindes, gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet das nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt der Antragstellerin bzw. das nach dem Aufenthalt des antragstellenden Kindes zuständige Finanzamt. In den Fällen des Punktes I Abs. 2 (Bundesbedienstete im Ausland) entscheidet das Finanzamt, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat. Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, die Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen; zum Nachweis der nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburt genügt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die werdende Mutter hat den Nachweis ihrer Schwangerschaft durch eine Bescheinigung zu erbringen, die nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft von einer Schwangerenberatungsstelle, einem zur Ausübung der Praxis berechtigten Arzt oder einer Krankenanstalt ausgestellt ist.

## III. Höhe der Geburtenbeihilfe

Die Geburtenbeihilfe beträgt 500 S für jedes Kind.

## IV. Auszahlung

Die Dienststellen des Bundes (einschließlich Bundesbahn und Post), der Länder, Bezirke und Gemeinden (letztere mit über 2000 Einwohnern), jedoch nicht die von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen, wobei der gegenüber solchen Anspruchsberechtigten vom Finanzamt zu erlassende Bescheid auf Zuerkennung der Geburtenbeihilfe die Grundlage für deren Auszahlung bildet.

In allen anderen Fällen wird die Geburtenbeihilfe durch das Finanzamt ausbezahlt.

## F. Säuglingsbeihilfe

### I. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Säuglingsbeihilfe hat eine Mutter, sobald das von ihr geborene Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat (erste Säuglingsbeihilfe). Unabhängig davon hat die Mutter Anspruch auf Säuglingsbeihilfe, sobald dieses Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat (zweite Säuglingsbeihilfe). Weitere Anspruchsvoraussetzungen für die Säuglingsbeihilfe sind:

1. Die Mutter muß zum Stichtag — das ist der Tag, an dem das Kind den ersten bzw. den sechsten Lebensmonat vollendet hat — im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der abgaben-

rechtlichen Vorschriften haben, oder es müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (Bundesbedienstete im Ausland) vorliegen.

2. Das Kind muß zum Stichtag von der Mutter im selben Haushalt betreut werden, sofern diese Betreuung nicht ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen werden mußte.
3. Das Kind muß sich in ärztlicher Betreuung befinden.

## II. Antragstellung

Die Säuglingsbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Die erste Säuglingsbeihilfe muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tag, an dem das Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat, beantragt werden, die zweite Säuglingsbeihilfe innerhalb einer Frist von sechs Monaten, gerechnet von dem Tag an, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat. Der Antrag ist bei dem Finanzamt einzubringen, in dessen Amtsbereich die Anspruchswerberin zum Stichtag einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. gehabt hat. Hat die Antragstellerin im Inland keinen Wohnsitz und liegen bei ihr die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Z. 2 Familienlastenausgleichsgesetz (Bundesbedienstete im Ausland) vor, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Amtsbereich die Stelle ihren Sitz hat, die die Bezüge anweist oder angewiesen hat.

Anlässlich der Antragstellung sind folgende Beweismittel vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde des Kindes,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde, aus der hervorgeht, daß sich das Kind am Stichtag mit der Mutter im selben Haushalt aufgehalten hat,
3. eine Bescheinigung einer Mutterberatungsstelle oder eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Arztes oder einer Krankenanstalt, aus der hervorgeht, daß sich das Kind in ärztlicher Betreuung befindet. Diese Bescheinigung darf im Zeitpunkt der Vorlage beim Finanzamt nicht älter als 14 Tage sein.

## III. Höhe der Säuglingsbeihilfe

Die Säuglingsbeihilfe beträgt 600 S für jeden Anspruch. Bei Mehrlingsgeburten wird die Säuglingsbeihilfe für jedes Kind gewährt.

## IV. Auszahlung

Die Dienststellen des Bundes (einschließlich Bundesbahn und Post), der Länder, Bezirke und Gemeinden (letztere mit über 2000 Einwohnern), jedoch nicht die von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds haben ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Säuglingsbeihilfe auszuzahlen, wobei der gegenüber solchen Anspruchsberechtigten vom Finanzamt zu erlassende Bescheid auf Zuerkennung der Säuglingsbeihilfe die Grundlage für deren Auszahlung bildet.

In allen anderen Fällen wird die Säuglingsbeihilfe durch das Finanzamt ausbezahlt.

## Wo erhält der Steuerträger Auskunft über die Höhe und Fälligkeit der von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben?

Im allgemeinen erhält der Steuerträger Auskunft über die von ihm zu entrichtenden städtischen Abgaben bei den Stadtkassen und bei der Zentralsteuerkasse. Die Zuständigkeit der einzelnen Stadtkassen oder der Zentralsteuerkasse ist aus den Bemessungsbescheiden zu ersehen oder richtet sich nach dem Wohnort oder Betriebsort des Steuerträgers sowie bei Grundbesitz nach der Lage desselben. Die Anschrift der einzelnen Stadtkassen bzw. der Zentralsteuerkasse siehe Magistrat, Magistratsabteilung 6.

## Wer erhält Auskunft über den Kontenstand eines Steuerträgers?

Nur die Steuerträger selbst oder die mit einer rechtsgültigen Vollmacht sich ausweisenden Personen sowie die Verpächter getränkesteuerpflichtiger Betriebe, sofern dies im Pachtvertrag vorgesehen ist, erhalten Auskunft über den Kontenstand. Bei den Konten der Grundstücksabgaben haben außerdem die Mieter der Liegenschaft unter Vorweis des Meldezettels sowie deren Bevollmächtigte (u. a. Funktionäre der Bezirksorganisationen der Mietervereinigung Österreichs) unter Vorweis einer schriftlichen Vollmacht und einer Lichtbildlegitimation das Recht, sich über die Höhe der vorgeschriebenen Abgaben (Grundsteuer, Kanalbenützungsgebühr, Hauskehrtabfuhrgebühr und Wassergebühr) zu informieren.

## Welche Einzahlungsweise der städtischen Abgaben ist zu bevorzugen?

Um sowohl dem Einzahler als auch der verrechnenden Dienststelle Zeit zu ersparen, ist die bargeldlose Zahlungsweise (Erlagschein, Postüberweisung, Banküberweisung) zweckmäßiger.

## Wo erhält der Steuerträger die Erlagscheine für die Entrichtung städtischer Abgaben?

In der Stadthauptkasse liegen Erlagscheine von den einzelnen Stadtkassen und der Zentralsteuerkasse auf; in den einzelnen Stadtkassen sind jedoch nur Erlagscheine für ihren Wirkungsbereich erhältlich. Die Erlagscheine werden in Heften zu je 10 Stück zum Preis von S —.60 abgegeben. Die Anschrift der Stadthauptkasse, der einzelnen Stadtkassen und der Zentralsteuerkasse siehe Magistrat, Magistratsabteilung 6.

## Was ist bei der Ausfüllung der Erlagscheine, mit welchen die städtischen Abgaben zur Einzahlung gelangen, zu beachten?

Um ohne schriftliche Rückfrage von Seite der Zentralsteuerkasse oder der Stadtkassen den eingezahlten Betrag der Verrechnung zuführen zu können und um dem zahlenden Steuerträger selbst Ärger und Zeit zu ersparen, ist es notwendig, auf dem Mittelstück des Erlagscheines den Widmungszweck, das ist die Steuerart, Kontonummer und Fälligkeit (Gebührenzeitraum), anzugeben. Weiters ist auch der Name und die Anschrift des Steuerträgers anzuführen, wenn derselbe mit dem Einzahler nicht identisch ist.

# Diverses

## Wiener Verkehrsbetriebe

### 1. Netz und Netzeinteilung

Das Verkehrsnetz der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe umfaßt

- 55 Straßenbahnlinien,  
und zwar 32 Radiallinien  
12 Rundlinien  
11 Durchgangslinien  
mit einer Gesamtbetriebslänge von 249 km,
- 22 Autobuslinien  
mit einer Gesamtbetriebslänge von 116 km  
und
- 4 Stadtbahnlinien  
mit einer Gesamtbetriebslänge von 26 km.

Diese Linien bilden, sofern sie innerhalb der Stadtgrenze liegen, das Tarifgebiet I. Zu ihnen gehört in tariflicher Hinsicht auch die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Wiener Schnellbahn (Floridsdorf—Meidling), die im Umsteigeverkehr mit Straßenbahnfahrtscheinen benützt werden kann.

Außerdem betreiben die Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

- 6 Innerstädtische Autobuslinien und
- 8 Nachtautobuslinien  
mit einer Gesamtbetriebslänge von 80 km.

Die über die Gemeindegrenze hinaus führenden Straßenbahnstrecken Rodaun—Mödling und Englisch Feld—Groß-Enzersdorf gelten als Tarifgebiet II und die Autobusstrecke Siebenhirten, Amtsstelle—Brunn a/Geb.—Mödling als Aufzahlungsstrecken. Das ganze Wiener Verkehrsnetz ist in Teilstrecken eingeteilt. Die Teilstrecken der zum Tarifgebiet I zählenden Straßenbahn- und Autobuslinien sind außerdem in Kurzstrecken unterteilt.

### 2. Tarife

Im ganzen Tarifgebiet I gilt an allen Tagen für längere oder Umsteigefahrten ein Einheitstarif, für kürzere Direktfahrten auf Straßenbahn oder Autobus an Werktagen ab 8.30 Uhr auch ein Teilstrecken- und Kurzstreckentarif. Auf den innerstädtischen Autobuslinien (4, 5, 6, 7, 8 und 9),

auf den Nachtautobuslinien und auf den auf den Cobenzl bzw. Kahlenberg führenden Autobuslinien sowie auf den Straßenbahnlinien des Tarifgebietes II gelten Teilstreckentarife.

Für die Straßenbahnstrecken Mauer—Mödling und Kagran—Groß-Enzersdorf besteht ein Ausnahmetarif.

Die Fahrpreise sind aus den Anschlägen in den Wagen und an den Fahrschein- und Zeitkartenverkaufsstellen ersichtlich. Außerdem sind sie in den „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien“ enthalten, die bei allen Vorverkaufsstellen käuflich erworben oder im Beschwerdebüro der Verkehrsbetriebe, Wien IV, Favoritenstraße 9, und in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, eingesehen werden können.

### **Zeitkarten, Strecken- und Wochenkarten, Vorverkaufsfahrscheine**

Über Zeitkarten (Netz- und Streckenkarten) beraten die Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe) in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen außer Samstag von 8 bis 15 Uhr und alle übrigen Kartenverkaufsstellen zu den dort angekündigten Verkaufszeiten. Zeitkarten können vom 15. des Vormonates des Gültigkeitsbeginnes an bestellt werden; für rechtzeitige Ausfertigung von Karten, die erst nach dem 25. des Vormonates bestellt werden, wird nicht gehaftet.

Netzkarten (Monats- und Halbjahresnetzkarten) berechtigen zur beliebig oftmaligen Fahrt an allen Tagen im fahrplanmäßigen Betrieb in den Tarifgebieten I und II. Sie gelten vom fahrplanmäßigen Betriebsbeginn ihres ersten bis zum fahrplanmäßigen Betriebsschluß ihres letzten kalendermäßigen Gültigkeitstages und sind im Nachtverkehr ungültig.

Streckenkarten werden nur mit einmonatiger Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nächstfolgenden Monats für Fahrten in den Tarifgebieten I oder II oder in beiden ausgegeben. Sie berechtigen zu beliebig oftmaligen Fahrten auf dem festgelegten Fahrweg.

Schülerstreckenkarten werden an Schüler und Schülerinnen der Berufs-, Pflicht-, Mittel- und Hochschulen und der im Einvernehmen mit der Schulbehörde festgesetzten Unterrichtsanstalten ausgegeben. Sie berechtigen nur für Fahrten zum Schulbesuch auf dem festgelegten Fahrweg zwischen polizeilich gemeldetem Wohnort und Schule an Werktagen vom Betriebsbeginn bis 21 Uhr (spätester Fahrtantritt). Sie haben einmonatige Gültigkeit vom 2. des Monats, auf den sie lauten, bis einschließlich 1. des nachfolgenden Monats.

Wochenkarten berechtigen an Werktagen im fahrplanmäßigen Betrieb innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches auf einer frei zu wählenden Strecke zur Hinfahrt, die bis 8.30 Uhr angetreten wird, und zur Rückfahrt auf der gleichen Strecke und unter Benützung des gleichen

Verkehrsmittels mit dem Fahrtantritt zwischen 13 Uhr (an Samstagen 11 Uhr) und 22 Uhr oder zur Hinfahrt zwischen 11 und 14 Uhr und zur Rückfahrt ab 22 Uhr. Die einmal gewählte Strecke gilt für die ganze Woche.

Bei Wochenkarten ohne Zeitbeschränkung (lichtgrüne Farbe, gültig nur im Tarifgebiet I oder innerhalb der Ausnahmetarifstrecken) fallen die im vorstehenden festgelegten zeitlichen Benützungsbegrenzungen hinsichtlich der Fahrtantritte weg.

**Vorverkaufsfahrscheine** (in Blöcken zu 5 Stück oder einem Vielfachen davon) und Wochenkarten sind bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, an Werktagen außer Samstag von 8 bis 15 Uhr, ferner bei den Vorverkaufsstellen zu den bei diesen angekündigten Verkaufszeiten erhältlich. Vorverkaufsfahrscheine sind im allgemeinen bis zum Ende des zweiten auf den Ausgabemonat folgenden Monats, niemals jedoch länger als bis zu dem auf ihnen ersichtlichen Zeitpunkt benützbar. Bei Fahrpreisänderungen endet die Benützbarkeit mit dem Inkrafttreten der neuen Fahrpreise.

### **Kinderfahrscheine**

Der Kindertarif gilt für Kinder unter 1.50 m vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, bei nachgewiesenem Schulbesuch bis Ende des Schuljahres (einschließlich der Hauptferien), in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung (2 Kinder je Begleitperson), für die kein besonderer Platz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert.

Kinder, die vor Ablauf der vorstehenden Benützungsfrist größer als 1.50 m sind oder die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, haben bei Inanspruchnahme des Kindertarifes einen Kinderausweis vorzuweisen. Der Kinderausweis wird über Antrag in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, gegen Beibringung eines Lichtbildes und Vorlage eines Geburtsdokumentes ausgestellt.

### **3. Sonstiges**

#### **Rückkauf nicht benützter Fahrausweise**

Gelöste Fahrausweise, die aus was immer für Ursachen nicht benützt wurden, werden, sofern nicht anlässlich von Tarifänderungen andere Verfügungen getroffen werden, weder zurückgekauft noch umgetauscht. Teilweise benützte Wochenkarten werden im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, II. Stock, oder bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, während der Dienststunden zurückgekauft, wenn sie nur an den ersten beiden Gültigkeitstagen benützt wurden. Es wird dabei vom Preis der Wochenkarte für jede markierte Fahrt der für die längste Strecke des Gültigkeitsbereiches der Karte festgesetzte Einzelfahrscheinpreis abgezogen.

Ist die Benützbarkeit einer Zeitkarte infolge unvorhergesehener Ereignisse (Unfall, Krankheit oder Tod) während der restlichen Laufzeit unmöglich, so kann die Karte bei sofortiger Rückgabe und Beibringung der entsprechenden Bestätigung bis einschließlich 20. des Gültigkeitsmonates rückgekauft werden. Die Vergütung wird hiebei berechnet, indem vom vollen Kartenpreis für jeden Benützungstag (als letzter Benützungstag gilt der Tag der Rückgabe der Karte) bis einschließlich 11. des Gültigkeitsmonates ein Fünftel, darüber hinaus bis zum 20. des Monats der Laufzeit ein Dreißigstel abgezogen wird. Bei Rückkauf von Halbjahresnetzkarten werden jedoch für die bereits abgelaufene Zeit die Tagesquoten der Monatsnetzkarten in Anrechnung gebracht.

### Umschreibung von Zeitkarten

Zeitkarten können aus triftigen Gründen, deren Vorhandensein auf Verlangen nachzuweisen ist, bei der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, entweder auf einen anderen Gültigkeitsbereich oder eine andere Person, jedoch nur innerhalb derselben Laufzeit der Karte, umgeschrieben werden. Die Umschreibgebühr beträgt 10% des Kartenpreises, mindestens aber S 6.—. Die Umschreibung von Halbjahresnetzkarten findet nur innerhalb der ersten fünf Monate der Laufzeit der Karte statt.

### Schaffnerfahrtscheine

Beim Lösen von Schaffnerfahrtscheinen im Wagen ist das Fahrgeld nach Möglichkeit abgezahlt bereitzuhalten. Der Schaffner ist nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten über 20 S zu wechseln; er ist in solchen Fällen berechtigt, einen Fahrgast zum Verlassen des Wagens zu verhalten. Dadurch erlischt aber nicht die Verpflichtung des Fahrgastes, den Fahrpreis für die bereits angetretene Fahrt nachträglich zu entrichten. Zu diesem Zweck kann der Schaffner Namen und Anschrift des Fahrgastes feststellen und hiezu nötigenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

### Beförderung von Kinderwagen und Gepäck

Jeder Fahrgast darf nur solche und so viele Gepäckstücke mitnehmen, als eine Person tragen kann und ohne daß dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Betriebes und der übrigen Fahrgäste eintritt. Die Entscheidung über die Mitnahme von Gepäckstücken treffen die Angestellten des Verkehrsunternehmens. Gepäckstücke bis zu einem Ausmaß von  $60 \times 40 \times 20$  cm sind gebührenfrei; überschreiten die Gepäckstücke obenstehende Ausmaße auch nur in einer Richtung, sind sie gebührenpflichtig.

Kinderwagen im zusammengeklappten Zustand mit den Höchstmaßen  $100 \times 60 \times 40$  cm werden auf der Straßenbahn auf den vorderen Plattformen der Beiwagen, auf alleinfahrenden

Triebwagen jedoch nur auf der hinteren Plattform, auf der Stadtbahn auf den vorderen Plattformen aller Wagen mit Ausnahme des führenden Triebwagens, bei Ein-Richtungswagen und auf den Autobussen, auf der Auffangplattform, keinesfalls aber in der Nähe der Einstiege, unentgeltlich befördert, wobei auf einem Wagen höchstens 2 Kinderwagen zugelassen sind. Kinderwagen größeren Ausmaßes oder nicht zusammengeklappt sind von der Beförderung ausgeschlossen.

### Auskünfte

Auskünfte (Tel. 65 36 91)

über Linienführungen  
Fahrziele  
Fahrzeiten  
Intervallzeiten

gibt: das Fahrplanbüro, Klappe 412

über Gültigkeit und Preis von Fahrtscheinen  
Fahrausweisen  
Beförderungsbestimmungen

gibt: das Auskunftsbüro, Klappe 201

über allgemeine Betriebsangelegenheiten

gibt: die Betriebsabteilung, Klappe 455

über Wagentechnische Angelegenheiten

gibt: die Wagentechnische Abteilung, Klappe 447.

### Beschwerden

Beschwerden sind an das Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9, II. Stock, zu richten und, wenn sie durch die Post zugestellt werden, auf alle Fälle mit einfachem Porto zu frankieren. Für unrichtig markierte Fahrtscheine wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn der Ersatzfahrtschein vorgelegt wird. Unrichtig markierte Wochenkarten werden in der Verkehrskanzlei jedes Straßenbahn-Bahnhofes oder im Beschwerdebüro, Wien IV, Favoritenstraße 9—11, oder in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, Wien VI, Rahlgasse 3, getauscht. Der Beschwerdeführer erhält bei berechtigten Fahrtscheinreklamationen das ausgelegte Porto rückerstattet.

### Sonderwagenfahrten

Über Sonderwagenfahrten (Bestellungen, Bedingungen und Preise) geben folgende Dienststellen der Direktion, Wien IV, Favoritenstraße 9, Telephon 65 36 91, 65 46 81, während der Dienststunden an Werktagen von 7.30 Uhr bis 16 Uhr und an Samstagen von 7.30 Uhr bis 12 Uhr Auskunft:

Über Straßenbahn-(Stadtbahn-)Sonderfahrten: das Fahrplanbüro, II. Stock, Klappe 368;

über Autobus-Sonderfahrten: die Autobusbetriebsleitung, II. Stock, Klappe 261;

über Sonderzüge für Güterbeförderung: das Lastenbüro, I. Stock, Klappe 440.

Bestellungen von Sonderwagen oder Sonderzügen sind mindestens zwei Tage vor dem Bedarf an die angegebene Stelle zu richten. In dringenden Fällen können Straßenbahn-Sonderwagen für Personenbeförderung auch außerhalb der Dienststunden bei der Betriebsinspektion der Verkehrsbetriebe unter der Tel.-Nr. 65 36 91 oder 65 46 81, Klappe 222, bestellt werden.



Die Beistellung der Wagen kann nur nach Maßgabe der technischen Zulässigkeit und der vorhandenen Fahrbetriebsmittel erfolgen. Straßenbahn-Sonderwagenfahrten für die Personenbeförderung können im allgemeinen während der verkehrsstarken Zeiten nicht durchgeführt werden, d. i. an Werktagen von Montag bis Freitag bis etwa 8 Uhr und von 15.30 bis 19 Uhr und weiters an Werktagen und Sonn- und Feiertagen, an welchen sämtliche Betriebsmittel für den Ausflugsverkehr, Bäderverkehr oder für den Verkehr bei größeren Veranstaltungen in Verwendung sind. Auch Autobus-Sonderwagen können nur soweit, als es der Bedarf des Linienverkehrs zuläßt, zur Verfügung gestellt werden, an Wochentagen nur nach der Frühverkehrs-spitze, also nach etwa 9 Uhr. Es kommen 12- bis 41sitzige Autobusse in Betracht, in der Regel nur für Fahrten von etwa 100 Kilometern im Umkreis von Wien. Fahrstrecken und Fahrziele sind mit der Autobusbetriebsleitung zu vereinbaren, weil für schwere und breite Autobusse bestimmte Beschränkungen auf den Straßen-zügen vorgeschrieben sind. Jede Abänderung oder Erweiterung der auf dem Bestellschein vorgeschriebenen Route ist untersagt. Der tarifmäßige Fahrpreis wird bei Annahme der Bestellung errechnet und ist vom Besteller im voraus zu erlegen. Wenn sich bei Ausführung der Sonderfahrt aus was immer für Ursachen Änderungen gegenüber den der Berechnung des Fahrpreises zugrunde gelegten Annahmen ergeben und dadurch eine Erhöhung des Fahrpreises für Sonderfahrten eintritt, hat der Besteller den von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten tarifmäßigen Mehrbetrag nachträglich zu bezahlen; tritt dagegen eine Verminderung des Fahrpreises ein, wird dem Besteller der zuviel bezahlte Betrag zurück-erstattet.

### Fundgegenstände

Als Fundgegenstand gelten alle in den Wagen, Wartehallen, Haltestellengebäuden und Diensträumen der Straßenbahn, Stadtbahn und des Autobusses gefundenen Gegenstände. Die Angestellten des Betriebes sind verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen beziehungsweise von anderen Personen gefundene und ihnen übergebene Gegenstände zu übernehmen und noch am selben Tag in der zuständigen Streckenkasse oder Verkehrskanzlei abzugeben.

Der Angestellte, dem von einer anderen Person ein Fundgegenstand übergeben wird, hat Namen und Adresse des Finders festzustellen und diesen zu befragen, ob er Anspruch auf Finderlohn erhebt oder nicht und wie hoch er in ersterem Fall den Fundgegenstand bewertet. Unterläßt der Finder die Bewertung des Fundgegenstandes, ohne gleichzeitig ausdrücklich oder durch Verweigerung der Angabe seines Namens und seiner Adresse auf den Finderlohn zu verzichten, dann darf der Fundgegenstand erst durch das Fundamt der Polizei dem Verlustträger ausgefolgt werden, wobei die von der Polizeidirektion veranlaßte Schätzung für die Bemessung des Finderlohnes maßgebend ist. Die Übernahme des Fundgegenstandes ist dem Finder schriftlich zu bestätigen.

Über Verluste in der Straßenbahn und im Autobus können Verlustträger am selben Tag, über Verluste in der Stadtbahn erst am folgenden Tag in der Verkehrskanzlei des Bahnhofes, von wo aus die Linie in Betrieb gesetzt wird, Nachfrage halten; nach einwandfreier Ausweisleistung kann der Gegenstand auch ausgefolgt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände im Werte von mehr als S 5.— werden dem Fundamt der Polizeidirektion, Wien I, Bräunerstraße 5, übermittelt und dem Verlustträger in den Dienststunden des Polizeifundamtes ausgefolgt, wogegen „Kleinstfunde“ im Werte bis zu S 5.— nach einer acht Tage dauernden Aufbewahrung in den Verkehrskanzleien von den Findern (Privatfindern oder Angestellten) durch drei Jahre hindurch verwahrt werden müssen. Leicht verderbliche Fundgegenstände (Lebensmittel, Blumen etc.) werden am Tag des Fundes knapp vor Betriebsschluß auf den Bahnhöfen oder am folgenden Werktag durch das nächstgelegene Marktamt versteigert. Der Erlös kann je nach Wert am Bahnhof (bis zu S 5.—) oder im Polizeifundamt (über S 5.—) vom Verlustträger behoben werden.

## Elektrizität in Wohnung und Betrieb

### Anschluß gewerblicher Anlagen an das Netz der WStW-EW

#### A. Anschluß eines neu erbauten oder Verstärkung des Hausanschlusses eines bereits bestehenden Hauses

Der Bauherr (Anschlußwerber) hat in seinem eigenen Interesse, womöglich noch vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW herzustellen und die dort erhältliche Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben auszufüllen.

Bei Neuanschluß eines Hauses wird sodann seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellungen usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bei Erweiterung eines schon bestehenden Anschlusses können den Bewerbern hierfür je nach dem Umfang des zusätzlichen Energiebedarfes und der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen Anschlußbedingungen vorgenannter Art (Baukostenzuschuß, Raumbeistellung) seitens der WStW-EW gestellt werden.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW-EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen.

## B. Anschluß einer Abnehmeranlage in einem bereits bestehenden Objekt

### a) Elektrizitätszähler noch nicht vorhanden

Der Inhaber (Mieter) der Räumlichkeiten, die von den WStW-EW versorgt werden sollen, hat hiezu einen behördlich konzessionierten Elektrotechniker zu beauftragen. Dieser stellt das Einvernehmen mit der zuständigen technischen Abnehmergruppe bzw. für im Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW her und füllt die dort erhaltene Anfragekarte sowie eine Bedarfsanmeldung mit den notwendigen Angaben aus. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegung, Transformatorenbeistellung usw.) und den vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt; bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Vor Durchführung solcher Anschlußarbeiten seitens der WStW-EW hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Der Elektrotechniker führt nun die notwendigen Installationsarbeiten entsprechend den Wünschen und Zwecken des Auftraggebers und unter Einhaltung der bestehenden Sicherheitsvorschriften und Anschlußbedingungen aus und überprüft gegebenenfalls die vorhandenen Installationen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand; sodann hat der Elektrotechniker mittels von ihm beschafften vorgeschriebenen Anmeldeformulars die Anlage bei der für den betreffenden Bezirk zuständigen technischen Abteilung (im Überlandgebiet bei der zuständigen Betriebsstelle) der WStW-EW zum Anschluß anzumelden und den vom Stromabnehmer gewünschten Tarif bekanntzugeben.

Die WStW-EW lassen daraufhin durch ihre Organe die Anlage überprüfen; sobald diese hierbei den Vorschriften entsprechend befunden wurde, wird die Zählermontage vorgenommen.

### b) Elektrizitätszähler bereits vorhanden

Ist hingegen in der Anlage bereits ein Elektrizitätszähler vorhanden, so hat der neue Anlageninhaber bei Übernahme der Räumlichkeiten sofort die Anmeldung bei der für den betreffenden Stadtbezirk zuständigen Abnehmerverrechnungsgruppe bzw. für in Überlandgebiet gelegene Anlagen bei der zuständigen Betriebsstelle der WStW-EW vorzunehmen (telephonisch, schriftlich oder durch persönliche Vorsprache) und den von ihm gewünschten Tarif bekanntzugeben sowie eine Bedarfsanmeldung auszufüllen. Sodann wird seitens der WStW-EW ein Kostenvoranschlag für die durch den Neuanschluß bedingten Herstellungen (Kabelverlegungen, Transformatorenbeistellung usw.) und dem vom Anschlußwerber an die WStW-EW hierfür zu bezahlenden Baukostenzuschuß erstellt. Bei gegebener technischer Notwendigkeit wird dem Anschlußwerber außerdem die Bedingung gestellt, einen für die

Unterbringung einer Abspanneranlage geeigneten Raum den WStW-EW kostenlos zur Verfügung zu stellen. Vor Durchführung der Umschreibung der Anlage hat der Anschlußwerber eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung verbindlich zu unterzeichnen und den darin vorgeschriebenen Baukostenzuschuß zu erlegen. Die Übernahme der Anlage sowie die getroffene Tarifwahl sind den WStW-EW von neuen Abnehmern schriftlich zu bestätigen. Ist der neue Abnehmer (Anlageninhaber) der Rechtsnachfolger des früheren, so übernimmt er mit dessen Rechten auch dessen Verpflichtungen.

Erweiterungen von bereits in Benützung befindlichen Abnehmeranlagen (zusätzliche Installationen bzw. Änderungen des Anschlußwertes) sind vor Durchführung den WStW-EW anzumelden.

## Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung

Ist die zu deren Betrieb benötigte elektr. Nennleistung, die bei motorischen Geräten (Staubsauger, Bodenbürste usw.) und Wärmegeräten (Kochplatte, Bügeleisen usw.) auf dem sogenannten Leistungsschild, bei Glühlampen auf dem Gewindesockel oder dem Glaskolben, in Watt (W) angegeben ist. An diesen Stellen ist auch die Spannung in Volt (V) angegeben, für die das betreffende Gerät bzw. die Lampe gebaut ist (vgl. den Abschnitt „Spannung“), ferner, u. zw. bei motorischen Geräten, bei Rundfunkgeräten und bei manchen Wärmegeräten auch die Stromart (vgl. den Abschnitt „Stromarten“), an die das Gerät angeschlossen werden darf. Da sich (mit der später angeführten Einschränkung) die von einem Gerät aufgenommene Leistung (W) als Produkt der Betriebsspannung (V) mal der entsprechenden Stromstärke in Ampère (Amp., A) ergibt, kann letztere, sofern auf dem Leistungsschild nicht angegeben, durch Division der Leistung durch die Spannung ermittelt werden ( $\text{Watt} : \text{Volt} = \text{Ampère}$ ). Ein Vergleich dieses Ergebnisses mit der auf dem Leistungsschild des Elektrizitätszählers angegebenen Stromstärke (A) zeigt, ob der Anschluß eines Gerätes oder der gleichzeitige Anschluß mehrerer Geräte (deren Leistungen bzw. Stromaufnahmen dann zu addieren sind) mit Rücksicht auf die Belastbarkeit des Zählers vorgenommen werden darf. Die entsprechende Überlegung gilt auch bezüglich der Belastbarkeit der vorgeschalteten Sicherungen (vgl. Abschnitt „Sicherungen“).

Für größere Stromverbrauchseinrichtungen (Motoren, Heizungseinrichtungen u. dgl.) wird die Leistung (= Anschlußwert) fallweise in Kilowatt (kW) angegeben, wobei  $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$ .

Die oben angegebene einfache Berechnung:  $\text{Volt} \times \text{Ampère} = \text{Watt}$  gilt bei Wechselstrom jedoch nur für Glühlampen und gewöhnliche Wärmegeräte. Für andere Geräte (z. B. Motoren) wird die Stromaufnahme in Ampère oder eine für ihre Berechnung geeignete andere Angabe zusätzlich auf dem Leistungsschild eingestempelt.

## Kilowattstunde (kWh)

ist die Maßeinheit für die dem Stromverbraucher gelieferte elektrische Arbeit, mit anderen Worten, für den vom Elektrizitätszähler gemessenen und angezeigten Verbrauch an elektrischer Energie. Wie unter „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“ erläutert ist, wird dieser Anschlußwert, d. h. die zum Betrieb einer Lampe oder eines Elektrogerätes benötigte elektrische Leistung, in Watt (W) bzw. in der größeren Einheit von  $1000 \text{ W} = 1 \text{ kW}$  (Kilowatt) angegeben. Wird die Leistung von  $1 \text{ kW}$  während der Zeitdauer einer Stunde (abgekürzt h aus dem lateinischen hora = Stunde) aus der elektrischen Leitung entnommen, so wird  $1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 1 \text{ kWh}$  verbraucht und in Licht, bzw. Wärme oder mechanische Arbeit umgewandelt.

Die so vom Stromverbraucher mit jeweils einem bestimmten Leistungsbedarf der in Betrieb befindlichen Lampen und Geräte verbrauchte elektrische Energie muß gleichzeitig und im gleichen Ausmaße im Kraftwerk durch die Stromerzeuger bzw. durch die von deren Antriebsmaschinen aufzubringende Arbeit gedeckt werden. Eine Lampe von  $100 \text{ W} = 0,1 \text{ kW}$  verbraucht demnach in einer Stunde  $0,1 \text{ kW} \times 1 \text{ h} = 0,1 \text{ kWh}$ , in 20 Stunden  $0,1 \text{ kW} \times 20 \text{ h} = 2 \text{ kWh}$ ; ein Bügeleisen von  $500 \text{ W} = 0,5 \text{ kW}$  Anschlußwert in 6 Stunden  $0,5 \text{ kW} \times 6 \text{ h} = 3 \text{ kWh}$ .

## Spannung

Die Spannung des elektrischen Stromes ist z. B. mit dem Druck des Wassers in einer Rohrleitung vergleichbar; sie wird in Volt (V) angegeben. Im Wiener Stromversorgungsgebiet beträgt die normale Netzspannung (siehe auch „Stromarten“):

Bei Drehstrom 220 Volt (für Licht und die meisten Geräte) bzw. 380 Volt (vor allem für größere Motoren).

Lampen und Geräte jeder Art dürfen nur an jene Spannung (gegebenenfalls auch Stromart, siehe „Stromarten“) angeschlossen werden, für die sie gebaut sind. Diese Spannung ist auf der Lampe bzw. dem Leistungsschild des Gerätes angegeben (vgl. auch „Anschlußwert einer Stromverbrauchseinrichtung“). Nichtbeachtung dieser Spannung führt, oft sofort, zur Zerstörung der betreffenden Lampen bzw. Geräte und verursacht oft weitere Schäden und Gefahren.

## Stromarten

In Wien wird an die Verbraucher je nach Maßgabe der örtlichen Netzverhältnisse Drehstrom 220 V bzw. 380 V abgegeben. Abnehmeranlagen mit kleinerem Anschlußwert (Licht, kleinere Geräte) werden nur an 2 Leitungen des Drehstromsystems, solche mit größerem Anschlußwert an alle Leitungen desselben angeschlossen.

## Sicherungen

sind Einrichtungen zum Schutz elektrischer Installationen und Stromverbrauchseinrichtungen.

Ihre Wirkungsweise beruht darauf, daß ein dünner, für eine bestimmte Höchststromstärke bemessener Draht, der in einer quarzsandgefüllten Porzellanpatrone eingebettet ist, bei Überlastung durchschmilzt. Dadurch wird der an diese Sicherung angeschlossene Teil der Installation abgeschaltet, wodurch Schäden an diesem Installationsteil und den daran angeschlossenen Stromverbrauchseinrichtungen verhindert werden. Um Schäden jeder Art, vor allem Brandschäden, an Installationen und Geräten sicher zu vermeiden, muß die Sicherung so bemessen werden, daß sie bewußt den schwächsten Teil der Verbrauchsanlage bildet; die Festsetzung ihrer Stärke ist daher Sache des Fachmannes. Es dürfen daher ausschließlich nur die jeweils von ihm vorgesehenen Sicherungspatronen verwendet werden, die daher immer in Vorrat zu halten sind.

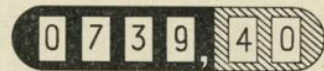
Notbehelfe irgendwelcher Art („geflickte Sicherungen“) gefährden nicht nur die elektrischen Einrichtungen, sie können auch Brände und Unfälle verursachen, weshalb solche Notbehelfe verboten sind.

## Zählerablesung

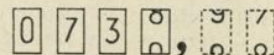
Der an der Anzeigeeinrichtung eines Elektrizitätszählers ersichtliche Zählerstand ändert sich fortlaufend entsprechend dem Verbrauch in der Abnehmeranlage. Der in kWh (siehe „Kilowattstunde“) gemessene Stromverbrauch der Anlage innerhalb eines beliebigen Zeitabschnittes wird als Differenz der am Beginn und am Ende dieses Zeitabschnittes abgelesenen Zählerstände ermittelt. Durch Multiplikation dieses in kWh ermittelten Verbrauches mit dem laut Tarif für  $1 \text{ kWh}$  zu zahlenden Arbeitspreis ergeben sich die Verbrauchskosten der Abnehmeranlage für diesen Zeitabschnitt.

Je nach der Art der von den WStW — EW verwendeten Zähler gibt es zwei Ausführungen von Anzeigeeinrichtungen:

- Fenster, in denen Ziffern zu sehen sind



Stehen die Ziffern so, daß in einem Feld zwei Ziffern, jede aber nur zum Teil, sichtbar sind, so ist (immer von rechts nach links gelesen) in jedem Feld die niedrigere Ziffer abzulesen.



Da an der Hundertstelstelle, zweites Feld rechts vom Dezimalstrich, die zum Teil noch sichtbare 7 kleiner ist als die schon zum Teil sichtbare 8, an der Zehntelstelle analog die 9 kleiner als die 0 (die ja  $10$  Zehntel entspricht) und an der Einerstelle (links vom Dezimalstrich)

## Haushalt-Tarif H 57

bei Tarifräumen*]	1 od. 2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh	unbegrenzt	ab 24	ab 66	ab 129	ab 166	ab 207
Teilbetrag des Grundpreises in S je Monat	—	4.50	12.50	24.50	31.90	39.30
<b>Arbeitspreis</b>	57 Groschen je kWh (Kilowattstunde)					

## Kleinstabnehmer-Tarif K 285

bei Tarifräumen*]	1 od. 2	3	4	5	6	7
und einem Jahresverbrauch in kWh		0—23	0—65	0—128	0—167	0—206
Teilbetrag des Grundpreises in S je Monat	Tarif H 57	—	—	—	—	—
<b>Arbeitspreis</b>	285 Groschen je kWh (Kilowattstunde)					

\*] Als Tarifräum gilt jeder Raum mit mehr als 8,8 Quadratmeter Grundfläche, der zu Wohnzwecken dienen kann, gleich ob mit oder ohne elektrische Installation. Zwei Tarifräume mit zusammen höchstens 25 Quadratmeter Grundfläche gelten als ein Tarifräum.

### Sondervereinbarung für Haushalte mit Elektro Küche

In Haushalten, in denen außer Beleuchtung und Haushalt-Elektrogeräten auch Elektro-Kochgeräte, und zwar mindestens eine Doppelkochplatte mit 1600 W Anschlußwert, in regelmäßiger Benützung stehen, kann die Verrechnung nach einer Sondervereinbarung gewählt werden. Nähere Auskünfte erteilen die einzelnen Abnehmergruppen, Betriebsstellen und Beratungsstellen der WStW-Elektrizitätswerke.

Die genannten Dienststellen der WStW-EW geben auch nähere Auskünfte über alle anderen „Allgemeinen Tarife der WStW-EW“, d. s. Gewerbetarif, Landwirtschaftstarif, Kleinstabnehmer tarife, Nachtstromtarif und Pauschaltarife für eine Reihe bestimmter Stromverbrauchseinrichtungen sowie über alle mit dem Strombezug zusammenhängenden Fragen.

### Tarifwahl

Soweit mit Rücksicht auf die Bestimmungen der „Allgemeinen Tarife der WStW — EW“ dem Abnehmer die Wahl des für ihn günstigsten unter mehreren Tarifen freisteht, erteilen die zuständigen Bezirksgruppen im Direktionsgebäude bzw. die Betriebsstellen im Überlandgebiet diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge.

Hinsichtlich der Tarifwahl für Haushalte wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

### Grundpreis und Arbeitspreis

Diese Zweiteilung des Entgeltes für den Strombezug erklärt sich aus folgendem:

Elektrizität läßt sich wirtschaftlich nur in sehr bescheidenem Maße speichern; es muß sich vielmehr in jedem Augenblick ihre Erzeugung dem jeweiligen Verbrauch anpassen.

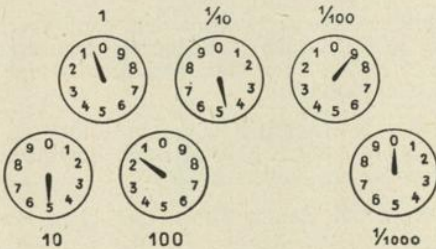
Die Kraftwerke mit allen ihren vielfältigen Nebeneinrichtungen, die Umspann- und Unterwerke usw. müssen daher auch bei geringem Bedarf voll betriebsbereit gehalten werden. Dadurch entstehen dauernd, unabhängig vom jeweiligen Bedarf des Versorgungsgebietes, nicht unerhebliche, praktisch gleichbleibende feste Kosten, die den größten Teil der Gesamtkosten der Stromerzeugung ausmachen. Zu diesen festen Kosten gehören u. a. die Aufwendungen für Personal, Instandhaltung, Steuern, Versicherun-

analog die 8 kleiner ist als die erst zum Teil sichtbare 9, ist somit abzulesen: 0738.97 kWh.

b) Mehrere, mit je einem Zeiger versehene Zifferblätter, deren „Wert“ durch außen beige-setzte Bezeichnungen (1/1000, 1/100 usw. bis 100) angegeben ist; dabei ist zu beachten, daß die Zifferblätter abwechselnd „rechts herum“ bzw. „links herum“ beziffert sind.

Auch bei dieser Art ist von „rechts nach links“, d. h. vom Zifferblatt „1/1000“ bis zum Zifferblatt „100“, abzulesen. Steht ein Zeiger zwischen zwei Ziffern, so gilt die niedrigere. Die höhere Ziffer gilt erst, wenn der Zeiger direkt auf sie zeigt und der Zeiger des nächstniedrigeren Zifferblattes die 0 erreicht oder überschritten hat. Die Ablesung lautet somit: 150.490 kWh.

Im allgemeinen genügt es jedoch, die der Angabe von ganzen kWh entsprechenden Ziffern abzulesen (150 kWh im letzten Beispiel).



gen u. dgl., weiters die Zahlung des Leistungspreises für Fremdstrombezug, ferner der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des immer sehr bedeutenden Anlagenkapitals bzw. für die Erneuerung der Einrichtungen.

Der andere, wesentlich geringere Teil dieser Erzeugungskosten ist vom wechselnden Ausmaß der Energielieferung, also der Zahl der von den Abnehmern verbrauchten bzw. im Kraftwerk erzeugten kWh, abhängig und daher durch den Verbrauch von Brennstoff, Schmiermitteln usw. sowie durch die beträchtlichen Kosten der Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie bedingt: bewegliche Kosten.

Dementsprechend ist es durchaus begründet und daher auch vertretbar, daß wenigstens ein Teil der festen Kosten als fester Teil des Stromentgeltes, also als Grundpreis, dem Stromverbraucher angelastet wird. Der Arbeitspreis hingegen berücksichtigt neben dem auf die abgegebene kWh bezogenen Rest der festen Kosten naturgemäß die beweglichen Kosten.

### Laß das sein . . . . . !

Klopfen Sie, bitte, nicht am Zähler herum, wenn er einmal nicht funktionieren sollte; ihn so zu behandeln, nützt nichts. Es ist viel ratsamer, auch zur Schonung Ihrer Brieftasche, die WStW — EW sofort zu verständigen.

Schaltern und Steckdosen tut es nicht gut, wenn sie als Kleiderhaken benützt werden; manchmal rächen sie sich dafür zu Ihrem Ärger!

Verdrehen, Verknoten und Knicken von Anschlußschnüren, auch ihre Benützung zum Herausziehen des Steckers aus der Steckdose (anstatt hiezu den Stecker selbst anzufassen), gibt zwar begründeten Anlaß zu Neuanschaffungen, aber auch zu Kurzschlüssen! Ebenso ist es keineswegs ratsam, die Anschlußschnur nach dem Bügeln um das noch heiße Bügeleisen zu wickeln.

Bei eingeschaltetem Heizkissen einzuschlafen ist ebensowenig zu empfehlen, als sich mit der ganzen Körperschwere auf das Heizkissen zu legen oder es unbeaufsichtigt zum Anwärmen des Bettes zu verwenden.

Das Bügeleisen bei wenn auch noch so kurzer Unterbrechung des Bügelns nicht auszuschalten; das Bügeleisen oder Glühlampen zum Anwärmen des Bettes, die elektrische Heizsonne zum raschen Trocknen leichter Stoffe zu benützen: lohnt sich das im Hinblick auf die damit verbundene Brandgefahr?

Kochplatten eignen sich nicht zur Raumbeheizung; sie werden bei solcher Fehlverwendung zwar rasch glühend, dadurch aber sehr bald schadhaft.

Elektrische Kochtöpfe (Teekoher, Kaffeekannen) sollen nicht ohne Inhalt eingeschaltet werden und bleiben; andererseits sollen sie beim Reinigen nicht ins Wasser getaucht werden. Letzteres gilt auch für Kochplatten, deren Oberfläche aber trotzdem immer peinlich sauber zu halten ist, weil deren Verschmutzung ver-

längerte Kochdauer und damit erhöhten Stromverbrauch bedingt.

Tauchsieder sollen vor dem Einschalten bis nach dem Ausschalten ins Wasser getaucht sein, ohne daß jedoch der Schnuranschluß benetzt wird.

Sparen wollen am falschen Platz bedeutet es, schadhaft gewordene Elektrogeräte, Schalter, Leitungen usw. nicht vom Fachmann reparieren zu lassen; desgleichen mit der fachgerechten Erneuerung abgenützter Kohlenbürsten am Motor des Staubsaugers, der Bodenbürste, des Ventilators usw. solange zu säumen, bis weitaus kostspieligere Schäden am Motor eingetreten sind.

Zu schwache oder nicht blendungsfreie Beleuchtung ist der größte Feind der Augen; Augenschäden, Kopfschmerzen, Unlustgefühle und nicht zuletzt schlechte Arbeitsergebnisse sind die Folgen. Doch nützt auch starke Beleuchtung dann nichts, wenn dort, wo Licht hinfallen soll, Schatten ist.

Zur Beratung in allen Fragen der Elektrizitätsanwendung stehen den Abnehmern der WStW-E Werke die zuständigen technischen Abnehmergruppen, der Informationsdienst, 9., Mariannengasse 4, die Beratungsstelle, 6., Mariahilfer Straße Nr. 41, und die Betriebsstellen in Baden, Groß-Enzersdorf, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schranawand, Schwechat, Stammersdorf und Vöslau zur Verfügung.



für GASTSTÄTTEN  
und GROSSKÜCHEN

**GRAF GESELLSCHAFT M.B.H.**

WIEN 5, Emil Kralligasse 6 Telefon: 57 85 70

## Verbrauch elektrischer Haushaltsgeräte

Geräte	Anschlußwert in Watt	Dauer der Benützung	Ungelieferter Verbrauch in kWh	Stromkosten auf Basis 57 g/kWh	
Bestrahlungslampen	300	10 Minuten bestrahlen	0,050	2,9 g	
	500		0,083	4,7 g	
Bodenbürsten	230	½ Stunde bürsten	0,120	6,8 g	
	300		0,150	8,6 g	
Bügeleisen	450	1 Stunde bügeln	0,450	25,7 g	
	500		0,500	28,5 g	
	600		0,600	34,2 g	
Glühlampen	25	1 Stunde beleuchten	0,025	1,4 g	
	40		0,040	2,3 g	
	60		0,060	3,4 g	
	75		0,075	4,3 g	
	100		0,100	5,7 g	
Haartrockner	450	10 Minuten Haare trocknen	0,075	4,3 g	
	550		0,090	5,1 g	
Heißwasser-Kleinspeicher					
3 Liter	500	Bei Aufheizung bis zirka 85° C	0,300	17,1 g	
5 Liter	1000		0,500	28,5 g	
8 Liter	1000		0,800	45,6 g	
5 Liter	1200		0,540	30,8 g	
10 Liter	2000		1,100	62,7 g	
Kaffee- (Mokka-) Maschinen	300	für 6 Tassen, ½ Liter (12 Minuten)	0,060	3,4 g	
	400	für 12 Tassen, 1 Liter (16 Minuten)	0,120	6,8 g	
	600	für 12 Tassen, 1 Liter (13 Minuten)	0,120	6,8 g	
Kocher (Wasser-Teekocher)	500	} ½ Liter ankochen (7½ Minuten)	0,060	3,4 g	
	600				½ Liter ankochen (6 Minuten)
	700				½ Liter ankochen (5½ Minuten)
	1200				1 Liter ankochen (6 Minuten)
	1800				1 Liter ankochen (4 Minuten)
Radiogeräte	15	Betrieb 1 Stunde	0,015	0,9 g	
	40	2 Röhren	0,040	2,3 g	
	60	3—4 Röhren	0,060	3,4 g	
		5 Röhren			
Staubsauger	150	½ Stunde saugen	0,075	4,3 g	
	220		0,110	6,3 g	
	270		0,135	7,7 g	
Tauchsieder	550	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,060	3,4 g	
	700	½ Liter Wasser ankochen (ungefähr 4½ Minuten)	0,060	3,4 g	
	1000	1 Liter Wasser ankochen (ungefähr 6 Minuten)	0,120	6,8 g	
Ventilatoren	25	1 Stunde	0,025	1,4 g	
	30		0,030	1,7 g	
	40		0,040	2,3 g	
Wärmekissen, dreistufig	17	1 Stunde wärmen	0,017	1,0 g	
	30		0,030	1,7 g	
	60		0,060	3,4 g	

# Gas in Wohnung und Betrieb

## Die Geschäftsstellen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke und ihr Wirkungsbereich

Direktion: Wien VIII, Josefstädter Straße 10, Telefon 42 16 16, für die Bezirke: 1, 3, 4, 6—11, 16—19, sowie die Gemeinden Klosterneuburg und Schwechat

Geschäftsstelle Meidling: Wien XII, Theresienbadgasse 3, Tel. 54 06 76, für die Bezirke 5, 12—15, 23 sowie die Gemeinden Biedermansdorf, Brunn am Gebirge, Gießhübel, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Kaltenleutgeben, Laxenburg, Maria-Enzersdorf, Mödling, Perchtoldsdorf, Purkersdorf, Traiskirchen, Vösendorf, Wiener Neudorf und Weisenbach.

Geschäftsstelle Brigittenau: Wien XX, Denisgasse Nr. 39, Tel. 35 36 41, für die Bezirke 2, 20—22 sowie die Gemeinden Bisamberg, Gerasdorf, Groß-Enzersdorf und Lang-Enzersdorf.

## Wie wird eine Gaszuleitung bestellt?

Die Gaszuleitung wird in der technischen Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle (siehe oben) bestellt. Der Bestellschein ist vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen. Die Herstellungskosten richten sich nach Querschnitt und Länge der Zuleitung und nach der Beschaffenheit der Straßendecke. Bei der Bestellung ist eine Anzahlung zu erlegen.

## Wie wird die Aufstellung eines Gaszählers bestellt?

Der Installateur, der die Gasanlage hergestellt hat, beantragt bei der technischen Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle die Kommissionierung der Anlage. Ist die Anlage in Ordnung, kann die Montage des Gaszählers in der zuständigen Geschäftsstelle bestellt werden.

## Wo erfolgt die Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen?

Fachkundige Beratung über die Einrichtung von Gasheizungsanlagen wird in den technischen Abteilungen der zuständigen Geschäftsstellen erteilt.

## Wo erhält der Gasabnehmer Auskünfte über Gaspreise und Gasrechnungen?

Wünsche über Änderungen der Gaspreisverrechnung sind in der technischen Abteilung der zuständigen Geschäftsstelle vorzubringen.

Allgemeine Auskünfte über Gasrechnungen erteilt die Strom- und Gasverrechnung der Wiener Stadtwerke in der Direktion der Elektrizitätswerke, IX., Mariannengasse 4, Tel. 42 35 35.

## Wie verhält man sich bei Gasgebühren?

Tritt Gasgeruch in der Wohnung auf, so ist folgendes zu beachten:

1. Sämtliche Gashähne, auch den Gaszählerhahn schließen.
2. Offene Flammen sofort löschen. Elektrische Schalter und Klingeln nicht betätigen. Gas-Luftgemische sind explosionsgefährlich!
3. Durch Öffnen der Fenster und Türen Durchzug herstellen, um die Räume gründlich zu lüften.
4. Sofortige telefonische Meldung an die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, Wien VIII, Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16.

## Wie komme ich zu einem preiswerten Gasgerät?

Bevor Sie sich zum Ankauf eines neuen Gasgerätes entschließen, besichtigen Sie die Ausstellungen der Wiener Stadtwerke-Gaswerke: VI., Mariahilfer Straße 63; VIII., Josefstädter Straße Nr. 10; XII., Theresienbadgasse 3; XX., Denisgasse 39.

Haben Sie das Ihnen zusagende Gasgerät gewählt, so bestellen Sie dieses entweder gleich in der Ausstellung oder bei einem befugten Installateur über die „Gasgemeinschaft Wien“. Die Gasgemeinschaft Wien ist eine Vereinigung, der die Wiener Stadtwerke-Gaswerke, befugte Installateure Wiens und Gasgeräteerzeuger angehören. Sie bezweckt die Herstellung von Gasanlagen in den Wiener Häusern und die Belieferung der Wiener Haushalte mit guten und preiswerten Gasgeräten zu günstigen Teilzahlungsbedingungen.

## Wie kann ich mir leicht ein Badezimmer einrichten?

Die Badezimmeraktion der Gasgemeinschaft Wien ermöglicht es jedem Gaskonsumenten im Versorgungsbereich der Wiener Stadtwerke-Gaswerke, vorhandene Baderäume mit den nötigen Einrichtungen auszustatten.

Die Kosten einer einfachen Standardausführung, bestehend aus einem Warmwassergerät, einer Badewanne und allen Zusatzeinrichtungen samt Montage, stellen sich im Durchschnitt auf etwa 7.000 Schilling, die einer Brauseanlage mit Brausetasse auf etwa 3.500 Schilling. Die Finanzierung erfolgt für den Besteller spesen- und zinsfrei.

Einrichtungen, deren Preis höher liegt, weil der Besteller über die Standardtype hinaus Sonderausführungen wünscht (z. B. Wanne und Brauseecke, Bidet, Klosett im Badezimmer usw.), oder weil die Installation infolge örtlicher Gegebenheiten einen höheren Material- und Zeitaufwand erfordert (z. B. Steigleitungsverstärkung), werden ebenfalls installiert, doch ist die Differenz zwischen dem Preis und der 7.000-Schilling-Grenze mit einem halben Prozent pro Monat zu verzinsen.

Ein Teil des Gesamtbetrages ist bei der Bestellung zu erlegen. Der Rest wird, zuzüglich des errechneten Zinsbetrages, in 20 Monatsraten eingeboben.

Nähere Auskünfte erteilt die „Gasgemeinschaft Wien“, VIII., Josefstädter Straße 10, Tel. 42 16 16.